



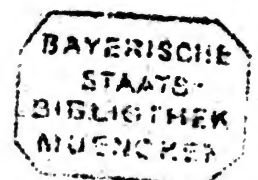
Teutsche

# Stats-Literatur.

Julius 1791.

---

## Inhalt:




## 194.

**Die Ehre des Bürgerstands nach den Reichs-Rechten. Wien 1791. 86 S. 8.**

Rechtsgleichheit aller Bürger eines Stats ist es, was die Franken ihrer Konstitution voran sezten. Wir Teutsche — hängen noch einem Schatten, Herkommen genannt, an, obgleich kein Herkommen gegen die Vernunft gilt, und wohl uns, wenn wir ein vernünftiges Herkommen gegen ein vermeintes, oder diesem die ausdrüklichen Worte der Konstitution, entgegen stellen können; dann müsen die Gegner nach und nach das Feld räumen, indem die Reichsgerichte ꝛc. uns beistehen. Diß ist der Fall mit der Rechtsgleichheit aller Bürger, für welche (zum Theil mittel- und zum Theil unmittelbar) in vorliegender Schrift allen Privilegirten der Krieg angekündigt wird, gewiß mit glüklichem Erfolg, sei es nun, daß die Gegner freiwillig weichen, oder daß sie besiegt werden.

Als B. wurde Reichsreferendar von Horix genannt, und der Inhalt der Schrift bestärkte bei R. diese Angabe, besonders weil sie im Schreiben eines der wichtigsten Männer in Wien bestättigt war. Allein Horix selbst widerspricht dieser Behauptung offentlich, und also, weil hier nicht der Fall eines Febronius zu vermuten ist, haben wir einen Mann weiter, welcher so gründlich und so patriotisch wie Horix schreibt; denn daß in der vorliegenden Schrift kein einziger Saz ist, dessen sich dieser zu schämen hätte, das beweißt folgender Auszug.

„Jeder Teutsche, welcher nicht Leibeigner„ (eine besondere Menschenklasse in dem freien Teutschland) „und nicht Reichsstand ist, hat alle Rechte eines Freigebornen, namentlich das Recht zu allen Aemtern, Ehrenstellen und Pfründen, ohne daß ihn ein anderer Freigeborner wegen der Abkunft aus irgend einer Familie davon ausschliessen könnte, wenn nicht eine Stiftung ausschließlich für solche Familien geschehen ist, oder wenn nicht in einem teutschen Land Indigenat oder Religionsbekenntnis entscheidet. Einzelne Würden erheben über andere Freigeborne, z. B. Magnifikus ist ein Titel, welchen als Rang-Bezeichnung nur Graven und — Universitäts-Rektoren bekommen;

Kla-

Klarissimus heist ein Professor, und er ist da über einen — Ritter erhoben; ungeachtet der Bemühung der Adelich-Gebornen wurde doch noch in der Reichs-Policeiordnung von 1577 der Vorzug der Doktoren vor den Adelichen bestättigt. Ritterwürde kan jeder Freigeborne erwerben.„ (Armselige Dinge, welche in Teutschland leider noch einen vermeinten Wert haben! Wann wird man anfangen, den Bürger-Namen den Titeln Baron, Doktor rc. rc. vorzuziehen, äuserliche Vorzüge nur an Stats-Aemter zu heften!) „Der teutsche und der Johanniter-Orden wurden von Kaufleuten gestiftet, und ihre Glieder waren anfänglich Freigeborne ohne einigen Unterschied.„ (Jezt ist das anders, aber beide Orden sind auch gegenwärtig so unzwekmässig, daß man sie ganz aufheben sollte.) „Die Bemühung der Städte, den Landfrieden zu behaupten, entzweihte sie mit Leuten, welche, wie Trithemius beim Jahr 1366 bemerkt, cum dicerentur Nobiles, erant Latrones. Daher verlangten diese Nobiles im Jahr 1441, man solle keinen Doktor in Gerichten und Räthen mehr leiden, auch sie nicht von Gericht oder Recht reden, schreiben oder rathen lassen; denn der Doktor unterstunde sich, den adelichen Strasenräubern und Mördern sogar Todesstrafen zu diktiren. Doch selbst in den Faustrechtszeiten

 hat

haben die Gerechtsamen der Städte- und Dörfer-Bürger immer bestanden. Sie waren immer der ersten Stats-, Raths- und Gerichts-Stellen eben so fähig, wie ein anderer Freigeborner. (Luther schreibt dißfalls: Von Kaiser Maximilian sagt man, daß seine Herren zu Hofe (das heist: die Bedienten in seinem Haus) verdrossen hat, wenn er eines Schreibers oder Pfaffen, wie sie reden," (ja wohl, wie diese — Kavaliers noch im Jahr 1791 reden!) „zu ehrlichen und kaiserlichen Händeln, Botschaften und Räthen gebraucht hat. Aber wiederum hat er darauf geklagt, er müse brauchen, was er brauchen könne. — Noch jezt trift man bei Reichstägen, Wahltägen," (im Jahr 1791 war Hügel zum grosen Aerger vieler Ahnenmänner ein Beispiel) „Kreis-Konventen, Reichs-Gerichten, ja unter den (geistlichen) Reichs-Ständen selbst Personen an, welche nicht aus einer hochadelichen sondern nur aus eitel stadt- oder dorfbürgerlichen Ehen stammen. Zu geistlichen Stiftungen, welche nicht wirklich nur für den hohen Adel (Nobiles in ältern Zeiten ausschließlich genannt) oder für besondere Familien gestiftet sind, ist jeder Priester und jeder Doktor der Theologie oder der Rechte fähig.„ (Warum denn nicht jezt eben so wohl der Mediciner, Kameralist ꝛc.? Zudem, was nüzen diese Pfründen alle? Unsere

Dohm-

Dohmkapitularen nehmen jährlich nur als solche und nur an Geld über 2 Millionen Gulden ein, ohne die Besoldung eines Dechants, Propsts rc. und ohne die übrigen Revenüen zu rechnen, welche weit höher steigen, und doch leisten sie alle dem Vaterland, als Dohmkapitularen, nicht den mindesten Nuzen!) „Dagegen gilt kein anmaßliches Statut, keine Ausschliessungs-Gewohnheit, keine Bestättigung derselben, wie die Konkordaten, Stats- und Kirchen-Geseze lehren. Kein einziges teutsches Dohmstift ist ausschließlich für den Adel (das heist obgedachter massen: für reichsständische Familien) oder für die Ritterschaft gestiftet. Als Kaiser Rudolf der Zweite der ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien zum Lebens-Unterhalt und zum Goldmachen äuserst bedürftig und ein Ritter, Stralendorf, Reichs-Vicekanzler war, da erst suchte die Ritterschaft, durch Recesse die übrigen Reichs-Bürger von den Dohm- und den nur sogenannten Ritter-Stiftern zu verdrängen; der westfälische Frieden verbot das im 17. §. des 5. und im 3. §. des 17. Artikels des osnabrükischer Instruments; und wider diß Grundgesez schlossen jene im Jahr 1653 eine Konföderation, seit welcher jeder, welcher in ein Dohmstift aufgenommen wird, jene Statuten und Gewohnheiten beschwören

mus. — Ehen zwischen Ritterschaftlichen und andern Freigebornen sind keine Misheirathen, wie die römischen und die teutschen Geseze zeigen, und Handlungen wider diese sind sträfliche Widersezungen.„ Der Schluß giebt eine sehr scharfe und vielleicht heilsame Lauge für alle Ahnenmänner. Diese werden vergebens über solche „demokratische„ Grundsäze Lermen blasen, denn durchgängige Rechtsgleichheit ist laut vorliegender Schrift etwas, was jeder Teutsche sogar reichsgesezlich fodern und was er nicht sich nehmen lassen darf.

## 195.

Ueber Statskunst und Gesezgebung. Zur Beantwortung der Frage: wie kan man gewaltsamen Revolutionen am besten vorbeugen, oder sie, wenn sie da sind, am sichersten heilen? Von Johann Henrich Tieftrunk, Berlin 1791. 206 S. gr. 8.

„Abermals eine Schrift voll demokratischer Grundsäze, eitel Philosophie!„ Nun ja, wenn demokratisch jene Grundsäze heissen, worauf natürliches Statsrecht gebauet ist, und welchen zufolge daher in keinem positiven Statsrecht von Stats-Vorzügen einzelner Klassen von Statsbürgern die

Re-

Rede seyn kan, so ist diese Schrift ächt demokratisch. Und wenn Frankreichs Konstitution nach dem Vorgeben jener Privilegirten und ihrer Nachbeter darum nicht bestehen kan, weil sie — philosophisch ist, (ein schönes Kompliment für die einheimische Konstitution!) so taugt auch diese Schrift nichts, denn sie enthält wahrlich Philosophie.

Eine umständliche Kritik derselben überläßt R. unsern Philosophen (aus Gründen, welche hieher nicht gehören), und begnügt sich, die Grundsäze derselben anzugeben; die Gegner sollen sie widerlegen, und möchten unterdessen unser Kaiser und unsere Fürsten darnach handeln!

„Ein Stat ist eine Vereinigung vernünftiger Individuen, um die allgemeine Form ihrer Selbstthätigkeit durch gegenseitiges Verhalten wirklich zu machen. Derjenige Stat ist demnach der vollkommenste, welcher durch seine Gesezgebung und Organisation den gröstmöglichen Grad der Sittlichkeit und Veredlung hervorbringt. Die Gesellschaft ist um der Sittlichkeit willen da, und ihre Form mus sich zu dieser passen; der Mensch ist auch im Stat ein freies Wesen unter Vernunftgesezen. Eine Statsverfassung, welche Freiheit und Vernunft im gröstmöglichen Grad verbindet, ist demnach die

 beste.

beste. Denn Freiheit ist die erhabene Würde des Menschen, da er sich selbst der Grund seines Wollens und seiner Thätigkeit ist, aber eines Wollens, welches aus sich selbst, aus der ihm wesentlichen Vernunft, die überwiegenden Gründe zur Pflicht und Rechtschaffenheit hernimmt; wahre Freiheit ist nicht ohne Gesez, sondern sich selbst Gesez. Alle Geseze und Anordnungen des Stats müsen also nur diesen Charakter haben, daß sie von der Vernunft selbst schon aufgegeben und gefodert sind. Mit andern Worten also besteht das Ideal einer Statsverfassung in der vollkommensten Verbindung der Geseze mit der Freiheit. Hieraus folgt: Allen Mitgliedern des Stats mus gleiche Freiheit gestattet seyn, diß ist die erste Bedingung, unter welcher nur ein freies Wesen sich eine gegenseitige Verbindung mit seines gleichen gefallen lassen kan. Diß Ebenmaß der Freiheit wird durch Allgemeingültigkeit der Geseze bewirkt, und diese wieder ist mit der Freiheit nur dann und dadurch vereinbar, wenn, und daß die Geseze zum Zwek aller Stats-Mitglieder erfoderlich sind und harmoniren; die Freiheit des Einen darf also nie zum Nachtheil des andern begünstigt werden, alle Partheiligkeit und Einseitigkeit mus in den Gesezen vermieden seyn, sonst sind sie ungültig; demnach müsen die Rechte der Freiheit und der Vernunft,

in

in einer für alle Glieder des Stats gleichen Kraft und Gültigkeit erhalten werden. Der Mensch ist im Stat zu allem befugt, wozu er schon auser demselben verpflichtet ist, das ist zu allem, wodurch der vollendete Zwek seines Daseyns erreicht wird; Pflichten finden nur in der gegenseitigen Verbindung der Menschen ihren Wirkungskreis, aber sie schreiben der Gesellschaft vor und geben ihr Form und Verfassung, und so wandert auch das Recht mit hinüber in die Gesellschaft, aber es steht durch sich selbst und kan und will nichts durch die Gesellschaft verlieren; demnach mus das Naturgesez der Menschen im Stat für alle dessen Glieder gleichmässig in seiner vollen Kraft und Gültigkeit erhalten werden. — Der unbedingte Zwek der Menschheit besteht in einer unaufhörlichen Annäherung zur vollendeten Vernunftthätigkeit, deren Resultat Sittlichkeit, das höchste Gut des Menschen, ist; die Ansprüche der Sinnlichkeit dürfen nur darum und in so fern befriedigt werden, als sie zum Zwek der Vernunftthätigkeit dienen; zeitliche Wohlfart darf nur gewirkte Folge der Vernunftthätigkeit seyn. — Die Gesellschaft ist von keiner Nothwendigkeit an sich, von keinem absoluten Wert, sondern sie hat ihn nur, wenn und in so fern sie ein Mittel zur Vernunftthätigkeit ist. Sie ist also gegenseitige Verbindung der Vernunft-

wesen nach Vernunftgesezen, und der Zwek einer Gesellschaft besteht in der gegenseitigen Beförderung der Vernunftthätigkeit. Sittlichkeit oder persönliche Veredlung der Bürger durch vernünftige Selbstthätigkeit ist folglich der höchste Zwek auch des Stats. — Welches ist die beste bürgerliche Verfassung oder Statsform? Nur diejenige ist die zwekmässigste und beste, wodurch der höchste Grad der Sittlichkeit der Bürger möglich gemacht wird, wo also der höchste Grad einer sich selbst gesezlichen Freiheit der Bürger angetroffen wird, wo folglich die Statsgeseze mit der Freiheit harmonisch sind. — Der Regent hat den Beruf, nur frei und vernünftig zu regieren, und der Unterthan die Erwartung, nur frei und vernünftig regiert zu werden. Hieraus entspringt also die Regel für den Regenten, den Zwek seines Daseyns mit dem der Unterthanen zu vereinigen; vor allen Dingen mus er daher für die Veredlung der Nation sorgen. Nichts ist der Pflicht und dem Zwek des Regenten, folglich auch dem Emporschwung der Nation, mehr entgegen, als wenn man noch immer alte Einrichtungen und Geseze „(Feudalwesen, Privilegienkram, Dispensationen ꝛc. ꝛc. ꝛc.) „geduldet und in Kraft sieht, die nur in Barbarei ihren Ursprung und Grund haben, wo die Rechte der Menschheit nach der trüg-

lichen

lichen Zufälligkeit der Stärke und Anmassung gewogen werden, oder wenn man noch wohl gar neue Geseze entwirft, welche auser ihrem modernen Kolorit, dem Eingang und Anhängsel angeblicher Huld und Gnade, weiter nichts haben, was sie von alten barbarischen despotischen und parteiischen Sanktionen unterscheidet. Man frage sich bei jedem Gesez, welches da ist, erneuert oder gegeben werden soll: Würdest du, wenn du dich in die Stelle jedes individuellen Statsbürgers hineindenkst, das vorliegende Gesez nach seinem Umfang billigen und für gerecht erkennen, ihm willigen Gehorsam leisten?„ (Regenten, das ist euer Spiegel. Laßt aber auch uns neben euch hineinschauen!) „Ich wette, es würde bei einer so ernstlichen und unparteiischen Prüfung eine Menge positiver Geseze gemildert, viele würden geändert, viele ganz verworfen werden.„ (So prüfe man Frankreichs Konstitution, so das ganze Chaos woraus einst seine Despoten, Hierarchen, Aristokraten, Parlamente und Pächter, blizten, und dann urteile man.) „Es ist, wo nicht niedrige Schmeichelei, doch eine eitle Ziererei, die Handlungen des Regenten der Zucht der Pflicht entziehen, und sie in die Klasse willkürlicher Gnadenbezeigungen versezen wollen; eine Ziererei, welche wenn sie Grund hätte, den Regenten eben so sehr

herab-

herabsezen, als der Nation schädlich seyn würde.„ (Man prüfe hiernach manche Memorialien und Reskripte! Diß Kriechen und Pralen kam in Teutschland erst vor 70 bis 80 Jahren in vollen Gang, mindert sich nur seit 1790.) „Die Pflicht ist ja das Erhabenste und Gröste, was für Vernunftwesen je ist und seyn kan. Sie ist ehrwürdig und unverlezlich an sich, und vor ihr mus sich alles beugen, was durch Vernunft und Freiheit geadelt ist. Der Glanz des Souverains und die Macht des Throns verschimmern gegen die Majestät und ewige Allgewalt der Pflicht.„ (Hier spricht der V. nach seinem System der **Majestät der Nation** das Wort.) „Nur durch Pflichtenerfüllung erhöht der Regent seine Person und veredelt sein Volk; durch sie hält er auf vernünftige Freiheit und erzielt die beste Statsverfassung und Gesezgebung; durch sie schüzt er die Rechte der Menschheit und bringt Gleichgewicht in die Organisation; durch sie befördert er Wissenschaften und Künste, Landbau, Industrie; durch sie nur gewinnt er Achtung und Liebe bei seinen Mitbürgern; allein durch sie regiert er also eine demnach eben so glükliche als sittliche Nation. — Jeder Statsbürger ist ein freies Vernunftwesen, welches **nur darum** des Regenten Unterthan ist, damit es den Zwek einer freien und vernünftigen Existenz un-

unter seiner Regentschaft so viel möglich erreiche. — **Wie beugt man gewaltsamen Revolutionen am besten vor?** Durch Beobachtung vorgedachter Grundsäze. Allen Staten, deren Regierung hinter der Kultur der Nation zurükbleibt, steht das Uebel einer gewaltsamen Revolution, es sei früh oder spät, unausbleiblich bevor.„ (Also schreit man nicht ohne Grund wider — Aufklärung. Aber der Grund? Und da diese Aufklärung eben doch einmal da ist und durch nichts mehr ausgerottet werden kan, vielmehr bei jeder Hinderung erstarkt und sich ausbreitet, was ist da zu thun?) „**Alle Stats-Lasten und Abgaben müsen gleich vertheilt seyn.** Im Stat ist nur eine solche Verschiedenheit der Subjekte gültig, welche wegen des Stats selbst nothwendig ist, also blos die der regierenden und der gehorchenden. Der Adel stellt den edelsten Theil der Stats-Bürger auf, diejenige, welche sich durch auszeichnende Verdienste einer auszeichnenden Belohnung würdig gemacht haben.„ (Edel ist keine Handlung, wäre sie noch so gut, wenn sie nicht mit Aufopferung verknüpft ist.) „Nur aus diesem Grund kan sich ein Regent im Namen der Nation bewogen fühlen, Einige vor Vielen auszuzeichnen.„ (Eigene Handlung nur zeichnet den Mann aus, nicht Pergament, Sigel, Orden rc.) „Die

No-

Nobilitirung mus Proportion mit dem Verdienst haben.„ (Sie kan also nur durch eine edle Handlung veranlaßt werden, oder vielmehr, sie besteht in dieser selbst und allein.) „Sie mus dem Wohl des Stats untergeordnet seyn. Es findet folglich in einem **wohleingerichteten** Stat durchaus kein **erblicher** Adel Statt. Sollte demnach in einem Stat die Gewohnheit seyn, daß die nur auf persönliche Verdienste zu bewilligenden und haftenden Prärogativen durch Erbschaft übernommen würden, und so mit der Vervielfältigung des Personals in gleichem Verhältnis stiegen, so ist es unerlaßliche Aufgabe für die Regierung, diesen unnatürlichen Misbrauch zu hemmen, er mag so alt seyn und so viele Zusicherungen haben, als er will; er kan und mus gehoben werden, wenn die Regierung des Stats Wohlfahrt und dauerhafte Konstitution zum Augenmerk hat.„ (Das heist doch wohl dem Erb-Adel noch ernstlicher das Mementomori vorsprechen, als es R. schon gethan hat. Denn der V. nennt schon einen Arzt, welcher den Kranken mit Ehren weiter bringe. Ob die — Kur französisch oder anders genannt wird, das thut gar nichts zur Sache.) „Der Adel mus nicht zu sehr vermehrt und allgemein werden.„ (Dieser Saz ist nicht ganz richtig ausgedrukt. Nobilitirung soll

ja,

ja, nach des Vs. Theorie, Proportion mit dem Verdienst haben; also je mehr Verdienste, je mehr Adeliche. Der Regent kan den Adel allgemein machen, wenn er alle Glieder der Nation auf die jedem höchstmögliche Stufe der Sittlichkeit fördert.) „— Nur durch eben jene Regeln sind gewaltsame Statsrevolutionen auch zu heilen. Der wahre Grund aller Stats-Revolutionen liegt in nichts anders als in der — Kränkung des Naturrechts. Auf dieses mus also die neue Konstitution gegründet werden.„ Eine solche Konstitution und dergleichen Execution sind nicht nach jedermanns Sinn. Wer sie predigt, heist bisher noch hier und da ein Aufwiegler, wer sie fodert, ein Rebell. Und wenn es nach gewissen Wünschen ginge, so müsten nächstens in Teutschland dergleichen Leute mit Leib- und Lebens-Strafen belegt, und ihre Bücher verboten werden. Die Folgen würden die schmerzlichsten — für die seyn, welche so patriotisch und fromm wünschen. — Folgende Fragen verdienen eine eigene Abhandlung noch in diesem Jahr: was thun teutsche Fürsten jezt, um gewaltsamen Statsrevolutionen vorzubeugen? was thun sie jezt, wodurch solche Revolutionen beschleunigt werden?

## 196.

Ein Wort zur Beherzigung den Fürsten und Herren Teutschlands gewidmet von Cranz. Zwote, mit „Ein Wort an das grose Publikum„ vermehrte Auflage. Leipzig 1791. 47 S. 4.

Der besondere Titel der Vermehrung ist:
Ein Wort an das grose und denkende Publikum, bei der offentlichen Mittheilung des Worts zur Beherzigung den Fürsten und Herren Teutschlands gewidmet von Cranz. Germania (Leipzig.) 1791. 11 S. 4.

Vor beinahe einem Jahr wurde ein Journal für Menschenrechte, Volksrechte und Volksglük angekündigt. Der Ton der Ankündigung gab einen Angriff auf jede Art des Despotismus, wo er immer möchte angetroffen werden, zu erwarten, und man — glaubte, die Sprache des Aufruhrs darin zu finden. Viele Höfe liessen das Journal — noch vor seiner Erscheinung verbieten, es unterblieb in der angekündigten Gestalt. Cranz war einer von denen, welche man für Verfasser hielt, — ausgab, inquirirte. Um sich

sich bei Fürsten zu rechtfertigen, schrieb er — Ein Wort zur Beherzigung ꝛc., und, um es den Fürsten selbst in die Hände zu bringen, bestimmte er die erste Auflage — nur für sie und ausgewählte erste Statsmänner. (Neben bei bekam R. auch ein Exemplar.) Die zwote Auflage veranstaltete er — wegen des häufigen Nachfragens, und weil die geheime Schrift — nachgedrukt werden sollte. Einen Kommentar derselben sollen seine Fragmente nach und nach enthalten, und dabei, verheist er, sollen manchem Statsbeamten und Hofschranzen, welche Regenten einen blauen Dunst vormachen und Volksunmuth erregen, die Ohren gellen. Er sorge nur, daß auch die Regenten zuhören.

## 197.

Teutsche Statskanzlei. Von — Reuß. 19. Theil. Ulm 1791. 384 S. 8.

Durch diesen Theil ist nun die Lüke, welche die Umstände unvermeidlich gemacht hatten, ausgefüllt.

Sein Inhalt ist:

1.) Von der Zwischenregierung der hanoverischen Lande wärend der Gemüthskrankheit

des Königs. Die darüber erschienenen Schriften von Wächter, Baz und dessen ungenannten Gegner sind beigefügt; Reuß misbilligt aus Gründen das Benehmen des hanoverischen gegen das kaiserliche Ministerium. 2) Neuere Unterhandlungen des Königs von **Schweden** bei dem Reichs-Ministerium zu **Wien** wegen des Herzogtums **Oldenburg**. Sie geschahen nach dem Absterben des vorigen Bischofs von Lübek. 3.) Von der **Laudemial- und Tox-Foderung** des Reichshofraths und der Reichskanzlei an den König in Dänemark wegen des Herzogtums Holstein. 4.) Vergleichung des **Laudemial**-Maasstabs des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts. 5.) Von dem Rechtsstreit über die **Reichs-Afterlehns**-Eigenschaft der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein zwischen den Graven zu **Schönburg** und dem Kurhaus Sachsen. 6.) Von der Klage des **Graven Ludwig Ernst von Schönburg** wider Kursachsen über Landfriedensbruch, Gewaltthätigkeiten und Justizversagung. 7.) Von der **Verpfändung** des bentheim-bentheimischen Antheils an der Gravschaft **Bentheim** an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg. Ein Nachtrag. 8.) Ueber das Reichshofraths-Deputations-Gutachten, die **Schreiben um Bericht auf Klagen der Untertha-**

thanen wider ihren Landesherren betreffend. Das Gutachten selbst hat unterdessen, wie neulich bemerkt wurde, auch Mohl abdruken lassen. Reuß äusert sich bei diesem Anlaß über die gleichen Gegenstand berührenden Veränderungen der Wahlkapitulation aus der Fülle eines patriotischen Herzens, wobei er Hoffnung zu einer weitern Ausführung über gedachte in die teutsche Konstitution tief eingreifende Veränderungen macht. 9) Vergleichs-Urkunde zwischen dem Herzoglichen Haus Wirtemberg und den Herren Graven zu Löwenstein, vorzüglich die Herzogliche Obergerichtsbarkeit über die Grävlichen Diener betreffend. 10.) Von den Chausseebau-Anstalten im Kanton Kreichgau. Die Unterthanen sind wegen ihres Beitrags zum Bau vom Chausseegeld frei. 11.) Erstgeburts-Gesez des Nassau-Oranischen Hauses. Ein wahres Muster; es dehnt sich auch auf andere Gegenstände aus, z. B. der Fiskus wird mit seinem Kameral-Interesse der — Justizkanzlei untergeordnet. Reuß wünscht mit Recht, daß auch der willkürlichen Entlassung der Statsbeamten vorgebogen seyn möchte. 12.) Von dem Ausgang des über Erhöhung des Kranengelds zu Mainz geführten Rechtsstreits. 13.) Auszug des über die von dem Kurfürsten zu Mainz als des Reichs Erz-

kanzler im Betreff der von dem Reichshofrath und Reichskanzlei = Personal angebrachten Beschwerden getroffenen Einverständnises. 14.) Verhandlungen des schwäbischen Kreistags vom Jahr 1788.

## 198.

Teutsche Statskanzlei. Von — Reuß. 26. Theil. Ulm 1791. 423 S. 8.

Dieser Theil ist den Beschwerden teutscher Reichsstände gegen Frankreich und dem Zwischenreich gewiedmet.

Die 11 ersten Abschnitte enthalten nemlich: Beschwerden des Hauses Hessen = Darmstatt, vom 14. April 1790; Beschwerden des Hauses Wirtemberg, oder die Observations &c.; Fortsezung der Aktenstüke, die Beschwerden des Hochstifts Speir betreffend, nemlich die Protestationen vom 27. Okt., 10. und 15. Nov. 1790, Groschlags Note vom 16. und des Bischofs Antwort vom 23. Dec. 1790, des Bischofs Hirtenbrief wider die Verwandlung der Kleriker in Bürger vom 24. Dec. 1790, sein Schreiben an die Reichs = Versammlung vom 4. Dec. 1790 und 20. Jan. 1791, Groschlags fernerer Vortrag und des

Bi-

Bischofs Antwort vom 1. und 3. Febr. 1791; fortgesezte Aktenstüke von Hessen-Darmstatt, nemlich der Nachtrag ꝛc.; Beschwerden des zu Weissenburg gewesenen Kapitels, dessen Deklarationen vom 22. Sept. und 15. Dec. 1790; ferneres Schreiben des Kurfürsten und Erzbischofs zu Trier an die Reichs-Versammlung, vom 10. Dec. 1790, nebst dem Hirtenbrief vom 26. Nov. 1790; fortgesezte Aktenstüke, die Beschwerden des zu Strasburg gewesenen Dohmkapitels betreffend, das Schreiben vom 28. Jan. 1791 an die Reichs-Versammlung nebst seinen Anlagen; fortgesezte Aktenstüke, die Beschwerden des Kardinals Rohan betreffend, Schreiben vom 12. Dec. 1790. an die Reichs-Versamnlung mit dessen Beilagen; Beschwerde-Schreiben der Benediktiner zu Münster im Gregorienthal an die Reichs-Versammlung vom 15. Dec. 1790; Beschwerden des Johanniter-Ordens, bisher noch ungedrukt; Schreiben endlich der fränkischen Kreis-Versammlung an die Reichs-Versammlung für den teutschen Orden, für Löwenstein-Rochefort, und für Hohenlohe-Bartenstein.

Der Inhalt der drei folgenden Abschnitte ist: 12.) Antritt des Reichs-Vikariats mittels Erlassung der Vikariats-Patente, mit praktischen

Bemerkungen; 13.) Reichsvikariats-Grenzvergleich; 14.) Geschichte der Berathschlagungen über die Fortdauer der Reichs-Versammlung im Zwischenreich. Der Gegenstand, der Verfasser mit seinen bekannten Verhältnisen, namentlich wie beigesezt zu werden verdient, die Person des wirtembergischen Komitial-Gesandten, entheben R. irgend einer Aeuserung über diesen Aufsaz; die dazu gehörigen Aktenstüke und die durch das Zwischenreich veranlaßten Schriften, diese theils in einem Auszug und theils vollständig, folgen bald in den nächsten Theilen.

## 199, 200.

Neunte Fortsezung Reichsfürstenraths-Protokolls, wie die bisher in Steken gerathene Visitationes ordinariæ und Revisiones bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht wieder in vorigen Gang zu bringen. 26 S. F.

Zehnte Fortsezung 2c. 5 S. F.

Noch sind die Abstimmungen nicht alle geschehen. Die 9. Fortsezung ist vom 20. Junii, die 10. vom 6. Julii.

201.

## 201.

Beiträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, insbesondere was wegen des dasigen Armen-Sekels in der Kammergerichts-Ordnung, in dem Reichsdeputations-Abschied vom Jahr 1600, auch jüngsten Reichs-Abschied, dann ältern und neuern Visitations-Schlüssen, und in des Kammergerichts gemeinen Bescheiden, auch bei den Reichstags-Handlungen versehen, und respektive vorgekommen ist. 1791. 27 S. 4.

## 202, 203.

Die durch Reichs-Friedensschlüsse und offentliche Verträge mit der Krone Frankreich gesicherten Rechte des Herzoglichen Hauses Wirtemberg in den Herrschaften Horburg, Reihenweiher, Blamont, Clemont, Chatelot, Hericourt, Granges, Clerval und Passavant, welche durch mehrere Dekrete

der französischen National-Versammlung gekränkt worden sind. Stuttgard 1791. 52 S. 8.

Schreiben des wirtembergischen Komitialgesandten an die Reichs-Versammlung. (Stuttgard 1791.) 4 S. F.

In vorstehender Schrift sind die geschichtlichen und rechtlichen Säze weiter ausgeführt, welche der Herzog zu Wirtemberg theils besonders und theils mit andern sich mit ihm in gleichem Fall findenden teutschen Reichsständen gemeinschaftlich anwendet. Im vorigen Band unserer Monatschrift, S. 77—82, ist bereits derjenige Zustand der Sachen gezeichnet worden, worauf nun jene Säze angewendet werden. Auf sie wird dann das Verlangen gegründet, „entweder in den vorigen Zustand gänzlich wieder hergestellt zu werden, oder, so fern dieses nicht möglich seyn sollte, zu einer nach allen Theilen vollkommenen Entschädigung zu gelangen.„

Eben dahin zielt auch das gedachte Schrift begleitende Schreiben. Hierin wird von den Entschädigungs-Unterhandlungen bemerkt, daß, weil eine Befolgung ganz gleicher Maßregeln für alle Mitbetheiligte unmöglich sei und wenigstens

des

des Herzogs Lage ein Besonderes nöthig mache, er gedachte Unterhandlungen angefangen habe und noch fortseze. Doch erklärt er sich bereit, an gemeinschaftlichen Reichsschlüssen Antheil nach seiner Lage zu nehmen, und erwartet jeden Falls den Reichs-Schuz. Daher empfilt er der Reichs-Versammlung die gemeinschaftliche Angelegenheit der Mitbetheiligten und sein besonderes Interesse, überläßt es aber ihr, welche Maßregeln den Gerechtsamen, der Ehre und Würde des Reichs und der Mitbetheiligten nach der Lage der Sache am angemessensten seyn werden, um obgedachte Herstellung oder Entschädigung zu erlangen.

Am — Julii geschahe die Diktatur dieser Schriften.

## 204.

Promemoria, welches die Rechte des Herrn Markgraven zu Baden und Hochberg in Ihren Reichslanden am linken Ufer des Rheins und im Luxenburgischen, und die Eingriffe darlegt, welche die Dekrete der französischen Nationalversammlung seit dem Jahr 1789 in diese Rechte gemacht haben. Karlsruhe 1791. 8 S. F.

Der Markgrav zu Baden besizt am linken Ufer des Rheins das aus den Dörfern Beinheim, Leutenheim und Neuheusel bestehende Amt Beinheim, Abschnitte von Dörfern, welche dißseits lie-

 gen,

gen, Aktiv-Lehen, die Landeshoheit über Güter des Klosters Schwarzach, und im Luxenburgischen die Herrschaft Rodemachern; diese gehörte sonst zum westfälischen Kreis, jene gehörten nicht wie das übrige Elsaß zum oberrheinischen sondern zum schwäbischen Kreis. (Hieraus kan jedoch nicht gefolgert werden, daß Beinheim nicht eine elsasser Zugehörde gewesen sei.) — In Entschädigungs-Unterhandlungen glaubte sich der Markgrav wegen der Unbestimmtheit der Anträge und in Rüksicht auf die Reichsverhältnise nicht einlassen zu können.

Diese Schrift kam am 22. Julii mit einem Schreiben des Badischen Komitial-Gesandten zur Diktatur. In leztern wird die reichskonstitutionsmässige Protektion angerufen, zugleich der Entschliessung des Reichs anheim gestellt, auf welche Art Abhilfe und Herstellung zu bewirken seyn möchten.

## 205.

Hirtenbrief des Bischofs von Basel an die gesammte Klerisei und Christgläubigen des Bistums Basel im Elsaß, aus Anlaß der den 27. Merz 1791 unternommenen Bischofswahl für das oberrheinische Departement. 8 S. 4.

Dieses Schreiben vom 5. April ist nebst den folgenden in Bruntrut entstandenen Aufsäzen

jezt,

jezt, ohne daß man die Veranlassung weiß, auch in Regensburg bekannt gemacht worden.

Der Bischof behauptet darin, Anhang an den neuen Oberhirten sei — Trennung in Religionssachen, und verlangt, die Kleriker sollen ihn nicht anerkennen, aber auch nicht weichen. Wie R. und mit ihm viele Katholiken auser Frankreich hierüber denken, ist bekannt. Ein Katholik in Kolmar, welchem man ein Päkchen Exemplare dieses Hirtenbriefs geschikt hatte, ließ sie alle zurükgehen, nachdem auf ein Exemplar geschrieben war 1) Oben „Paul im ersten Brief an den Timotheus, K. 6. V. 3—5"; 2) Unten (aus Lienhard und Gertrud, von Pestalozzi, welcher hier die Pfaffheit oder Geistes-Tyrannei anredet): „Deine Liebe ist an deinen Gözen gebunden. Du zerreissest die Bande des Friedens ob einem einzigen Wort. Du verunglimpfst auser dem Dienst deiner Meinungen alle Quellen der Weisheit und des häuslichen und bürgerlichen Wohls, und nennst deinen Glauben den allein seligmachenden. Heuchlerin, du sagst, du verdammest nicht, was sollen denn die andern, wenn nicht seelig machen? Wann du redst, so hast du Vorbehalt in deiner Seele. Du wehest die Fahnen des Mords, als wären sie Fahnen der Liebe„ — Der Bischof ist der Meinung,

nung, seinem Kollegen in Rom dürfe in Glaubenssachen niemand widersprechen, welcher noch zur christlichen (katholischen römischen) Kirche gehören will; (ein Saz, welcher diesen zuwider ist: „Prüfet alles„ und „ohne Ueberzeugung kan man Gott nicht gefallen," ein Saz, welchen jene Kirche selbst verwirft, indem sie, und das mit Recht, auch den Pfarrer zu Rom als den ersten ihrer Bedienten ihr untergeordnet erklärt! Daher fügt er auch das Schreiben bei, welches Bruder Pius am 11. Dec. 1790 an ihn erlassen hat. Pius sagte darin, das Gesez Frankreichs von den Diöcesen und Bischofs-Sizen habe ihm die allergröste Bekümmernis verursacht, (noch mehr als das Gesez, wornach man aus Frankreich für Dinge, welche man entbehren oder umsonst haben kan, nicht mehr Geld nach Rom schikt!) und eine solche Einrichtung könne ohne seine Einwilligung nicht gültig seyn; er werde sie auch unter gegenwärtigen Umständen nicht ertheilen. Er ruft am Schluß die Barmherzigkeit Gottes an, der Kirche (Frankreichs) in gegenwärtigen grosen (durch einen Südostwind erregten) Stürmen beizustehen, wiewohl die ganze römischkatholische christliche Kirche dadurch nicht wird beunruhigt werden, daß ihre Anhänger in Frankreichs Oberrhein-Departement Statt des Bruders Joseph den Bruder Arbogast zum Bischof

an-

annahmen. Zudem, war jener etwas mehr als blos dem Namen nach Bischof in einem Theil des ehemaligen Ober-Elsasses? Und durch was wurden die Hierarchen ehedem zu kirchlichen Veränderungen in Frankreich ihre anmaßliche Einwilligung zu geben bewogen, als durch die Allgewalt des weiland versailler Hofs? —

## 206.

Délibération des Etats de la Principauté de Bâle assemblée à Porrentruy. Du 21. May 1791. Entschliessung der zu Brundrut versammleten Landstände des Reichs-Fürstentums Basel. Vom 21. Mai 1791. 1 S. Patentformat.

O si tacuisses — — —! — In der That, diese *Délibération* oder Entschliessung, oder eigentlich Erklärung, hätte wenigstens nie im Druk erscheinen sollen.

Die Landstände widersprechen da dem an sie gekommenen Schreiben des gewesenen landständischen Syndikus Rengger, aber, wie es doch ihre Schuldigkeit war, ohne das Publikum in den Stand zu sezen, Renggers Aeuserungen und ihren Widerspruch

spruch mit einander prüfen zu können; so widersprechen sie z. B. der Behauptung, sie können nicht frei deliberiren, nur so gerade hin, indem sie von den anwesenden östreichischen Truppen rühmen, diese seien — auf Leopolds Kosten — als Unterstüzer ihrer Freiheit da. Dabei begehen sie eine Niederträchtigkeit, welche sie in den Augen jedes Statsbürgers, Repräsentanten, Fürsten, äuserst verächtlich machen mus; sie sagen nemlich: „die landständische Versammlung hat sich annoch einer andern Freiheit und weitern Wohlthat ihres Landesherrn (Prince & Signeur) zu erfreuen; es ist ihr unbenommen, alle Gegenstände, die sie zum allgemeinen Besten des Vaterlands abzuzielen glaubt, vorzutragen und der Hochfürstlichen Gutheissung zu unterwerfen. Nicht genug, daß die landständische Versammlung diese grosmüthige Erlaubnis erhalten hat; sie wird solche zu männiglichens Wissen durch offentlichen Druk bekannt machen.„ Ist das die Sprache der Vorfahrer?

## 207.

### Ediktal-Citation. Citation edictale. 6 S. F.

Auch diese Ediktal-Citation muste zu den Komitial-Schriften kommen, freilich mit gleichem Recht wie so manche andere. Die Citation geht

wider obgedachten Rengger, welcher Hoch- verraths angeklagt ist, weil er den Stat reformiren wollte; natürlich ist man nicht im Stand, dißfalls das mindeste Aechte aus vorliegender Citation zu vernehmen.

## 208.

Schreiben des Komitialgesandten Karg an die Reichs-Versammlung für den Kardinal von Rohan, datirt vom 18. Junii und diktirt am 31. Julii 1790. 4 S. F.

„Der Kardinal will bei der Reichsberathschlagung über die zur Beschwerde gekommenen Schlüsse und Verfügungen der National-Versammlung nicht so fest in der Eigenschaft eines **leidenden Theils**, sondern vorzüglich unter der Gestalt eines **Mitglieds des Fürstenraths** erscheinen, um Unterstüzung und Garantie zu leisten ꝛc. Daher empfielt er nochmals dringendst seine eigene Angelegenheit, wogegen er verspricht, zur Handhabung der Zuständigkeiten des Reichs und anderer gekränkten Mitglieder desselben auf das eifrigste bei — der Reichsberathung mitzuwirken." Dieser Auszug wird jedem Leser genügen.

Angehängt sind die wiederholten Bitten der gewesenen niederelsassischen Ritterschaft, Damen zu Andlau und Ritter zu Murbach und Luders.

## 209.

### Schreiben von wegen des Priorats von Romainmouthier im Kanton Bern an die Reichs-Versammlung. 18 S. F.

Dieses Schreiben des zu Regensburg anwesenden Petit Jean, Pretre Prieur de Romainmouthier en Suisse, vom 22. Junii 1791, wurde französisch und lateinisch übergeben, und kam am 1. Julii ebenfalls zur Diktatur. Er ruft darin den Reichs-Schuz — wegen einiger Theile der gewesenen Franche Comte an, welche gedachtes Priorat innegehabt hat, bis Frankreichs Kirche ihr Eigentum aus den Händen all ihrer Diener zurüknahm.

## 210, 211.

### Promemoria, die Ansprüche des Herzoglichen Hauses Meklenburg-Schwerin auf zwei Kanonikate des Dohmstifts zu Strasburg betreffend. Exposé des Droits de Son Altesse Sérénissime le Duc de Meklen-

lenbourg-Suerin sur deux Canonicats du grand-Chapitre de Strasbourg. (Schwerin 1781.) 72 S. F.

Schreiben des Herzogs zu Meklenburg-Schwerin an die Reichs-Versamlung, vom 2. Mai 1791.

Beide Stüke kamen am 8. Junii zur Reichs-Diktatur.

Das Promemoria enthält folgende Säze: „das Haus Meklenburg-Schwerin kam am 31. Merz 1649 zum wirklichen Besiz der ihm im westfälischen Frieden zugesprochenen zweien Kanonikate des Dohmstifts zu Strasburg. (Diß geschahe durch Hilfe der Stadt Strasburg.) Es wurde aber am 11. Julii 1687 durch ein Arret der Reunions-kammer zu Breisach wieder entsezt. Seine Beschwerden waren vergebens. Der ryswiker Friede gab Hochstift und Stadt Strasburg jenseits des Rheins an Frankreich, verordnete aber, daß nur das, was als Abänderung des westfälischen Friedens ausdrüklich verabredet worden sei, nicht mehr nach diesem erklärt werden, und daß jene Uebergabe denen, welche in der Stadt Strasburg

oder deren Zubehörungen Güter und Rechte vor dem Krieg verloren hatten, unnachtheilig seyn solle. Also hoffte gedachtes Haus Herstellung, aber vergebens. Für diese sprechen daher die Wahlkapitulationen im 1. §. des 19. Artikuls. Der Herzog empfilt der Aufmerksamkeit und Unterstüzung des Reichs seine Ansprüche, erwartet auch vom Dohmstift keinen Widerspruch, weil dieses gleich ihm sich auf den westfälischen Frieden beruft.„ Eben dahin zielt das Schreiben.

## 212.

Schreiben eines Teutschen an seine Brüder in Teutschland. Den 18. Junii 1791. 8 S. 8.

Der schnelle Fortgang der Revolution in Frankreich scheint allen Thronen den Untergang zu drohen. So stellen es wenigstens Frankreichs Flüchtlinge allen europäischen Fürsten vor, welche, von nichts als Adel umgeben, von diesen Schrekbildern unterhalten werden; denn der ganze europäische Adel, welcher es sich bei seinen Vorzügen so wohl seyn ließ, welcher allein das Recht zu den höchsten und einträglichsten Stellen im Stat behauptete, welcher als Minister, Generäle oder Bischö-

fe

se die ganze Welt regierte, — fürchtet, wie in Frankreich in ein trauriges Nichts zu fallen, auf alle Ahnen-Verdienste Verzicht thun zu müsen, und sich wie ein gemeiner Mensch künftig nur durch persönliche Verdienste empor schwingen zu können. Die Fürsten sehen den Adel als ihre Hauptstüze an; sie glauben, ihn in allen seinen Vorzügen erhalten zu müsen, damit nicht ihre eigene Thronen wanken. Daher ist die allgemeine Sage begreiflich, wornach sich jezt Fürsten, Minister, Höflinge, alle privilegirte Stände in Europa gegen Frankreichs Konstitution, welche ein für allemal allen Privilegien den ewigen Tod geschworen hat, verbunden haben sollen. Ob nun auch die ungleich grösseren nicht privilegirten Theile der europäischen Nationen zusammenhalten, und gegen die wenigen vereinten Privilegirten eine Lanze brechen werden, wird die Zeit lehren. — Unterdessen tritt hier ein Teutscher auf, um seinen Landsleuten zu sagen: sie würden schändlich und auch wider ihren eigenen Vortheil handeln, wenn sie sich gegen die Nation der Franken führen liessen; sie würden dann auch Teutsche wider sich finden. Hier einige Stellen aus dieser Schrift:

„Nur der teutschen Freiheit teutsche Mörder können einen Gedanken gebären, eine Handlung ausführen, welcher unsere Nachkommen fluchen würden. Verzeiht meine Brüder, wenn ich euch sage, daß schon längst Europens Weise darüber staunen, daß ihr so ruhig unter des Despotismus drukendes Joch euern Naken beugt, daß ihr Fürsten wie Göttern huldigt, daß ihr euch tausendfältig drüken, tausendfältig mishandeln, tausendfältig die Menschheit schänden laßt, und daß ihr diejenige, welche euch drüken und mishandeln, dennoch als eure Väter verehren könnt; daß ihr leichtsinnig genug seid, Einzelnen euer Wohl und Wehe zu vertrauen, Einzelnen, welche selten nur besser sind, als jeder von euch, und meistens schlechter, als der schlechteste von euch; oft ohne Beschränkung euch ihnen vertrauet, und wenn weisere Geseze ihnen den wahren Weg zeigen, dennoch gutwillig zuschauet, wenn sie diesen Weg überschreiten und in jeder Minute ihres Seyns die Geseze höhnen.“ —

213.

Der Kreuzzug gegen die Franken, eine patriotische Rede, welche in der teutschen Reichs-Versammlung gehalten — werden könnte. Germanien 1791. Im zweiten Jahr der Freiheit. 11 S. gr. 4.

Angekündigt und beurteilt wurde diese Schrift schon auf dem Umschlag des vorigen Hefts. Hier also nur zuerst die Reihe der Säze, welche darin ausgeführt sind:

„Die Franken thaten, als sie sich eine Konstitution gaben, nur, wozu sie berechtigt, wozu sie verbunden waren, was zu ihrem und aller ihrer Nachbarn Besten gereichte, was diesen so wenig als ihnen nachtheilig werden kan. — Es ist nicht die Sache der Fürsten, sich dem zu widersezen, sondern nur die Sache der Mätressen, Kuppler und Bedienten der Fürsten, der Veziere, der Paschen, der Pächter, der Pfaffen, derer, welche fodern, daß Verdienste nur nach besiegelten Stückchen gegerbter Eselshaut geschäzt werden sollen. Es ist Verwegenheit, daß diese Leute fodern, Fürsten sollen eine tyrannische Verfassung wieder herstellen; Fürsten würden dadurch ihre Ehre befle-

ken, ihre eigene Nationen beleidigen, Frankreichs Nachbarn sollten vielmehr froh seyn, daß dort nicht mehr Despotie und Aristokratie und mit ihnen Eroberungssucht herrscht, sollten vielmehr die nun friedliche Nachbarin beschüzen. — Nicht Emissarien einer nicht existirenden Propaganda, sondern euer Betragen selbst, ihr Fürsten, erregten Unruhen in euern Staten. — Die in Frankreich begüterten Stände des teutschen Reichs haben sich dißfalls selbst von ihm losgerissen. Ihre Feudalrechte aufzuopfern sind sie verpflichtet. Das Reich selbst gab seine Ansprüche an sie auf; die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über sie hat ein Ende gehabt und das Tribunal zu Kolmar ist an ihre Stelle getreten; die Reichskammergerichtskasse hat ihre Beiträge zu den Kammerzielern, die Reichsarmee ihr Kontingent verloren." (Diese wichtige Bemerkung hatte noch niemand gemacht.) „Nur Diöcesan-Rechte sind es, wegen welcher sich nun Teutsche und Franken morden sollen. Und doch ist es uns — aber nicht unsern Hierarchen, nicht der römischen Priester-Monarchie — gleichgültig, welcher Bischof den Franken den Himmelsweg öffnet. — Vergebens verlaßt ihr euch auf Misvergnügte in Frankreich; sie sind an Zahl und Kraft gering. Vergebens zählt ihr auf euere Macht; sie vermag nichts gegen eine freie Nation, welche

einst

einst schon als Sklaven euch alle oft besiegte. Gesezt, ihr sieget, ihr verwandelt Frankreichs Gebiet in eine Wüste; Frankreichs Konstitution könnt ihr nicht vernichten. Wenn aber die Franken siegen? Wenn euere Unterthanen sich mit ihnen wider euere Aristokraten und euch vereinigen? Weckt den schlummernden Löwen nicht!„ —

Nun noch ein Fragment aus dieser Schrift, einen vorzüglich schönen Theil derselben, damit hieraus der Leser selbst das Ganze beurteilen könne.

„Uns Deutschen ist es gleichgültig, ob ein deutscher oder französischer Bischoff der Franken im Elsaß und Lothringen zum Himmel einführt. Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt; und doch glaubt man bey den Beschwerden des heiligen Vaters und unserer Bischöffe einen Kayser des alten Roms in dem Kreise seiner Statthalter und zinsbaren Könige, und statt der Stimme Paulus des Apostels, die Stimme Paulus des Juristen zu hören. Wie? also auch hier, in dem Reiche der Wahrheit, auch da gelten Besitz und Verjährung; da hört man von hohen Gerechtsamen und Herkommen, und da siehet man eben die Waffen, mit welchen man die Güter dieser Welt vertheidiget? Warnung, Lehre, Ermahnung, Ueberzeugung und Beyspiele der Tugend; das

waren die Waffen der Bischöffe in den Zeiten der ersten christlichen Kirche, mit welchen sie die halbe Welt gewonnen haben; und das müssen auch die Waffen der unsrigen seyn. Wirklich haben es auch unsere Bischöffe nicht an rührenden Hirten-Briefen ermangeln lassen, und damit haben sie die Pflichten ihres Amts erfüllt. Sollten wir Deutsche nun noch obendrein für die ewige Seligkeit unserer Feinde fechten? sollen wir ihnen den Krieg ankündigen; das heißt, ihre Väter, Kinder, Brüder erwürgen, und die unsrigen von ihnen erwürgen lassen; und da jeder Krieg ein Schauplatz aller möglichen Schandthaten und Verbrechen ist, ihre und unsere Sünden häuffen, und unsere eigene Seeligkeit, die uns schon mitten im Frieden so viele Sorge macht, noch mehr in Gefahr setzen, um die Seeligkeit einiger Franken an den Grenzen, und das noch dazu mit der schlechtesten Hoffnung eines glücklichen Erfolges — zu sichern? Denn werden diese verstockten Menschen, die nicht einmahl den salbungsvollen Hirten-Briefen unserer Bischöffe glauben wollen, geneigter seyn, uns Laien zu glauben, wenn wir sie plündern, ihnen die Häuser über dem Kopf in Brand stecken, und ihre Kinder vor ihren Augen erwürgen? Die Magdeburger können noch bis auf diese Stunde nicht

glau-

glauben, daß es den rechtglaubigen Croaten des Apostels Tilly — bey der Eroberung ihrer Stadt — mehr um ihre ewige Seeligkeit, als um das zeitliche baare Geld und die silbernen Kannen und Löffel der Einwohner zu thun gewesen sey. Das sicherste Mittel einen Widersprecher zum Schweigen zu bringen, das ist freylich — ihm die Kehle abzuschneiden; — aber daß es ein Mittel der Ueberzeugung sey, das wird niemand behaupten. Ist es möglich, daß Friedens-Boten, Lehrer einer Religion, die allgemeine Menschenliebe prediget, die selbst die Liebe gegen seine Feinde zur Pflicht macht, deren Stifter noch am Kreuz für seine Mörder betete, daß diese uns zum Morden aufrufen können? Nein! verehrungswürdige Jünger Christi! nie werden wir solchen Verläumdungen glauben; beten wollen wir mit Euch für unsere Feinde, daß die göttliche Barmherzigkeit den blinden Franken die Augen öffnen möge, um einzusehen, daß nicht die Wahl der Glaubigen, wie sich die erste Kirche irrig einbildete, sondern ein Beutel voll Gold, und Empfehlungen königlicher Günstlinge und Mätressen, oder H . . . wie man sich in der groben Pöbel-Sprache auszudrücken pflegt, die rechte Thüre zum Schaafstalle Christi sey; daß ein Thournier fähiger Bischoff — mit 16 Ahnen im Archiv — Gott mehr gefallen

müsse, als ein Bischoff mit Talenten und Kenntnissen im Kopfe, und Tugenden im Herzen, dessen Groß-Vater man nicht mehr zu nennen weiß; daß die Tugenden der neuen Bischöffe der Franken, ihr Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeit des Staats, ihre Menschenliebe, ihre Duldung, die Einfalt in ihren Sitten, ihr thätiges Christenthum, weil ihnen der römische Stempel fehlt, doch im Grunde nichts als glänzende Laster seyen; und daß man nur in Rom aus jedem Stoffe Tugenden münzen könne, wie einst der berliner Ephraim in dem siebenjährigen Kriege, aus ächtem Kupfer, polnische halbe Gulden von Silber schlug. Es war einst eine Zeit, wo wir ganzer 30 Jahre in unserm Deutschland sengeten, mordeten und plünderten, um unsern protestantischen verirrten Mitbrüdern einen deutlichen Begriff von der wahren Religion Christi, und von den Diocesan-Rechten unserer Bischöffe zu geben, die besten Arbeiter in dem Weinberg des Herrn waren damahls die Croaten und Panduren; sie würden manchen Sohn des heiligen Dominikus beschämt haben. Aber jemehr der allein seeligmachende Glaube Städte und Dörfer niederbrannte, um desto mehr wuchs die Macht des Satans, der Unglaube und die Abneigung der Protestanten, sich wieder mit der Heerde solcher

Hir-

Hirten zu vereinigen, die ihre Schaafe nicht allein zu weiden kamen, sondern sie auch scheeren und schlachten liessen, und in deren Fahnen — durch eine von oben zugelassene Verblendung — sie mehr das Zeichen des Wolfs als des Lammes zu erblicken glaubten. Diese Zeiten sind vorüber, und unsere Nation ist um 150 Jahre älter und hoffentlich auch zu klug geworden, um noch am Ende des 18ten Jahrhunderts einen Kreuzzug gegen die Franken, zum Besten der römischen Hierarchie, zu unternehmen. Denn das — die Herrschaft dieses großen Priester-Reiches, wovon Rom die Hauptstadt und der Mittelpunkt ist — das ist es doch eigentlich, wofür gegenwärtig mit so vieler Hitze gestritten wird. Die Eigenthums-Rechte der weltlichen Fürsten, und die Macht und Hoheit des deutschen Reichs, sind freylich ein erwünschter Vorwand — aber im Grunde liegen sie dem Priester-Stande wenig am Herzen. Das deutsche Reich ist eine Provinz dieses großen, über die ganze Christenheit sich erstreckenden Reiches, wovon der Pabst der Beherrscher, und seine Geistlichkeit die Beamten sind. Ob die Provinz Deutschland groß oder klein sey, das ist ihm gleichgiltig, wenn nur die Grenzen und Rechte dieses geistlichen Reiches nicht verrückt werden; wenn nur der Priester-Stand seine Herrschafft

schafft und seine Unabhängigkeit behält. Darum ärgern sich die römischen Hierarchen so sehr an dem Bürger-Eide der französischen Geistlichkeit, der diese ehemahligen Herren der Laien, diese Bürger der Hauptstadt der Welt, in Unterthanen und Staatsbediente Frankreichs verwandeln will. Mit dem Stolze, mit welchem das alte Rom seine Prokonsuls, seine Quästoren und Legaten in die ihm unterthänigen Provinzen ausgehen ließ, mit eben demselben sendet es noch jetzo seine Nuntien, Bischöffe und Prälaten aus. Die Namen haben sich geändert; der römische Adler hat sich in ein Kreuz, die römischen Katapulten in Bullen und Bannflüche; der römische Senat in ein Consistorium verwandelt — die Sache ist geblieben. Rom — das ist das geliebte Vaterland dieser Herren, der Staat, welchem sie dienen, für dessen Dienst wir Laien gutherzig genug gewesen sind, sie so reichlich zu besolden, und wofür wir nun fechten sollen. Lange hatten geistliche und weltliche Aristokraten die Hände in den Taschen der guten Franken, die indessen immer mit emporgestreckten Hälsen auf den Zähen standen, um das himmlische Jerusalem zu sehen, wohin man sie aßignirte, und wo sie alles zehnfach wieder zu erhalten hofften; und so lange sie stille hielten: so zankten sich beyde ewig um die Beu-

te,

te. Aber die Franken wollen sich nicht mehr täuschen lassen, und nun hat die gemeinschaftliche Gefahr beyde Theile wieder vereiniget. Die Erz-Bischöffe der Franken haben ihre deutschen Brüder, und durch diese wieder die weltlichen Mit-Fürsten zu Hilfe gerufen.

Es ist die gemeinschaftliche Sache der Kirche, sagen sie zu jenen. Es ist gemeinschaftliche Sache der Könige und Fürsten, sagen sie zu diesen, um beyde für ihre Sache zu bewaffnen.

Der Schluß ist: „Wenn Euch Eure Ruhe, und das Wohl der Euch anvertrauten Nationen, am Herzen liegt: so nöthiget doch nicht Eure Nachbarn, jenseits des Rheins, mit den Waffen in der Hand, Eure Unterthanen zu neuen politischen Glaubens-Artikeln zu bereden, die er um seines Eigennutzes willen so gerne glauben, und wenn er sie einmahl glaubt, mit einer Art von thierischen Wuth ausüben wird. Der Franke kann sich in der ersten Aufwallung eines gereizten Unwillens vergessen — aber er kommt doch wieder zu sich selbst, er bleibt ein Mensch, und die sanfteren Gefühle der Menschlichkeit und des Mitleidens kehren nach einem kurzen Aufruhr zurück. Wahrlich! die Nachwelt wird Mühe haben es zu glauben, daß eine so erstaunliche Staats-Umwälzung so wenig Blut gekostet

habe,

habe, und daß eine mehrere Jahrhunderte hindurch mit Füßen getretene, durch alle mögliche Arten von Grausamkeit und Verachtung gereizte, Nation mit so wenig Opfern ihrer Rache besänftiget war. Glaubt Ihr wohl, daß der deutsche Bürger und Bauer einer gleichen Mässigung und so baldiger Rückkehr zur Vernunft fähig sey? — Nein! das ist ein halb Wilder. Wie Tyger wird er ohne Unterschied alles erwürgen, was ihm in den Weg kommen wird. So weit die Waffen der Franken reichen, so werden die Häuser der Fürsten, des Adels und ihrer Diener in Flammen stehen, und die rauchenden Provinzen am Rhein werden gar bald dem übrigen Deutschland eine Verheerung ankündigen, die weit schreklicher seyn wird, als es die Scenen des 30 jährigen Krieges gewesen sind. Wir wohnen in der Nachbarschaft eines leise schlummernden Löwen. Aber hüthet euch ihn zu wecken, damit er nicht aufspringe und den Schuldigen mit dem Unschuldigen zerreiße.„

Auch diese Schrift verfaßte ein — Teuscher.

## 214.

Was ist das teutsche Reich zu thun schuldig? und Wozu ist es noch weiter berechtigt? in Absicht sowohl auf die Beschwerden teut-

scher

scher Unmittelbaren und Mittelbaren gegen Frankreich, als auf die französische Statsrevolution überhaupt; nach dem teutschen Stats- und allgemeinen Völkerrecht erörtert von einem teutschpatriotischen Rheinländer. 1791. 46 S. 4.

So angenehm wie der Titel ist auch die ganze Schrift zu lesen. Sie reducirt sich auf folgende Säze: das Reich sei schuldig und berechtigt, allen, welche sich über die Veränderungen im vorigen Elsaß beschweren, zur völligen Herstellung zu helfen, die Gegenrevolution in Frankreich zu bewirken und den gewesenen Adel darin zu unterstüzen, Elsaß aber zurük zu nehmen und in eine Reichs-Domäne zu verwandeln. Dieser Vorschlag wird jedoch nicht angenommen oder ausgeführt werden, obgleich sein Urheber im Geist schon Leopold und Friedrich Wilhelm ihren Truppen einen Wink dazu geben sieht. Neben bei war er bemüht, den Eindruk zu schwächen, welchen der Kommentar und Text ꝛc. hier und da gemacht haben mag. Wenn er aber dessen Verfasser einen französischen Miethling nennt, so spricht er Verläumdung, denn der war ein Teutscher, welcher aus eigener Bewegung seiner Ueberzeugung gemäß schrieb, er beweise, um seine Ehre zu retten, das Gegentheil, oder widerrufe.

215.

Vox Germani Catholici clamantis in Deserto Galliæ. (Ulm) 1791. 79 S. 8.

Eine Mönchsgeburt. Der V. will die Franken bereden, — was doch kein vernünftiger Mensch glaubt, — sie verlezen die Religion, weil sie — um die Sache mit den Worten einer alten teutschen Chronik auszudrüken, — dem Papst an die Krone und den Pfaffen an die Bäuche gegriffen haben.

216.

Lettre de Mr. le Marquis de Bouillé, Général de l'Armee françoise fur la Meuse, la Moselle & la Sarre, à l'Assemblée Nationale. 7 S. 4.

Dieses Schreiben des gewesenen aus Frankreich entflohenen Generals Bouille ist in ganz Europa bekannt. Hier ist es zu notiren, weil man auch die teutschen Komitial-Gesandten damit heimgesucht hat.

---

## 217.

Etwas über den Adel. Ein Wort zu rechter Zeit, an Monarchen, Fürsten und unparteiische Leser aus allen Ständen zur Beherzigung. 1791. 12 S. 4.

In Frankreich ist der Erb-Adel abgeschafft. In Polen wurde er vor einigen Monaten verewigt, doch nur zum Schein; eine Nation, aus welcher jährlich ein beträchtlicher Theil in den dort noch gültigen Adelstand versezt wird, hört entweder schon dadurch nach und nach auf, einen Adelstand zu haben, oder sie bereitet sich wenigstens dadurch vor, ihn aufheben zu können. Also — ohne die Gründe zu würdigen, welche Polen eine neue Konstitution gaben, ohne weitläufen Beweiß, daß die verschiedenen Stufen von Kultur, worauf die Franken und die — zu Tausenden gleich den Bewohnern ihrer Urwälder erst noch der Bändigung bedür-

fenden — Polen stehen, Verschiedenheit zwischen der Konstitution Frankreichs und Polens neuer Konstitution nöthig machten, und welche diese jüngere Konstitution nicht auf jener Kosten schäzen lassen, — in Frankreich und in Polen ist so wie in Nord-Amerika wider den Erb-Adel entschieden. Seitdem mehr als je handelt man auch anser diesen Staten und namentlich in Teutschland diese nur wegen der Folgen ihrer Entscheidung schwierige Frage in jeder grösern und kleinern Gesellschaft ab, und sie ist bereits von mehreren Zeit- und andern Schriftstellern offentlich aufgeworfen und beantwortet worden. Dahin gehört die unter der 194. Numer in der Teutschen Stats-Literatur ausgezogene und durch neuere Berichte aus Wien wiederholt dem Reichsreferendar Horix zugeschriebene Schrift „die Ehre des Bürgerstands", wovon bereits ein Nachdruk erschienen und zu Regensburg verbreitet, auch von da im übrigen Teutschland bekannt gemacht worden ist; eine Erscheinung, welche unter die Zeichen dieser Zeit gerechnet zu werden verdient.

Unter solchen Umständen bleiben natürlich diejenige nicht müsig, welche bei wirklicher Veränderung in den hier einschlagenden Grundsäzen zunächst betroffen würden; wie und wo und durch

wen

wen sie thätig seien, ist an einem andern Ort zu untersuchen. Öffentlich tritt hier einer aus ihnen auf, giebt uns unter dem Titel „Etwas über den Adel„ seine Beweise für Erb-Adel. Daß er da „ein Wort zu rechter Zeit„ spreche, ist schon eingeräumt worden, aber ob es Eindruk machen werde, hängt von den Gründen ab, und diese sind so, daß R. überzeugt ist, der Erb-Adel werde, wenn ihn nicht Konsiderationen stüzen, nächstens auch in Teutschland sinken. Denn der V. weiß für seine Sache nur so viel anzuführen:

„Unumstößliche Wahrheit ist es, daß die Vorzüge und Rechte des Adels auf anerkannte Tapferkeit, Tugend und wahre Verdienste sich gründen, daß von edlen Regenten auch den spätesten Nachkommen würdiger Ritter jene Rechte verliehen und erhalten und niemals bezweifelt wurden.„ Die Geschichte zeigt, daß keiner dieser Säze unumstößliche Wahrheit sei. Von manchen Familien wissen wir nicht einmal den Ursprung ihrer Vorzüge. Von andern wissen wir, daß sie sich auf eine Handlung des Familien-Vaters gründen, welche hoffentlich dem Enkel, wenn man sie ihm zumuthen wollte, Schamröthe und Unwillen erregen würde, oder auf eine nichts weniger als Adel zeigende Neigung des Regenten. Wir wissen,

daß diese Vorzüge Anfangs gar nicht erblich waren und auch nicht erblich seyn sollten, daß ihre Erblichkeit oft bezweifelt und nicht selten, von Nationen und von Regenten, besonders durch Bildung des Tiers=Etat, in ihrem Hauptpunkt aufgehoben wurde. — „Dem Adel verdanken die Staten seit Jahrhunderten die Beschüzung und Vertheidigung der Religion und des Vaterlands.„ Der V. spaßt. Entweder fochte Adel gegen Adel, und dann möchte sich wohl alles kompensiren, oder Adel gegen Nationen, und diese Partie wäre sehr ungleich, oder vielmehr floß stets hundertmal mehr sogenanntes Bürger=als hochadeliches Blut. „Aus dem teutschen Adel sind viele tapfere und weise Männer entsprossen.„ Ganz gewiß, ja nach des Vs. Hypothese und Kozebue's Distinktion sollten alle Edelmänner auch edle Männer seyn, aber der leztern sind wohl mehrere noch von den Weibern der Landbauern, Handwerker ꝛc. geboren worden, aus dem natürlichen Grund, weil diese Menschen=Race, ohne da einer Hypothese von Meiners zu folgen, weit zahlreicher als die der Edelgebornen ist. Zu dem, wenn man auch annehmen könnte, jeder Erb=Adel sei nur den Nachkommen eines wirklich edeln Manns ertheilt worden und habe ihnen ertheilt werden dürfen, welche Gewißheit auser den bekannten Ahnenproben hat man, daß dieser oder jener

ner in der That der Nachkomme eines edeln Manns ist? Und wenn ein solcher auch die Tugenden seines Ahnherrn erbt, warum erbt sie nicht eben so der Sohn ꝛc. des ohne Pergament gebornen und gestorbenen Ministers, Raths, Predigers, Professors, Arzts ꝛc. ꝛc. ꝛc.? — „Der Geburts-Adel ist die Stüze des Throns, der Vater des Fürstenstands.„ Umgekehrt ist der Geburts-Adel eben so oft der Untergraber und Einstürzer des Throns gewesen; zweimal rebellirte er z. B. in Frankreich, um einen aus sich auf den Thron zu sezen; der so genannte Bürgerstand war lang in Teutschland der Vater des Fürstenstands, ist es zum Theil noch, ist der ewige Vater des Adelstands oder dieser ist der Sohn eines ganz andern Adams, als der der übrigen Erden-Menschen. „Der Adel beförderte stets das Verdienst in jedem Stand, oft mit eigener Aufopferung.„ Eben die Revolutionen, welche Spanien, Dänemark, Rußland, Schweden, Frankreich ꝛc. eine andere Gestalt gaben, bezeugen das Gegentheil, und in der oben zum zweiten Mal angezeigten Schrift ist eine förmliche Verschwörung teutscher Edelleute wider die übrigen Bürger und selbst wider die Konstitution bewiesen. „Nicht Adeliche sondern Philosophen erheben ihre Stimme gegen den Geburts-Adel.„ Kein Wunder, nur um so schlimmer! Doch ist auch das nicht ganz

rig, wie die Schriften eines Schlieffen, Trenk, Kotzebue rc. zeigen, ohne einen Honorius Riquetti in Rechnung zu nehmen, weil ihn viele Edelleute mit eben so viel Recht einen Apostaten nennen, wie weiland Luther ein Kezer gescholten wurde.

## 218.

### Der Kreuzzug gegen die Franken rc.

Dieser Schrift mus hier nochmals gedacht werden, weil einem von ihr in Schwaben erschienenen Oktav-Nachdruk ein „Tägliches Gebet eines friedliebenden Franken„ auf 3 Seiten beigefügt ist. Es ist dieses eine Parodie der gewöhnlichen Kirchen-Litanei, entlehnt aus der den tarischen Postbedienten nun zu spediren und selbst, dem Vernehmen nach, zu lesen untersagten Geschichte der gegenwärtigen Zeit. Warum gab man nicht lieber ein „Tägliches Gebet eines friedliebenden Teutschen„? Oder ist diese politische Litanei auch auser Frankreich anwendbar? — Hier ist eine Stelle daraus zur Probe: „Aller Menschen, sogar derjenigen über dem Rhein, welche uns mit Rauben, Sengen und Morden bedrohen, dich erbarmen und ihnen vergeben. Unsern Feinden, Verfolgern und Lästerern den verlornen Verstand wieder schenken, die Zehntherren, Erbherr-

schaf-

schaften und Privilegirten bekehren, unsere Früchte auf dem Feld vor ihnen und den wilden Thieren, uns selbst aber vor dem Zwanzigsten, Dreissigsten und Sechszehnten, vor Frohnde, Acisen, Fräulein = Hanf, Maaspfennig, Umgeld, Todtfall, Hundsfutter und Haz = Geld, Sporteln, Tauf =, Hochzeit = und Sterbgebühr, Salzsteuer, Ferme rc. gnädiglich behüten, und den Herrn Eduard Rene vor der Kopf = Steuer bewahren. Kyrie eleison!„ Kyrie eleison!

Von gedachtem Nachdruk ist bereits die zweite Auflage abgesezt. Das Original machte von Regensburg aus, wie zu erwarten war, sehr grosen Eindruk. Der Verfasser des Kreuzzugs und der Herausgeber der Teutschen Stats = Literatur waren der Meisten Meinung nach Eine Person; Lezterer findet sich zwar durch diese Meinung sehr geehrt, würde gern sie bekräftigen, wenn sie gegründet wäre, aber er mus ihr auch, weil er nicht den mindesten Antheil an gedachtem Meisterwerk hat, ganz widersprechen.

## 219.

### Sentenz des Kammergerichts in Sachen des Kardinals von Rohan wider den Graven Joseph Truchseß von Zeil=Wurzach. 2 S. F.

Der Kardinal hatte wider den Graven im Jahr 1789 ex Lege diffamari geklagt. Hier nun wird am 23. April 1791 der Beklagte absolvirt, der Kläger aber in die Gerichts=Kosten kondemnirt. Gegen dessen Anwalt wird wegen weitläufer und so gar mit Allegationen angefüllter Recesse die Strafe vorbehalten.

## 220.

### De Executione Sententiæ à Cameræ Judicio de restituendis Episcopo leodiensi Juribus latæ Directoribus Circuli westphalici mandata. Lipsiæ MDCCXCI. 40 S. 4.

Der Verfasser, Doktor Friedrich Karl Hausmann in Leipzig, untersucht in dieser schon im Februar erschienenen Streitschrift, ob die Vollstrekung der im Titel gedachten berühmten Kammergerichts=Sentenz mit Recht unterlassen worden

den sei, auch ob die durch Dohm gemachten und den Lüttichern mitgetheilten Bedingungen den Vertrag von Dorsten von 1665 oder das Ansehen des Reichsgerichts verlezt haben, und erklärt sich darüber also:

„Vermöge gedachten Vertrags zwar ist, wann die Herzoge von Jülich und von Kleve dissentiren, diejenige der beiderseitigen Meinungen, welcher der Bischof von Münster beistimmt, entscheidend. Aber die Kammergerichts-Ordnung sagt, Th. 3, T. 49, §§. 1 und 2, ausdrüklich, eine aufgetragene Exekution dürfe aus zweierlei Ursachen verweigert werden. Provocirt nun einer aus jenen Herzogen auf eine dieser Ursachen, die beiden anderen Kreisdirektoren aber wollen die Exekution allein nicht übernehmen, so mus sie, wenn der dissentirende Herzog das Reichsgericht darum anruft, mehrern aufgetragen werden. Folglich wurde den klevischen Direktorialpflichten in keinem einzigen Fall zuwider gehandelt. Die vom berliner Hof zur Exekution bestimmt gewesene Truppen-Zahl übertraf, nach jeder Berechnung des dißfallsigen Verhältnises der drei Direktoren, die dem Herzog von Kleve obliegende Zahl. Dissentirten nun die Kondirektoren, so konnte der Herzog die darüber weiters gestellte Mannschaft zurükziehen, und man

 darf,

darf, ob gleich das Exekutions-Corps dann nicht hinreichte, doch nicht sagen, daß jenem Vertrag zuwider gehandelt sei. In der Art, wie Dohm seinen Kollegen einstweilen Vergleichs-Vorschläge machte und sie nachher den Lüttichern mittheilte, wurde nicht gefehlt. Auf diese Vorschläge, bedingt also, wurden die Truppen des berliner Hofs in Lüttich eingelassen, und obschon die Exekution nun in seiner Macht stund, so durfte er doch, weil der Bischof die Vorschläge verwarf, sie nicht vornehmen, sondern muste die Truppen zurükziehen." Es ist schändlich, daß man hat behaupten mögen, der berliner Hof sei den Lüttichern nicht Wort zu halten schuldig gewesen.

Wie die Exekution gegenwärtig vollzogen wird, und wann sie geendigt seyn wird, weiß man mit Zuverlässigkeit bis jezt noch nicht.

---

Im vorigen Band wurde S. 649 bemerkt, daß aus Gelegenheit der lütticher Exekution im Kurfürstentum Trier Streit über die Frage entstanden ist, in wie fern Unterthanen verbunden seien, zu einem Beistand mitzuwirken, welchen ihr Fürst einem andern gegen dessen Unterthanen will zugehen lassen, wenn ihn ein Reichs-Gericht dazu auffoderte. Das Reichs-Kammergericht hat darin unter

ter dem 7. Julii dieses Jahrs folgendes wichtige Dekret erlassen:

„In Sachen der gesamten geist- und weltlichen landschaftlichen Direktorien des Ober- und Nieder-Erzstifts Trier wider den Kurfürsten zu Trier, ad Causam des Kaiserl. Fiskals und des Fürstbischofs zu Lüttich contra die Urheber des im Fürstentum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs, auf eingekommenen Bericht und ad Supplicam pro ulteriori Prorogatione Termini contrainformatorialis decretum:

Auf eingekommenen Bericht ist nunmehr die ad contrainformandum nachgesuchte weitere Frist, wie auch das gebetene Mandatum abgeschlagen, und werden Supplikantens Principalen, die für das Exekutions-Kommando aufgegangenen Kosten, nach vorgängiger ausführlicher Berechnung derselben, und nach Abzug der aus der Kurkreis-Kasse empfangenen 30,000 Gulden und allenfalls ferner zu empfangenden Gelder, bis zu ihrer Wiedererstattung durch das Lütticher Land zu übernehmen, hiermit ernstlich angewiesen, ihnen jedoch dabei überlassen, wegen der Art und Weise der Uebernehmung und Zahlung dieser Schuld selbst das Landes-Verfassungsmäßige zu beobachten.„

221.

Von den Rechten der Reichsverweser, besonders aber von dem streitigen Recht, einen Botschafter zu den Wahlen geistlicher Reichsfürsten zu schiken. Von Friedrich August Schüz von Holzhausen, des Erzstifts Trier Domicellaren. Erfurt 1790. 55 S. 4.

Der V. dieser am 1. Julii voriges Jahr vertheidigten Streitschrift erklärt sich hier aus bekannten Gründen wider die Behauptungen der Reichsverweser, Kommissarien zu Bischofswahlen senden zu können, und bemerkt ganz richtig, es komme jezt darauf an, ob der Kaiser auch das dahin einschlagende Verfahren des Kurfürsten zu Pfalz bestättigen oder ob der Bedacht genommen werde, diese Sache erst reichskonstitutionsmässig zu untersuchen und erledigen. Er meint, diß müse durch einen Vergleich mit den Reichsverwesern geschehen, und R. würde ihm gern beistimmen, wenn die Gründe der Reichsverweser für die Behauptung, auch die Absendung solcher Wahlkommissarien gehöre unter ihre Amtsrechte, noch in etwas anderm als in dem allgemeinen Titel des Reichs-Wohls bestünden. Aber eben darum kan für künftige

Fälle

Fälle die Sache vom gesezgebenden Körper bestimmt werden.

Hingegen hat sich R. eben damit wegen der vorgegangenen jüngsten drei Fälle für die Reichsverweser erklärt, ohne jedoch dabei Rüksicht auf die bekannten besonderen Umstände genommen zu haben. Wie die Sache überhaupt in Wien angesehen werde, lernte man, als der Bischof von Freisingen und Regensburg vor einiger Zeit um die Belehnung nachsuchte; sein Gesandter muste unverrichteter Sache wieder abreisen, weil der Reichs-Hofrath dem Kaiser vorstellte: der Termin zur Belehnung müse unter irgend einer zu erfindenden Modalität angesezt werden, weil die Beschwerden über die Anmassungen der Reichsverweser an den Reichstag verwiesen seien und eine unbedingte Belehnung für Anerkennung der Behauptung der Reichsverweser angesehen werden möchte.

Diß war die Veranlassung zur folgenden Schrift:

222.

Abhandlung über die Frage: ob ein Reichsvikarius Kommissarien zu teutschen Fürstbischofswahlen schiken, und der Kaiser einem währenden Zwischenreich (wird denn der Fall auch auserdem vorkommen?) unter reichsvikarischem An- und Aufsehen erwählten auch vom Papst bestättigten Fürstbischof die Belehnung verzögern oder gar verweigern könne? (Regensburg) 1791. 22 S. 8.

R. hebt daraus nur das aus, was er bei Andern nicht gefunden zu haben sich erinnert: „Aus der Stelle in Præsentia tua läßt sich nichts wider die Reichsverweser oder alles für die Päpste folgen. Die wormser Wahl im Jahr 1410 beweißt nichts gegen die Reichsverweser wegen der damaligen Zwiespalte im Reich, in der Kirche und im pfälzischen Haus, auch weil die Wahl binnen der ersten 17 Tage des Zwischenreichs geschehen ist, und in Rebus meræ Facultatis der Nichtgebrauch nicht nachtheilig ist.„ „Jeden Falls können doch, bemerkt der V. wegen des zweiten Theils seiner Frage, die Bischöfe von Eichstätt und von Freisin-

singen und Regensburg als Unschuldige nicht leiden, und es ist daher die Belehnung wenigstens unter der Klausel Salvo Jure quocunque Cæsaris & Imperii contra Vicarios zu hoffen."

223.

Doctor Joannes Daniel Nebelthau: de Indole, Origine, Fundamento & Finibus Vicariatus germanici. Rintelii MDCCLXXXX. 76 S. 8.

Auch diese akademische Schrift, vom 29. September vorigen Jahrs, ist hier der Vollständigkeit wegen anzuführen. Der eigenen Bemerkungen konnten bei der grosen Menge Schriften über den nemlichen Gegenstand in der vorliegenden nur wenige seyn, keine solche, welche den Lesern der Teutschen Stats-Literatur wichtig wären: übrigens gab der V. in ihr eine wohlgewählte und geordnete Sammlung des Wissenswürdigsten in einer durch die verschiedenen in ältern und neuern Zeiten von Höfen und Gelehrten gewählten Gesichtspunkte dunkel gebliebenen oder gewordenen Materie.

224.

Doctor Carolus Fridericus Guilielmus Schmid: de Foro Principum à Subditis conventorum austrægali. Tubingæ MDCCXCI. 57 S. 4.

Der V. beweißt aus der Geschichte der teutschen Gerichtsverfassung, der goldenen Bulle, den ihr gefolgten Privilegien wider die Appellationen an Reichsgerichte, deren Praxis ꝛc.: daß in Klagen der Unterthanen wider ihren Regenten nur ein Austrägal-Gericht, sollte diß auch aus Landesräthen bestehen, entscheide; daß unbegränzte Privilegien wider jene Appellationen nur auf Streitigkeiten zwischen Unterthanen gehe; daß da, wo von inländischer Austrägal-Instanz in Streitigkeiten der Unterthanen gegen den Regenten die Appellation an ein Reichsgericht nicht Statt finde, dieses sich nur auf besondere Gedinge oder Gewohnheiten gründe; daß folglich die neuen Zusäze zum 6. §. des 19. Art. der Wahlkapitulation ein neues Gesez seyn würden, welches die Reichsgerichte nur für künftige und nicht für die schon bei ihnen anhängig gewordenen Sachen verbinden könnte, wenn nemlich diese Gerichte und der teutsche gesezgebende Körper selbst das Verfassen von Gesezen mittels der

der Wahlkapitulation deren Befassern zugestehen wollten.

Im Eingang erzählt der V. die Veranlassung zu jenen neuen Zusäzen mit folgenden Worten: Auctorem habemus Electorem Trevirensem, a Statibus Provincialibus de causa quadam publica (die Behauptung des vierzehntägigen Pfingst-Bannzapfs zu Kellberg) in jus vocatum. Qui cum videret victoriam dubiam, & in Camera magnam esse quæstionem intelligeret: *Annon omnes Imperii Principes a Subditis Statibusque suis provincialibus de quacunque Re conventi tum, cum ex Natura Causae Mandata sine Clausula cessent, Forum coram Austraegis sortiri debeant?* satius duxisse videtur, in condenda Capitulatione Cæsarea prospicere sibi, quam omne Jus suum Cameræ Judicio relinquere. Quare Doctrinam de Privilegiis de non appellando illimitatis multum commendare, quæque sit in iis Mens reputanda, docere studuit; ita ut nova Privilegiis hujusmodi supposita Trevirensis Interpretatio cunctis, qui aderant, Electoralibus, uno Coloniensi excepto, placeret, & Suffragio Brunsvicensi paululum emendata, eam, quam nunc habemus, Titulo Paragraphoque Formam daret. Diese Erzählung bedarf keiner Glossen.

## 225.

Abhandlung von der Visitatation der Kammergerichtskanzlei, verfaßt von Joseph Seiz, beider Rechte Doktor. Mainz 1791. 70 S. 4.

Die Frage, wer die Kammergerichtskanzlei visitiren und wie es geschehen solle, ist von Wichtigkeit für die Gerechtigkeitspflege selbst, aus diesem Gesichtspunkt wäre sie also der Natur der Sache gemäß zu entscheiden, und da möchte die Antwort für die Visitatoren des Kammergerichts selbst ausfallen. Allein, seitdem in Teutschland gewisse Amtspflichten in eigentümliche Rechte verwandelt worden sind, darf man nicht mehr jenen Gesichtspunkt zur Beurteilung der dißfalls eintretenden Streitfragen wählen, sondern man mus — beim Gegenstand der vorliegenden Schrift vorzüglich darauf sehen, wer bisher die Visitation der Kammergerichtskanzlei ausgeübt habe. Diesem nach ist, wie der V. aus der Geschichte der Kammergerichts-Visitationen zeigt, folgendes die Observanz in der Visitation der Kammergerichts-Kanzlei:

Die

Die Kanzlei bis auf die Leser einschließlich wurde dem Haupt-Examen unterworfen, die Abhörung aber der Ingrossisten und Kopisten der Kanzlei-Visitation des Kurfürsten zu Mainz überlassen. Von den Real-Personal-Defekten wurde jene, welche die Kanzlei betreffen, meistens abgesondert und den mainzischen Subdelegirten zur Korrektion und Reformation heimgestellt. Nur im Fall, wo eine gemeine Reformation der Kanzlei nöthig war, gestund der Kurfürst den Kammergerichts-Visitatoren eine Miterkenntnis zu, behielt sich aber die Vollziehung dißfallsiger Schlüsse bevor ꝛc.

## 226.

Ueber die Irrungen, welche in Ansehung der Reichs-Belehnungen überhaupt, und der coram Throno insbesondere, zwischen Kaiserlicher Majestät, dem Reichshofrath und der Reichshofkanzlei an einem, dann des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten und altfürstlichen Häusern am andern Theil, obwalten. Mit Beilagen. Nürnberg 1791. 56 S. 4.

Diese Irrungen betreffen das Ceremoniel bei dem Lehns-Akt, die von dem Reichs-Hofrath ge-

gefodert werdenden Laudemien und die von der Reichshof-Kanzlei verlangt werdenden Anfalls-Gelder oder höheren Lehntaxen, die Kanzleitaxen, Indult-Gebühren und alles, was das Reichskanzlei-Taxamt nach den Grundsäzen der Kur und Fürsten zur Ungebühr und zur Beschwerde der Stände fodert, welche Punkte in drei Abtheilungen dieser Schrift also abgehandelt werden.

„Betrefend den ersten Punkt so hatte Joseph der Zweite im Jahr 1788. den Entschluß gefaßt, bei allen Thron-Belehnungen der Kur und Fürsten den Kniefall abzuschaffen, und die Investituren stehend zu ertheilen, wodurch dann, wenn Leopold der Zweite diesem Beispiel folgen wollte, dieser Haupt-Anstand beseitiget wäre.

Mehrern Schwierigkeiten hingegen sind die Irrungen in Absicht auf die Reichs-Hofräthliche Foderungen der Laudemien unterworfen, welcher Punkt hauptsächlich auf dem XVII. Art. der Wahl-Kapitulation beruht, nach welchem die Stände des Reichs mit Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen, womit sie bereits koinvestiret waren, nicht beschwehrt werden sollen; mit der Auslegung dieser Stelle ist man nicht einverstanden, da die Stände hierunter die gänzliche Foderung, der Reichs-Hofrath aber nur die gar zu gros angesezten Laudemien versteht.

Hier-

Hierzu kommt noch, daß sich der Reichs-Hofrath in Besiz der Laudemial-Foderung erhält, auch einige Stände entweder mit Protestation einen Theil der Laudemien bezahlt, andere sich mit dem Reichs-Hofrath gütlich verglichen, und eine Moderation des Laudemius erhalten haben, daher, so lang keine genauere Bestimmung der Wahl-Kapitulation erfolgt, nichts als der Weg der gütlichen Unterhandlung über die zu zahlende Summe übrig bleibt. So hat der Herzog zu Holstein-Oldenburg im Jahr 1775. 75,000 fl. bezahlen lassen, dafür aber auch nebst einem Revers de non præjudicando die Versicherung bekommen, daß künftig nur 36,000 fl. pro Laudemio per perpetuum bezahlet werden sollen, worauf auch bei dem im Jahr 1785. sich ereigneten Lehns-Fall vom Reichs-Hofrath auch die gehörige Rüksicht genommen wurde.

Eben so verhält es sich mit den Differenzien in Betref der Reichshof-Kanzlei-Foderungen, nur mit dem Unterschied, daß sich diesen noch mehr entgegen setzen läßt. Sie sind die Anfalls-Gelder, Lehntaxen, die Gebühren für die Erb-Hofämter und die Indult-Gelder. Erstere pflegt die Kanzlei bei jedem Laudemial-Fall zu machen, und allemal die Hälfte des Quantums zu bestimmen, welches der Reichs-Hofrath pro Laudemio fordert,

dert, wiewohl die Kanzlei bei einem Weigerungs-Fall immer in amicabili mit einer kleinen Summe sich begnügt, welchen Ausweg man auch bisher meistens gewählt, und lieber etwas aufgeopfert hat, als wegen Verweigerung der auszufertigenden Lehn-Briefe sich aufhalten zu lassen.

In Ansehung der Lehntaxen entsteht nicht wohl ein Streit, und wenn keine verbotene Erhöhungen gefodert würden, wären dieselbe auch sehr gering, welches gleichfalls von denen Indultgeldern zu bemerken ist, die bei Lehen, welche lang nicht genommen wurden, zuweilen ein nahmhaftes ausmachen, wofür aber ebenfalls meistens ein Aversional-Quantum bezahlet wird.

Bei der lezten Schwedischen Belehnung mit Pommern soll sich die Foderung auf 5,500 fl. beloffen haben, und nur 1500 bezahlet worden seyn. Bei der Dänischen Belehnung über das gesamte Herzogtum Holstein hat sich die Foderung der Reichs-Kanzlei an Indulten und Konfirmations-Lehntaxen auf 14,933 fl. und die Erb-Amts-Gelder auf 18,891 fl. beloffen, wofür ebenfalls nur ein Aversional-Quantum von 5,000 fl. bezahlet wurden. Von der Kurpfälzischen Belehnungs-Angelegenheit bemerkt man besonders, daß für die rükständigen Kurpfälzischen und Bairischen Lehens-

und

und andere Fälle von dem Reichs-Hofrath gegen 600,000 fl. an Laudemien und von der Reichs-Kanzlei an Anfalls-Geldern und übrigen Lehnstaxen bei 200,000 fl. gefodert worden seyn sollen, worüber man aber den Weg der Unterhandlung eingeschlagen hat. Im Jahr 1788. kam das Belehnungs-Geschäft bei dem Reichs-Hofrath besonders wieder in Bewegung, so daß auch der König in Dänemark in diesem Jahr mit seinem Beispiel vorgegangen und nach der mit dem Rs. Hofrath und der Reichs-Kanzlei getroffenen Uebereinkunft gegen 60,000 fl. an Laudemien und Kanzlei-Foderungen bezahlt hat; selbst der Preussische Hof schien geneigt zu seyn, unter Bedingung, daß der Actus Investituræ von dem Kaiser in Camera, stehend, und actu über alle Lehen, geschehen sollte, die Belehnung zu nehmen, und nur wegen anderer Verhältnissen beider Höfe ist solches unter- und die sämtlichen Belehnungs-Angelegenheiten in der vorigen Lage geblieben. Bei Entwerfung der neuesten Wahl-Kapitulation hat man diese Streitigkeiten ad Comitia verwiesen, von daher also bei einem Anliegen, das die Kur- und alt-Fürstliche Häuser so nahe angehe, alles zu erwarten steht.„

Unterdessen wurde unter mehreren Reichsfürsten eine Verabredung getroffen, welche in fol-

gender noch ungedrukten Registratur-Note enthalten ist.

Da bei erfolgter Allerhöchst Kaiserlicher Thronveränderung von neuem die Frage entstehet: wie man sich ab Seiten der Altweltfürstlichen Häuser der Reichsthron-Belehnung halber zu benehmen habe? so sezet man voraus: daß die Lehen binnen Jahr und Tag nach Antritt der jezig glorreichen Regierung Sr. Kais. Maj. zu nehmen seien. Ist aber zugleich dahin mit einander einverstanden, daß, da diejenige Anstände, welche die altweltfürstliche hohe Häuser, zu dem bekannten Concert in anno 1753. und zu den in anno 1767. diesfalls erneuerten Maasnehmungen veranlasset haben, bishero so wenig

1) in Betref der ungegründeten Abfoderungen an mehrfachen Tax-Laudemien-, Anfalls- und Indult-Geldern, als wenig

2) In Ansehung des Ceremoniel-Punkts gehoben sind, sondern noch immer obwalten, Höchstdieselbe gerechtste Ursache haben, bei einem gemeln verbindlichen Concert und Maasnehmungen unabweichlich standhaft zu beharren, sich nicht von einander trennen zu lassen, sondern in Fortsezung vertraulichster Communication causam communem zu machen, und wenn ein oder andern

derm Fürstlichen Hause ungleiche Zumuthungen geschehen, oder sonsten in dasselbige gedrungen werden wollte, die Con cert- und Unionsmässige Assistenz der übrigen zu reclamiren, auch einander conjunctim unitis viribus zu leisten sey. Und daß insbesondere ab Seiten dererjenigen Höfe, welche durch Kais. Reichs-Hofraths Conclusa ex officio oder in anderer Maase zu Berichtigung der Lehens-Empfängniß aufgefodert, oder auch mit unstatthaften Anfoderungen beschwert werden wollten, den vorliegenden Umständen nach, und in Gemäsheit der bereits im Jahre 1768 unter den Altweltfürstlichen Gesandtschaften dahier getroffenen Abrede, vor Ablauf des etwa anberaumten Termini ohne eine neue Prolongation oder Indult zu begehren, mittelst Exhibirung einer förmlichen Vorstellung bei dem Reichs-Hofrath der ganze Inhalt des — von denen mehresten altweltfürstlichen Häusern im Jahr 1767 an den damaligen Herrn Reichs-Vice-Kanzler Fürsten von Colloredo überreichten Pro Memoria vollständig dargeleget, und mit ausdrüklicher Beziehung auf dessen geschehenen Uebergabe zu erkennen gegeben werde, wie bereits damalen der wirklichen Lehens-Empfängniß halber, wenn nur die dabei sich ergebende in jenem Pro-Memoria bemerkte Anstän-

stände zuförderst gehoben seyn würden, die vollkommenste Bereitwilligkeit be zeiget werden, für jetzo aber da nach der darauf ertheilenden allergnädigsten Kaiserl. Resolution mit Hebung der Anstände, entgegen gesehen werde, die nemlichen Umständte annoch einträten, mithin man unter wiederholter Bereitwilligkeits-Versicherung zu schuldigster Vollziehung einer den Vorgang eines geistlichen und weltlichen Kurfstl. Hofes gemässen Lehens-Empfangung sich vermässiget sehe, gegen alle Præjudiz, weilen man darunter keineswegs in Mora, noch in Culpa seie, sich und seine mit andern Altweltfürstlichen Häusern gemeinhabende Gerechtsame und Prærogationen bestermassen geziemend zu verwahren.

Wobei dann denen in Wien anwesenden der Altweltfürstlichen im Concert begriffenen hohen Häuser, Ministers, Räthe und Residenten und Agenten, durch gemessene Anweisungs-Reskripte ernst nachdrüklich und geschärft aufzugeben wäre, über die Ihnen in dieser gemeinsamen interessirenden Angelegenheit zukommende Aufträge und Zufertigungen sofort mit einander vertraulichst zu communiciren, selbigen in allen der Gebühr nachzukommen und anders nicht dann in Conformität derer Ihnen ausdrüklich ertheilten Befehlen zu Werk zu gehen.

Vor-

Vorstehende Registratur ist bei heutiger Zusammentrettung von nachstehend unterzeichneten Reichstags-Gesandtschaften der Altweltfürstlichen Häuser concertirt, und verfasset — auch an allerseits hiebei interessirte höchste Höfe zur gnädigen Approbation und Ratification unterthänig einzusenden beschlossen worden. Regensburg den 23. Mai 1791.

F. L. v. Wülcknitz von wegen S. Koburg, Meiningen, S. Koburg-Saalfeld, Braunschw. Wolfenbüttel und Hessen-Kassel.

F. E. Gr. v. Görz von wegen S. Weimar und Eisenach und Baaden.

P. v. Gemmingen von wegen S. Gotha, Meklenburg, Schwerin und Ratzeburg.

C. A. Frhr. v. Seckendorf von wegen Würtemberg und Mömpelgardt.

Th. v. Salzmann von wegen Brandenburg, Anspach, Baireuth und Anhalt.

Max. Gr. v. Seinzheim von wegen Pfalz-Zweibrüken und Pfalz-Veldenz, beigetretten den 10. Junii 1791."

## 227.

Reichstags-Diarium auf die Monate Oktober, November und December 1790. S. 65—103.

Die Hoffnung, diese Schrift werde die Geschichte des Reichstags vom Ende des Zwischenreichs an in einer andern Gestalt vortragen, wozu auch die schon mit dem ersten Stük abgebrochenen Annalen des teutschen Reichstags hätten veranlassen mögen, blieb durchaus unerfüllt.

## 228.

Beiträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, insbesondere die gemeinen Bescheide und Senatusconsulta dieses Gerichts betreffend. (7.) 1791. 64 S. 4.

Vorle trägt eifrig zur Beförderung eines sehr nöthigen und allgemein nüzlichen Geschäfts bei, welches aber noch nicht so bald wird unternommen werden.

229.

229.

Der nöthigste und nüzlichste Gegenstand reichstäglicher Berathschlagungen; oder historisch-politisch- und juridische Untersuchung der Frage: ob im teutschen Reich ein ohne lehenherrliches Wissen und Willen veräusertes Lehen in einem gewissen Zeitraum von einem Besizer gegen den Lehenherrn verjährt werden könne? (Regensburg) 1791. 24 S. 4.

Der V. verneint die Frage darum, weil im lombardischen Lehenrecht eine solche Verjährung verboten, dasselbe bei Reichslehen verbindlich, die Schmälerung derselben untersagt und in jenem Fall augenscheinlich, auch (was freilich erst zu beweisen gewesen wäre) fast jedes Reichsland auch Reichslehen sei. Daher hält er Verneinung der aufgeworfenen Frage durch authentische Erklärung der Gültigkeit des lombardischen Lehenrechts bei allen teutschen Lehen durch die gesezgebende Macht in Teutschland, ohne die Folgen davon zu bedenken, für das nöthigste und nüzlichste Reichstags-Geschäfft, besonders jezt, wo das Feudalwesen so verhaßt werde, und „widmet diese Blätter in allertief-

tiefster Ehrfurcht dem teutschen Kaiser und Reich.„ Diese sind aber gegenwärtig mit andern Dingen beschäfftigt, und es giebt weit nöthigere und nüzlichere Gegenstände reichstäglicher Berathschlagungen.

## 230.

Beleuchtung der Frage: Sind die europäischen Mächte nach dem allgemeinen Völkerrecht befugt, die neue französische Regierungs-Verfassung, so wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, nach fruchtlos versuchten Vorstellungen mit gewaffneter Hand zu bekämpfen? Gedrukt im Jahr 1791. 28 S. 8.

Der ungenannte V. (angeblich ein Ex-Minister) bejahet zwar seine Frage, aber aus solchen Voraussezungen, daß man wohl sieht, sein Aufsaz sei nur eine Wirkung muthwilliger Laune gegen alle die mancherlei Prediger eines Kreuzzugs wider die Franken, und er verneine die Frage mit andern vernünftigen Menschen. Vielleicht bediente er sich dieser Masque auch darum, um Frankreichs Verfassung desto eher Leuten nahe zu legen und dafür Leute zu gewinnen, welche sonst nicht dahin

zu

zu bringen wären, über das neugeborne Frankreich eine andere als blos gegnerische Schrift zu lesen.

Beispiele werden dieses Urteil über den V. beweisen. Er sagt: Jedes unabhängige Reich darf die seiner Grundverfassung angemessene Veränderungen in der Regierungsform (und also die Veränderung der Grundverfassung selbst) ohne Zuthun und Einsprache eines Dritten machen, wenn nur dieses Dritten Rechte nicht gekränkt werden. Nun wendet er dieses auf die gegen Frankreich sich beschwehrenden teutschen Reichsstände an, welche folglich ein Recht, sich der neuen Verfassung von Frankreich zu widersezen, hätten, allein ohne weitern Beweiß sieht jeder von selbst, daß das Folglich mehr enthält, als die Vordersäze ergeben, und wirklich haben auch jene Reichsstände beinahe einstimmig sich nun über die uneingeschränkte Anwendung der Konstitution beschwehrt. Daher hat auch gegen des Vs. Vorhersagungen die teutsche Reichs-Versammlung diese Konstitution nicht angefochten. — An Frankreichs Konstitution, deren Triebfeder blose Irr-Religion und politische Schwärmerei seyn soll, (die Lieblings-Sprache der Ultramontaner und anderer Kreuzprediger) tadelt er „die der königlichen Würde und Majestät so wie der Person ihres Königs und seiner Familie zugefüg-

ten

ten Beleidigungen", und die „unerhört grausame Behandlung des Adels und der Geistlichkeit.„ Er unterscheidet also selbst die Amtswürde und die Person des Königs; jene wurde bestättigt und bekam einen neuen und festern Grund, und was er sonst noch für Beleidigungen hält, war, da er doch nicht das Betragen eines Pöbels wird als National-Sünde erklären wollen, nichts anders als traurige durch äusere Umstände veranlaßte Nothwendigkeit. Und um nicht das zu wiederholen, was R. sonst schon wegen derjenigen Mitbürger von Frankreich gesagt hat, welche alle offentliche Stellen an sich gerissen hatten, von des Stats Mark schwelgten, und die Nation in Ketten gefangen hielten, so ist es hier hinlänglich zu bemerken, daß Auswärtige sich nicht darein zu mengen haben, was über jene von Frankreichs gesezgebendem Körper beschlossen wurde. — Den eigentlichen Grund, warum der V. die aufgeworfene Frage bejahet, ist: „Unter den Regenten besteht ein stillschweigender Vertrag, nach welchen sie wegen ihrer Rechte sich wechselseitig Gewährschaft geleistet haben und nach dem allgemeinen Völkerrecht zu leisten verbunden sind.„ Ein drolliger Grund! Womit soll denn ein Regent dem andern diese Gewährschaft leisten, als mit dem Gut und Blut einer Nation; oder sollen wir annehmen, auch un-

ter

ter den Nationen bestehe ebenfalls nicht nur ein stillschweigender Vertrag, sondern nach diesem seien sie auch verbunden, sich für die Regenten einander zu morden, und dadurch leisten sie auch sich einander Gewährschaft ihrer wechselseitigen Rechte? — Dazu kommt nun nach der Vorhersagung des Vs. noch ein politischer Grund, denn, wenn Frankreichs Konstitution bleibt, so werde es auch im übrigen Europa bald um das Eigentum der Regenten und, woran gewissen Leuten noch mehr als an jenem gelegen ist, um das eigentliche Eigentum der Klerisei und Chevalerie geschehen seyn. Wenn nur Europa selbst dadurch glüklich wird! Das will der V. nicht eingestehen, und daher sagt er am Schluß nochmal, man müse jezt, wo es noch Zeit ist, dagegen Vorstellungen und im Fall, daß diese nichts helfen, nachdrükliche Mittel vereint anwenden. Das Resultat davon lehrt die Geschichte der Kirchen- Reformation in Teutschland, welche auch mit Frankreichs- Stats - Revolution grose Aehnlichkeit hat, und daher wird Gamaliels Rath wohl der bessere seyn.

## 231.

Mémoire au Roi et Proteſtation de M. l'Abbé Petitjean, Prieur de Romain-Mouthier en Suiſſe 1791. 134 S. 8.

Eine Beilage zu dem unter der 209. Numer angezeigten Schreiben. Der V. kämpft hier für den Heerd und für den Altar, das iſt für die Pfründe und ihren Titel, und beweißt ſogar aus Matthäus, Johannes, Paul ꝛc., daß ein Bürger in Frankreich, wenn er das Amt eines Religions-lehrers bekleide, keine Bürger-Pflichten habe, und daß Kirchengüter dem Kirchendiener gehören. R. iſt überzeugt, daß Jeſus das Gegentheil davon gelehrt hat, und hofft, alle vernünftige Katholi-ken und Evangeliſche werden hierin mit ihm Ei-ner Meinung ſeyn.

## 232.

Reichs-Gutachten vom 6. Auguſt 1791.

Dieſes wichtige Aktenſtük zur teutſchen Ge-ſchichte, welches am 16. Auguſt zur Diktatur kam, konnte R. von Regensburg ſelbſt nicht bekom-men, weil man es ſehr geheim hielt und auf al-lerlei Art beſorgt war, damit auch andere es nicht

nicht bekannt machen möchten. Doch empfieng er es von — Paris am 21. August, und hier theilt er es nun den nicht komitialen Teutschen mit, bis sie es nebst dem Protokoll über die Reichstags-Abstimmungen, woraus diese besondere Urkunde entstund, gedrukt empfangen werden.

Sein vollständiger Inhalt ist also:

„1) Es ist in dieser für das teutsche Reich so wichtigen Angelegenheit sich an die zwischen demselben und der Krone Frankreich bestehenden Friedensschlüsse festzuhalten und daher das beharrliche Bestreben dahin zu richten, daß die Krone Frankreich sich blos an denen Rechten und Besizungen begnüge, welche ihr der durch die nachherigen Friedensschlüsse und Verhandlungen nicht geänderte vielmehr bestättigte münsterische Friedensschluß und die nachgefolgten von Kaiser und Reich genehmigten Verträge namentlich und deutlich gewähren, immittelst aber kan auf diejenige Verträge und Uebereinkünfte weiterer Nachgiebigkeit und Unterwerfung, welche einzelne Reichs-Stände und Angehörigen über ihre unmittelbare Besizungen im Elsaß und Lothringen für sich ohne Einwilligung Kaisers und Reichs eingegangen haben, ganz keine Rüksicht genommen und dieselbe können nicht anders als unnachtheilig für die

Reichs-Rechte und als unverbindlich und ungiltig angesehen werden. Nach all diesen Voraussezungen haben 2) der inzwischen geschehene uneingeschränkte Vollzug der französischen Schlüsse und ihre Erstrekung auf die teutschen Reichs-Stände und Angehörigen eben so willkührliche Beeinträchtigungen und Entsezungen in den Rechten und aus den Inhabungen derselben als Verlezungen und Kränkungen auch selbst in Absicht der Oberherrschaft und Oberstlehnherrlichkeit Kaisers und Reichs zur Folge, und sind eben deßwegen die von der französischen National-Versammlung wider die teutschen Reichs-Stände und Angehörigen zum Abbruch ihrer durch die Friedensschlüsse gesicherten Besizungen, Gefälle, geist- und weltlichen Rechte und Besizstands gewaltsam unternommenen und vollstrekten Verfügungen für nichtig, friedensschlußwidrig und so geartet anzusehen, daß nicht nur die Nothwendigkeit erheischt, die Reichs-Rechte vor der Hand ausdrüklich und allenthalben hiebei zu verwahren, sondern man auch nach der Reichsverfassung und dem allgemeinen Reichsverband nicht entstehen kan, sich hierunter der gekränkten Theile und vorzüglich der Reichsstände reichskonstitutionsmässig anzunehmen. In dieser Rüksicht ist 3) dem Kaiser für die Sorgfalt, mit welcher er sich der gedrükten Reichs-

Stän-

Stände und Angehörigen mit einem der reichs-oberhauptlichen Vorsorge sowohl als der Aufrecht-haltung der Friedensschlüsse so angemessenen Nach-druk mittels des am 14. December vorigen Jahrs an den König in Frankreich erlassenen Schreibens schon angenommen hat, Dank zu erstatten. Und obschon 4) die hierauf eingegangene Antwort we-der in der äusern Form (Sprache) noch im we-sentlichen Inhalt selbst, und am wenigsten in Rüksicht der Verhältnise, worin die Beschwerde führenden Stände gegen das Reich stehen, der allgemeinen Erwartung entspricht, so hat man nichts desto weniger bis jezt noch das Zutrauen und die Hoffnung gehegt, von der persönlichen Gerechtigkeitsliebe und der erleuchteten Einsicht des Königs noch in den Wegen der Güte die be-friedigende Erfüllung der zum Theil selbst von der Krone Frankreich garantirten Verträge, also auch in Folge derselben die vollständige Abhilfe der Beschwerden, die Entschädigung für die den Ständen und Angehörigen des Reichs bis jezt noch entgehenden Nuzungen, überhaupt die Wie-derherstellung eines friedensschlußmässigen Stands der Sache zu erhalten, wofern der Kaiser noch in Stand seyn mag, die dahin geeigneten ausdrük-lichen Vorstellungen zu erneuern, die Ueberzeu-gung von der Unanwendbarkeit der französischen Schlüs-

Schlüsse auf die Besizungen der teutschen Reichs-Stände und Angehörigen eindringender zu machen, und überhaupt die Aufmerksamkeit der Krone Frankreich auf die Heiligkeit verbindlicher Friedensschlüsse so lebhaft zu erregen, daß besonders auch die Folgen der Zernichtung des münsterischen und der nachherigen Friedensschlüsse, welche selbst auf die Auflösung der wechselseitigen Verbindlichkeiten und der eigenen Titel des jenseitigen Besizes wirken mögen, näher und in ihrem ganzen Umfang beherzigt werden. Aber bei der dermaligen unsteten Lage der Umstände in Frankreich mus man 5) nun lediglich dem Ermessen und den Einsichten des Kaisers überlassen, ob, wiefern und in welcher Mase er eine solche reichsoberhauptliche Verwendung ferner noch anwendbar machen mag. Allemal aber erachtet man auf den Fall ihrer Statthaftigkeit sachdienlich, daß auch noch alle Kurfürsten und diejenige Fürsten, welche sonst eigene Botschafter, Gesandte und Geschäfftsträger an dem französischen Hof und die Garantie der Friedensschlüsse mit auf sich haben, einer solchen Einschreitung sich in thunlichen Wegen mit anschliessen. In dessen Gefolg wird 6) der Kaiser dem Reich entweder vom Fortgang und Erfolg einer solchen Verwendung oder aber auch allenfalls von Anständen, welche sich dabei ergeben,

von

von Zeit zu Zeit Kenntnis zugehen lassen, damit in einem so wie im andern Fall alsdann über die allenfallsigen weiteren Maßregeln, welche die Würde, Rechte und Sicherheit des Reichs nach der Lage der Umstände erfordern mögen, von Reichs wegen der fernere Schluß gefaßt werden kan."

Dem ist noch beigefügt: „Uebrigens ist 7) der Kaiser zu belangen, bei sammtlichen Reichskreisen die Vorkehrung solcher wirksamen Maßregeln zu veranlassen, wodurch nicht nur auf eine gleichförmige Art, der Landes-Policeygewalt ohne Eintrag, der Verbreitung der zu Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsäze inzwischen durch wachsame Aufsicht auf die Urheber, Verfasser und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben und durch unnachsichtliche Konfiscirung dergleichen in- und ausländischer Schriften mit deßfalls wechselseitiger Beiwirkung vorgebogen, sondern auch mittels thätiger allenthalbiger Wiederherstellung der reichskonstitutionsmässigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs, Wehr- und Vertheidigungs-Stands Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reich gehörig gehandhabt werden mag." Hierüber wird nun des Kaisers Ratifikation erwartet.

Ein vollständiges Urtheil — — denn R. wird stets seine lebhafte Ueberzeugung äußern, daß man in Teutschland über jede National-Angelegenheit frei und öffentlich urteilen darf, und daß daran zu zweifeln einen Teutschen erniedrigt; also — — ein vollständiges Urtheil über dieses Reichs-Gutachten läßt sich erst nach Vergleichung desselben mit dem vorangegangenen Protokoll fällen. Einstweilen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Die bischöflich-speierischen Delliberations-Punkte so wenig als die darauf gefolgten mainzischen noch die angeblich östreichischen oder die vom Kaiser selbst angezeigten Deliberationspunkte geben den Maßstab ab, wornach das Gutachten verfaßt wurde. Auch gieng dabei die äuserst strenge Meinung nicht durch, welche über diesen Gegenstand sogar durch öffentliche Blätter in der Mitte des Junius und nachmals am Ende des Julius geäusert und für das Resultat der mehreren Stimmen ausgegeben wurde. Hingegen scheint schon jezt einige Wirkung der beiden teutschen Privat-Schriften „Kommentar und Text" und „der Kreuzzug" sich zu ergeben. — Ferner ist aber auch unwidersprechlich, daß die Ideen interessirter Reichsstände, weil sie dabei mitgestimmt

stimmt haben und beinahe, wo nicht gar, die Mehrheit ausmachten, Bestandtheile eines Reichs-Gutachtens wurden, welches jeden Falls von den wichtigsten Folgen seyn wird. — Aus der Fassung des ersten Punkts scheint es, daß behauptet werden wolle, der münsterische Friedensschluß sei — zwar durch einige zwischen einzelnen Reichsständen und Frankreich geschlossene und von Reichs wegen genehmigte, aber — durch keine fernere Verträge zwischen Frankreich und dem teutschen Reich selbst geschlossene Verträge geändert worden. Ferner wird am Schluß des ersten Punkts der bedenkliche Saz aufgestellt, Verträge zwischen Frankreich und einzelnen Reichsständen, welche das Reich noch nicht genehmigt hat, obgleich es ihre Abschliessung und ihren Bestand damals und bis jezt wußte und geschehen ließ, seien nicht nur unnachtheilig dem Reich, sondern auch für die reichsständischen und ehemals teutschen Kontrahenten unverbindlich und ungiltig. Im 2. Punkt wird der National-Versammlung von Frankreich und der von ihr verfaßten und von der Nation sanktionirten Konstitution ohne weitern Zusaz gedacht, und blos die Wirkung einzelner Theile dieser Konstitutionauf ehemals teutsche Provinzen geläugnet. — Für reichskonstitutionsmässig erkennt das Reichs-Gutachten nach der Verbindung seines

2. mit dem 3. und 4. Punkt gegenwärtig nur den Weg der Vorstellung, und nur das ist des Kaisers Ermessen überlassen, ob und wie er diese Vorstellung machen zu können glaubt. Man hat also fälschlich vorgegeben, dem Kaiser sei überhaupt die ganze Sache anheim gestellt worden. Hingegen hat er nach dem 6 Punkt sowohl im Fall, daß er eine solche Vorstellung für unthunlich hält, davon, oder von ihrem Fortgang und Erfolg, der Reichs-Versammlung die Anzeige zu machen, damit diese, der Sache und auch ihrer Lage gemäß, weiter sich entschliesse. — Daß die dermalige Lage der Sachen in Frankreich unstet sey, wird noch vielmehr dann mit Grund gesagt werden können, wenn der König die Konstitutions-Karte sich, wie doch nicht zu erwarten ist, nicht als Thron-Kapitulation gefallen lassen und dennoch den Thron wieder besteigen, seine Brüder und Vetter und die übrigen Flüchtlinge ihn und sich mit Gewalt auf und um diesen Thron wider der Nation Willen behaupten und — teutsche Reichsstände selbst sie auch hierin unterstüzen wollten. Denn ohne eine solche Unterstüzung werden Frankreichs widernatürliche Feinde es nicht wagen, ihr auf die gegenwärtige Zeit, den 24. bis 26. August, festgeseztes Projekt der Wiederholung der Bluthochzeit

zu

zu beginnen; vielmehr wird Ludwig, falls er nur sich selbst folgt, sich seinen Mitbürgern wieder in die Arme und nicht nochmals in die Fesseln eines äuserst verdorbenen Hofes werfen will, am heutigen Tag (am Ludwigs-Tag) als König, als König einer freien Nation, gegrüst und gesegnet werden.

Der 7 Punkt scheint mit dem übrigen Inhalt des Gutachtens keinen eigentlichen Zusammenhang zu haben. Der Gehorsam der Teutschen gegen die Geseze, die durch die teutsche Konstitution festgesezte Ordnung, die sogar bisher nicht einmal bei der Anwesenheit ganzer Horden Aristokraten aus Frankreich ununterbrochene öffentliche Ruhe und also die Sicherheit für jeden Reichsbürger ist zu fest gegründet, als daß man ihrethalben besorgt seyn dürfte. Auch mag sie bloß von Frankreich her oder wegen der Anstalten, welche man hier und da wider Frankreich trifft oder treffen läßt, so bald noch nicht gestöhrt werden. Vielleicht will man die veralterte Kreis-Association wenigstens vorbereiten. Die anempfolene Strenge gegen Schriften und deren Ausgeber mag in der Ausführung manchen Anstos leiden; auch ist dabey Rüksicht zu nehmen, daß sie der Landes-Poli-

cei-

reigewalt keinen Eintrag thue, auch die Landes-Verfassung sogar und selbst die teutsche Freiheit nicht in Gefahr und Nachtheil seze, besonders, wenn es ein gemeinschaftliches Kreiswerk werden soll? Und wird man nicht im demokratischen Reuttlingen anders als im aristokratischen Nürnberg, anders in Meklenburg als in Wirtemberg oder als in Baiern, in Wien anders als in Hanover oder als in Braunschweig, in Neu-Wied anders als in Berlin oder als in Carlsruh, Mainz, Kassel, über den Begrif von „zur Aufruhr reizenden Schriften und Grundsäzen" urteilen? Endlich reizen dann Beschwerden über den Erbadel und dessen zu weit getriebene Vorrechte — zur Aufruhr über die bürgerliche Ordnung und den Regentenstand?

Diese Bemerkungen, welche vielleicht nicht überall eben so wohlgemeint angesehen als hier niedergeschrieben werden, bricht R. ab, um jene eines Ministeriums noch anzufügen, welches in und auser Teutschland für dasjenige erkannt wird, worin sehr tiefe Kenntnise mit hohem Eifer für teutsche Konstitution und Reichs-Freiheit längst gepaart sind. Noch vor Abfassung des vorliegenden

ge-

den Gutachtens gab nemlich der Kurfürst zu Braunschweig und Lüneburg, Herzog zu Bremen ꝛc. folgende ernstliche Erklärung:

„Wesentlich und nothwendig ist es, daß erst eine sorgfältige genaue Prüfung der verschiedenen Beschwerden und der zu nehmenden Maßregeln hätte vorangehen müsen. Obgleich nun dieses nicht erfolgt und gleichwohl die Meinung ist, jezt schon zu einem gemeinsamen Schluß zu schreiten, so kan man dißseits sich zwar dieses einstweilen beliebte Konklusum in der Hauptsache,„ (Auftrag an den Kaiser zu einer neuen Vorstellung) „nebst dem gefallen lassen, daß dem Kaiser anheim gestellt wird, nach Befinden der Lage der Umstände zu ermessen, ob und wie eine weitere Verwendung bei dem König thunlich und von Nuzen seyn mag. Weil aber durch alle diese vorläufige Einleitungen schwehrlich der Sache auf den Grund zu kommen und das, was zum Besten der betheiligten Stände beabsichtigt würde, zu erlangen seyn dürfte; indem leichtlich abzusehen ist, daß bei der gänzlichen Allgemeinheit der für jezt noch an Frankreich gestellt werdenden Foderungen durchaus nicht zu einer festen und genauen Uebereinkunft gelangt werden kan,

viel-

vielmehr immer, es sei früh oder spat, in das nähere Verhältnis der hier zur Frage kommenden einzeln Beschwerden und Foderungen eingegangen werden mus; so will man dißseits abermals dahin antragen: daß nunmehr unverlängt in konstitutionsmässigen Wegen (durch unparteiische Reichsstände) die angebrachten Beschwerden aller Theile in reife Untersuchung gezogen, mit ihnen auch die zu Abhelfung der darunter sodann richtig befundenen und zur Theilnahme des Reichs geeigneten Beschwerden zu ergreifenden Maßregeln in genaue Ueberlegung genommen, und so diese Angelegenheit, bei welcher ganz eigentlich auch die längst gewünschte und für nöthig erachtete Berichtigung und Bestimmung einer festen Grenze zwischen Frankreich und Teutschland in Betracht kommt, zur gründlichen und vollständigen Erledigung befördert werden möchte. Hiebei sagt man sich dißseits von allen Folgen los, welche daraus erwachsen können, wenn, ohne in diese höchstnöthige nähere Erörterung der Sache erst einzugehen, es lediglich bei dem jezigen

Kon=

Konklusum gelassen werden wollte und solcherge- stalt die bedrängten Ständen hilflos bleiben dürf- ten. — Betreffend die wegen allgemeiner Sicher- heit in das Reichs-Gutachten gebrachte Stelle, wird dißseits hiemit erklärt, daß man noch zur Zeit keinen Theil daran nehmen kan, zumal we- der das kaiserliche Kommissions-Dekret und die Direktorial-Proposition diesen Punkt berühren noch auch die Mehrheit der Stimmen dahin an- tragt, über diß dermal der Fall zu Sicherheits- Vorkehrungen gegen äusere Angriffe nicht vor- handen ist, die gegen innere Unruhen und Auf- wieglungen zu treffenden Maßregeln aber bekannt- lich von der landeshoheitlichen Verfügung abhän- gen, und, wie weit die Reichs-Kreise dabei zu konkurriren haben, auf bereits vorhandenen Reichs- Gesezen beruht; mithin einer neuen Gesezgebung und schleunigen Vorkehrung nicht zu bedürfen scheint. Sollte sich indessen hiezu in der Folge eine nähere Veranlassung zeigen und sodann die Sache auf reichsverfassungsmässige Art zum Vor-

trag

trag kommen, so wird man dißseits alsdann dazu gebürend beizuwirken nicht entstehen.„

Gewiß wird diese Erklärung in ihren zween Haupt-Punkten bei allen patriotischen Reichs-Mitständen grose Aufmerksamkeit und tiefen Eindruk verursachen und von allgemeinen Folgen seyn.

## 233.

Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790 mit allen Beilagen, nach einem Original pünktlich verglichen, mit kurzen praktischen Anmerkungen. Fünfzehntes Heft. Vollständiges Register der vornehmsten Materien, welche in den zween Bänden enthalten sind. Frankfurt und Leipzig 1791. 74 S. 4.

Eine sehr angenehme Zugabe, wodurch der bis jezt noch immer unbekannt gebliebene Herausgeber der angeführten Schrift sein Verdienst um das Publikum erhöhte. Auch hat dieses Register alle Eigenschaften eines guten Registers; man sehe z. B. die Rubriken: Desiderien zur Wahlkapitulation, Brandenburgs (und so der übrigen Vo-

tanten) Monita, Monita zur Wahlkapitulation. Um so auffallender ist es, daß unter der (für ein teutsches Statsrecht) wichtigen Rubrik Standeserhöhung nicht des 22. Artikels der Wahlkapitulation gedacht sondern nur die Veränderung in den Namen Hertling und Löben bemerkt ist.

## 234.

Reichstags-Diarium auf die Monate Januar, Februar und Merz 1791. S. 105—135.

Semper idem!

## 235.

Kaiserlich-allergnädigstes Hof-Ratifikations-Dekret an die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de Dato 10. August 1791, die Fortsezung und Vollendung der Kameral- und Archivgebäude zu Wezlar betreffend. Regensburg. 10 S. F.

Diß Dekret kam am 19. August zur Reichstags-Diktatur. Angefügt sind die dadurch veranlaßten kaiserlichen Reskripte, vom 11. August datirt, an Kur-Mainz und an das Kammergericht,

welch

welch leztern nach der aus dem Reichs-Gutachten vom 15. April bekannten Stelle „gesondert von allen noch zur Zeit nicht mit Bewilligung des Reichs dahin angewiesenen Auslagen„ noch weiters gesagt wird: „und wozu aus der fiskalischen Kasse beizutragen weder gesezlich noch herkommlich ist.„ Daß Reichsstände vom Gegentheil dieses Sazes überzeugt seien, zeigen die oben, S. 257 und 258, angeführten Fürstenraths-Protokolle, und es ist nun zu erwarten, ob und welche Aeuserungen über diesen Gegenstand ferner erfolgen.

## 236.

Beträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, insbesondere dessen Matrikularwesen betreffend. (8.) 285 S. 4.

## 237, 238.

Eilfte und zwölfte Fortsezung Reichs-Fürstenraths-Protokolls: wie die bisher ins Steken gerathene Visitationes ordinariæ und Revisiones bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht wieder in vorigen Gang zu bringen seien? 36 S. F.

Diese Fortsezungen sind vom 12. und 26. August. In der allgemein wichtigen Sache der Kammergerichts-Visitation gehen die Reichstags-Berathschlagungen nicht so rasch, als in der über die Beschwerden einiger reichsständischen Höfe gegen Frankreich. Sie werden aber auch ein um so viel gründlicheres Reichs-Gutachten zur Folge haben,

## 239—242.

An Ihro (Seine) Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de Dato Regensburg den 6. August 1791, die Beschwerden der durch die seit dem Monat August des Jahrs 1789 ergangenen französischen Schlüsse im Elsaß, Lothringen und sonst reichsfriedensschlußwidrig beeinträchtigten Reichsstände und Angehörigen betreffend. Regensburg. 8 S. F.

Kur-Braunschweiglüneburgisches Promemoria in der so betitelter Elsasser Angelegenheit.

Reichs-

Reichs-Fürstenraths Protokoll in der Elsasser Angelegenheit. Protokoll vom 4. Julii 1791. (Strasburg.) 34 S. F.

Kontinuation des Reichsfürstenraths-Protokolls in der Elsasser Angelegenheit. Vom 6. Julii. S. 35 bis 44.

Zwote Kontinuation ꝛc. Vom 11. Julii. S. 45 bis 50.

Dritte Kontinuation ꝛc. Vom 29. Julii. S. 51 und 52.

Des **Reichs-Gutachtens** ist hier darum nochmals zu gedenken, weil obiges der besondere Abdruk davon ist, so wie es am 16. August (also an einem Tag, woran man es bereits in Paris gedrukt lesen konnte,) zur Diktatur kam. Der davon im vorigen Heft befindliche Auszug wird durch Vergleichung mit vorliegendem Abdruk bewährt gefunden werden. Auffallend ist es, daß darin so wenig von einem König **von** Frankreich wie es ehedem und auch in teutschen Reichs-Akten hieß, als von einem König **der Franken**, wie diese Nation ihren ersten Beamten nun nennt, sondern stets, gleichsam statt eines Auswegs und nach der Analogie eines Königs in Germanien, von einem König **in** Frankreich geredet wird.

 Das

Das Promemoria ist die vorzüglichste Akte über die Streitigkeiten, welche einzelne Höfe mit Frankreich haben; sein Zwek war, zu verhindern, daß diese Streitigkeiten nicht zur National-Angelegenheit durch die Reichsstände-Versammlung ohne reiflichen Vorbedacht und ohne Prüfung der einzelnen Beschwerden erklärt würden; seine Wirkung war nicht dem Zwek gemäß, aber doch ist sie im Reichsgutachten nicht zu verkennen. Es ist noch nicht gedrukt und lautet vollständig so:

„Die Materie von den Beschwerden verschiedener teutschen Reichsstände über die durch die Dekrete der französischen National-Versammlung zugefügten Beeinträchtigungen, ist 1) in ihrer Beurteilung in Thesi überhaupt nicht ohne mannigfaltige grose Zweifel und Bedenklichkeiten. Wenn auch durch den münsterischen Friedensschluß §§. 73, 74 und 87 an Frankreich nur dasjenige, was das Haus Oestreich im Elsaß besaß, abgetreten, und den andern daselbst befindlichen Reichsständen ihre Freiheit und Immedietät vorbehalten worden ist, wiewohl sogar auch die Fassung dieses Friedensschlusses nicht ohne alle Dunkelheit und Zweideutigkeit ist, so hat jedoch die Krone Frankreich hernach durch den 20jährigen Stillstand von 1684 alle die gemachten sogenannten Reunionen im

El-

Elsaß, wozu die im Elsaß gelegenen und possessionirten Reichsstände gehören, behalten und cedirt bekommen.

Unerachtet solches nun nur auf die 20 Jahre interimistisch geschahe, auch Frankreich selbst den Stillstand durch den 1688 auf das neue angefangenen Krieg wieder brach; so ist dennoch durch den hierauf im Jahr 1697 erfolgten ryswikischen Frieden der Besiz, welchen Frankreich von der Souverainität des gesammten Elsasses wirklich hatte, nicht zurükgegeben und wieder verlangt worden, im Gegentheil im Art. 4 dieses Friedensschlusses namentlich versehen, daß nur von Frankreich restituirt werden sollen loca & jura, quæ *extra* Alsatiam sita, aut in Indice Reunionum a Legatione gallica exhibito expressa sunt, mithin alles *intra* Alsatiam, ipso facto wenigstens, unter der französischen Souverainität gelassen worden. Alle folgende Friedensschlüsse haben den fortgewährten französischen Besiz weder aufgehoben, noch abgeändert, oder mit irgend einer ausdrüklichen Disposition nur unterbrochen. Und bei dem lezten Reichsfrieden mit Frankreich, dem wiener Frieden von 1735 und 1738, war allein von Regulirung der Grenze des Elsasses die Frage, wovon es in dem Definitiv-Friedenstraktat

 Art.

Art. 14. heißt, daß solche ad præcedentium Tractatuum Normam ex Aequo & Bono bestimmt werden solle, womit also nur die Grenze als noch streitig und zweifelhaft angesehen, innerhalb den Grenzen aber die Souveränität nicht in Diskussion gezogen, sondern es bei dem Besiz geblieben ist.

2) Der Punkt wegen der veränderten Kirchenverfassung und Alterirung der Diöcesan- und Metropolitan-Gerechtsame hat überdiß noch seine besonderen Anstände und Konsiderationen. Es ist natürlicher Weise der Fall hier von demjenigen völlich verschieden, wenn von einem teutschen Reichsstand in seinen Reichslanden eine Dismembrirung und Alterirung der etablirten katholischen Kirchen-Diöcesen vorgenommen wird; und es ist in dem gegenwärtigen die Sache nicht sowohl nach der teutschen Reichsverfassung und nach dem gemeinsamen Reichsverband, als vielmehr darnach zu beurteilen, was das Verhältnis eines independenten und freien Stats gegen den andern mit sich bringt. Wie solchergestalt es auf der einen Seite darauf ankommt, was ein freier Stat in Ansehung des Kirchenregiments und der äusern Kirchenverfassung innerhalb seiner Souveränität verordnen und verändern könne, so würde auf der andern Seite es auf den mit Frankreich subsistirenden

Ver-

Verträgen und Friedenschlüssen beruhen, ob und was in selbigen enthalten sei, wornach das teutsche Reich dabei zu interveniren berechtiget sei, daß den teutschen Bischöfen und Erzbischöfen ihre unter der französischen Souverainität gehabten Diöcesan- und Metropolitan-Gerechtsame unverändert und unbeeinträchtigt gelassen werden müßten. In Ansehung der 3 Bistümer Mez, Toul und Verdun ist bei deren Abtretung an Frankreich im münsterischen Frieden §. 70 zugleich ausdrüklich stipulirt, daß dem Erzstift Trier sein Metropolitanrecht verbleiben solle. Wegen des Elsasses aber, deßgleichen wegen Lothringens und Luxemburgs, wohin die trierischen Diöcesanrechte mitgehen, scheint die Sache weniger ausgemacht und eine gleiche ausdrükliche Disposition nicht vorhanden zu seyn.

3) Die Lage der Elsasser Sache in Hypothesi ist in einem zweifachen Betracht nicht weniger von Bedenklichkeiten und zweifelhaft. Denn

Erstens haben die mehresten im Elsaß gesessenen Reichsstände in Gefolg der Situation und Verfassung, welche seit dem ryswikischen Frieden, mit der That wenigstens, subsistirt hat, besondere Verträge mit Frankreich getroffen, und von der Krone Lettres patentes sich ertheilen lassen und

genommen, damit also die französische Souverainität gewissermassen selbst eingestanden und anerkannt, wodurch demnach gegen selbige zum wenigsten Frankreich veranlasst und begründet seyn kan, es auf den Fus des Verhältnises zu nehmen, welches hierdurch eingegangen und bekräftigt worden ist. Und wenn gleich

Zweitens mit diesen Verträgen und Lettres patentes dem Recht der Souverainität des teutschen Reichs an sich und ohne dessen Einwilligung und Genehmigung nichts hat vergeben werden können, so hat dieses eben wohl in keinem Besitz einiger Souverainität in Ansehung der reichsständischen Lande im Elsaß seit mehr als 100 Jahren sich befunden, welche vielmehr wirklich als Avulsa konsiderirt und zu keinen Reichs-Oneribus ferner gezogen worden sind.

4) Auserdem scheint aber gleichfalls die Angelegenheit zu einer bestimmten entscheidenden Entschließung von Seiten des teutschen Reichs noch keineswegs reif und genugsam aufgeklärt und erläutert zu seyn. Es haben sich

Erstens zur Zeit noch nicht alle darunter begriffene Reichsstände an die Reichsversammlung oder den kaiserlichen Hof gewendet, und es konstirt

stirt also noch nicht, in wie fern alle die Sachen auf die Frage von der Theilnehmung des teutschen Reichs sich vereigenschaften oder nicht? Es steht

Zweitens gar sehr dahin, ob alle interessirte Theile hierin auf gleichem Fus zu betrachten sind, und es dürfte vielmehr im voraus schon abzusehen seyn, daß ein merklicher Unterschied unter selbigen nothwendig eintreten müse und nicht in Ansehnng aller einerlei Entschliessung statt haben könne. Und endlich ist es

Drittens wenigstens nicht unmöglich, daß Auskunfts- und Entschädigungs-Mittel vorkommen können, welche auf allen Fall man von Seiten des teutschen Reichs in Betrachtung zu ziehen hätte.

5) Bei den zu nehmenden Maßregeln und Beschlüssen wird überhaupt ein sorgfältiger Bedacht dahin zu richten seyn, daß solche nicht weiter greifen, als man sie zu wirklicher Ausführung zu bringen und durchzusezen Willens und im Stand ist, daß mithin weder das teutsche Reich kompromittirt noch die Sache auf die Spize gestellt, und daß vornehmlich den vorliegenden Kreisen und Reichsständen solcher Lande nicht im voraus Verle-

gen-

genheit und Unannehmlichkeit erwekt und zugezogen werde.

Insonderheit scheint die in der Sache selbst allemal noch liegende Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit es bereits ungewiß zu machen, daß sofort eine extreme und peremptorische Entschliessung von Seiten des teutschen Reichs genommen werde. Es erfodert auch die Klugheit und Vorsicht, wenigstens stufenmäßig zu Werk und nicht mit dem Ultimat voraus zu gehen. Und es ist selbst der Fall dazu gegenwärtig ganz und gar nicht vorhanden, da alle Unterhandlungen keineswegs abrumpirt, vielmehr, wie man weiß, Frankreich mit den einzelnen Ständen zu traktiren geneigt gewesen ist, welches an sich unter allenfallsiger Genehmigung des Reichs wohl statt haben kan, welche dabei immer in Handen gehalten wird.

6) Diesem allem zufolge dürfte es bei der von Seiten des teutschen Reichs dermalen auf das kaiserliche Kommissions-Dekret vom 26. vorigen Monats zu fassenden Entschliessung darauf ankommen:

Erstens allerdings eine ernste Aufmerksamkeit und einen gewissen Nachdruk zu bezeigen,

Zweitens aber die Sache im allgemeinen zu halten, und in keine bestimmte specielle Entscheidung zur Zeit hineinzugehen, dergestalt, daß

Drit-

Drittens selbige in Salvo und zur Unterhandlung offen gelassen wird, zugleich dabei

Viertens jedoch zu einer nähern Untersuchung und Beurteilung derselben, auch nach Befinden Erörterung und Beobachtung fernerer Maßregeln eine gemässe Einleitung zu treffen, und somit

Fünftens auf solche Weise zu verfahren, daß von Seiten Frankreichs daraus sowohl die zuverlässige Ueberlegung als die gründliche Billigkeit des teutschen Reichs ersehen werden könne.

Eine solche nähere Untersuchung und Erörterung bei der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzunehmen würde durchaus zu weitläufig, in vielem Betracht von grosen Schwierigkeiten, und selbst in Ansehung des Effekts, welchen es bei Frankreich thun soll, bedenklich seyn.

Hingegen ist es der Sache und der Verfassung gemäß, dazu von Reichs wegen eine ausserordentliche Reichs-Deputation in Loco Comitiorum zu verordnen, welche aus Ständen, welche nicht selbst in dem Fall einer Beschwerde-Führung gegen Frankreich sich befinden, niederzusezen wäre, und am füglichsten mit Einschluß von Kurmainz als Erzkanzler aus 14 Ständen nach Gleichheit der Religion, und zwar 4 Kurfürsten, 8 Für-

sten-

stenraths: Mitgliedern und 2 Reichsstädten würde bestehen können.

Solchergestalt würde dann das jezt zu erstattende Reichsgutachten im Wesentlichen dahin zu richten seyn, daß

Erstens von Seiten des Reichs auf die Friedensschlüsse und Traktaten mit Frankreich schlechterdings beharrt, und in keinem Stück davon abzugehen und etwas nachgeben zu wollen deklarirt, und hiernächst so fort

Zweitens eine auserordentliche Deputation secundum Paritatem Religionis beschlossen und verordnet werde, um in Loco Comitiorum unverzüglich die verschiedenen an Kaiser und Reich gebrachten Reklamationen näher zu untersuchen, und nach den zum Grund liegenden Friedensschlüssen und Traktaten zwischen dem teutschen Reich und Frankreich zu prüfen, nach Befinden die etwaigen Vorschläge und Unterhandlungen zu vernehmen, auch die allenfallsigen weitern Maßregeln zu erörtern, und davon an Kaiser und Reich Bericht zu erstatten.

Eine solche gegenwärtig zu nehmende Entschliessung von Seiten des teutschen Reichs wird die Angelegenheit alsobald zu einem wirklichen und kräftigen Conclusum bringen können, welches bei

Frank=

Frankreich einen Eindruk zu machen vollkommen fähig ist, aber die Sache keineswegs exponirt, und in den fernern Bestimmungen und Maßregeln weder vorausgeht, noch etwas vergiebt, sondern alles das in Händen und in Salvo bleiben läßt, und nur zu einer behutsamen zuverlässigen Beurteilung und Fassung führen und beitragen wird.

Hanover den 13. Mai 1791."

**Das Protokoll** endlich ist zu wichtig, als daß R. noch einer Entschuldigung bedürfe, wenn er nun folgenden Auszug davon giebt, — nach chronologischer Ordnung, weil Nachträge auch durch Vorstimmende veranlaßt wurden.

Die **Proposition** des Direktoriums (Oestreich) war ein in sehr gemässigten Ausdrüken gefaßter Auszug des kaiserlichen Kommissions-Dekrets. Hierauf votirten: **Salzburg**, Erzbischof: die Beschwerden seien Verlezungen gegen das Völkerrecht und Friedensschlüsse, der Kaiser möchte nochmalige Vorstellungen machen. **Baiern**, Interessent, nach den Deliberationspunkten des Reichs-Direktoriums: der Kaiser möchte neue Vorstellungen machen, die Garanten des westfällischen und der folgenden Friedensschlüsse und die einzelnen Reichstände möchten sie unterstüzen; erst nach dem Erfolg dieser Verwendung könne ermessen werden, ob nach Herstel-

lung

lung der Sache oder nach gütlicher Auskunft mittels ganz gleicher Aequivalente das gute Vernehmen fortzusezen, oder wie andern Falls jedem Stand zum Seinigen zu verhelfen sei, ohne das Reich zu kompromittiren. **Oestreich**: Neue Vorstellung möchte der Kaiser machen, die Sache sei wo möglich gütlich abzuthun. **Magdeburg**: Neue Vorstellung, damit die Sache wieder in den Stand von 1648 oder doch von 1788 komme, unterstüzt durch die Kurfürsten und mächtigeren Fürsten als Mitgarants des westfälischen Friedens. **Burgund** wie Oestreich. **Pfalz-Lautern** wie Baiern. **Pfalz-Simmern** wie Baiern. **Hoch- und Teutschmeister**, Interessent, nach den Deliberations-Punkten: der Kaiser wolle dem König in Frankreich erklären, das Reich halte sich nicht mehr für gebunden an die mit Frankreich geschlossenen Verträge und werde seine Rechte auf die abgetretenen Länder wieder geltend zu machen suchen; die Einfuhr aller Waaren und Produkte aus Frankreich sei zu verbieten und durch einen Militär-Kordon zu verhindern; alle Güter und Rechte Frankreichs in Teutschland seien zu sequestriren; gegen alle Ausbreiter demokratischer Grundsäze und gegen Bücher, welche solche enthalten, sei mit Leib- und Lebens-Strafe und mit Konfiskation vorzugehen; gegen Frankreich sei Krieg zu beschliessen.

sen. Pfalz-Neuburg wie Baiern. **Bamberg**, Bischof: Neue Vorstellung des Kaisers, unterstüzt von den reichsständischen Mitgarants der Friedensschlüsse; Prüfung einzelner Beschwerden, im Fall eines Anstands bei ihrer Hebung, von der Reichsversammlung; Verfügung gegen Verbreiter aufrührerischer Grundsäze, Bücher, welche sie enthalten, und Zeitungen, welche Handlungen einer Empörung mit Beifall melden, durch ein — keinem gerechtem Vorwurf, daß dadurch landesherrlicher Despotismus begünstigt werde, blosgestelltes Reichsgesez; Anstalten, daß im Fall eines Aufstands von Wichtigkeit oder sonstiger Gefahr die Kreise einander sogleich unterstüzen können. **Bremen**: Vor allen Dingen sei auf den Verträgen zu beharren und, daß davon in nichts abgegangen werden wolle, zu erklären, sofort aber eine Deputation nach Religionsgleichheit zu verordnen, um in Regensburg sogleich die einzelnen Reklamationen zu untersuchen und nach den Verträgen zu prüfen, Vorschläge und Unterhandlungen zu vernehmen, die weitern Maßregeln zu erörtern, und von all diesem Bericht zu erstatten; an Entschliessungen aber, welche unvorbereiteter Sache bereits weiter greifen, Würde und Ruhe des Reichs und das Territorial-Interesse kompromittiren, nehme man von Seiten Bremens keinen Theil,

verwahre sich vielmehr und überhaupt *Jura Singulorum* dagegen. **Wirzburg** wie Bamberg. **Pfalz-Zweibrüken**, Interessent: der Kaiser wolle Protestation des Reichs beim König in Frankreich einlegen, und auf bestimmte Antwort antragen, ob gänzliche Restitution in den Stand vor 1789 zu hoffen sei oder nicht, die Antwort aber den Reichsständen zur weitern Berathung vorlegen; sämmtliche Garants des westfälischen Friedens und auch diejenige Könige, welche zugleich Reichsstände sind, seien um Unterstüzung und allenfallsige kräftige Mitwirkung anzurufen. **Worms**, Bischof, und als Erzbischof zu Mainz Interessent, natürlich nach den Deliberations-Punkten des Reichs-Direktoriums: Nochmalige und bedrohliche Vorstellung, deren Unterstüzung durch Reichsstände und übrige Garants des westfälischen und der folgenden Friedensschlüsse; Verbot einzelner Unterhandlungen und der Geld-Entschädigungen; übrigens wegen der Verbreiter aufrührischer Gesinnungen wie Hoch- und Teutschmeister. **Pfalz Veldenz** wie Pfalz-Zweibrüken. **Eichstätt**, Bischof, nach den Deliberations-Punkten: Wie Worms. **Speir**, Bischof und Interessent, äuserte sich natürlich nach den von ihm, wie der „Kommentar und Text„ rc. lehrt, ursprünglich verfaßten Deliberationspunkten wie Worms. (Hier ist dabei

im-

immer nur von der „sogenannten National-Versammlung„ die Rede.) **Strasburg**; Kardinal Rohan votirte als Mitinteressent: „Wie Worms und Speir.„ **Sachsen-Koburg**: „In Substantialibus wie Magdeburg.„ **Konstanz**, Bischof: Wie Hoch- und Teutschmeister, und wegen der Kreis-Anstalten wie Bamberg. **Sachsen-Gotha**: Neue ernstliche Vorstellung mit Bemerkung, daß Frankreich selbst die Garantie der Friedensschlüsse auf sich habe. **Augsburg**, Bischof und als Erzbischof und Kurfürst zu Trier Interessent, nach den Deliberationspunkten: Neue Vorstellung des Kaisers, unterstüzt von den Garants des westfälischen Friedens und den Kurfürsten und mächtigern Reichsfürsten, in Hoffnung, im schlimmsten Fall werde die Einschreitung der mächtigern Stände bei der Frage über die Zwangsmittel den mindermächtigen, besonders an der Grenze, weder zweifelhaft noch gefahrvoll seyn können. **Sachsen-Altenburg** wie Sachsen-Gotha. **Hildesheim**, Bischof: Vorstellung des Kaisers, unterstüzt von teutschen Mächten und Ständen, besonders vom König von Schweden als Garant des westfälischen Friedens. **Brandenburg-Ansbach**: „Pure wie Magdeburg.„ **Paderborn**, Bischof: „wie Hildesheim.„ **Brandenburg-Kulmbach** wie Brandenburg-Ansbach. **Freisingen**, Bischof: „Wie

Konstanz.„ Braunschweig - Wolfenbüttel: „Wie — Bremen.„ Regensburg, Bischof: „Wie Freisingen„ (Konstanz). Braunschweig-Zell wie Bremen. Passau, Bischof: Neue und bedrohliche Vorstellung des Kaisers, verbunden mit Auffoderung der Garants des westfälischen Friedens und der Reichskreise zur thätigen Unterstüzung. Braunschweig-Kalenberg wie Bremen. Trient, Bischof: „Wie Salzburg. Braunsweig - Grubenhagen wie Bremen. Brixen, Bischof: „die ersten und mächtigsten Glieder des Reichs werden die zwekmässigsten Mittel auswählen, mit deren und besonders der östreichischen Stimme man die disseitige vereinbart.„ Halberstatt wie Magdeburg. Basel, Bischof und Interessent: Wie Oestreich. Hessen-Kassel: „In Substantialibus wie Magdeburg.„ Münster, Bischof, als Kurfürst von Köln Interessent: wie Hoch- und Teutschmeister. Hessen - Darmstatt, Interessent, nach Wiederholung seiner bekannten Grundsäze: „Ernst- und kraftvolles Anschreiben des Kaisers zu Deducirung der Reichs-Rechte unter Bestehung auf der Ausnahme des Reichs und seiner Glieder von den Dekreten der National-Versammlung und auf Wiederherstellung und Ersaz, unterstüzt von den Reichsständen. Osnabrük: „Tritt Bremen in voller Maß bei.„ Verden

den wie Bremen. Lüttich, Bischof, vacat. **Vor-Pommern**: Ernsthafte und nachdrükliche Vorstellung des Kaisers, unterstüzt von Reichsständen, um Herstellung binnen einem zu bestimmenden kurzen Zeitraum zu bewirken. — Am 6. Julii votirten: **Lübek**: es sei zu hoffen, Frankreich werde sich zur Herstellung und zum Ersaz verstehen, entgegengesezten Falls bestimmen die Geseze die Hilfe, und also möchte — der Kaiser das zwekdienliche eintreten lassen. **Hinter-Pommern** wie Magdeburg. **Chur**, Bischof: wie Worms und Speir. (Auch hier heist es: sogenannte National-Versammlung.) **Fulda**, Bischof; wie Worms. **Kempten**, Abbt: Neue Vorstellung, Anstalten wider Empörungs-Stifter und Schriften. **Ellwangen**, Propst, s. Augsburg. **Johanniter-Meister**, Interessent: Ueberläßt die Sache Kaiser und Reich auszumachen. (Wie würde aber, wenn alle so votirt hätten, das Konklusum gelautet haben? Ulteriora, si opus, reservando.) **Berchtolsgaden**, Propst: „wie Speir und Freisingen. **Meklenburg-Schwerin**, Interessent, und dennoch — wie Bremen, mit besonderer Empfelung wegen des Hochstifts Strasburg. **Weisenburg** s. Speir. **Meklenburg-Güstrow** wie Meklenburg-Schwerin. **Prüm** s. Augsburg. **Sachsen-Lauenburg** s. Bremen. **Stablo**, Abbt: „Ad Ma-

Majora." (Wenn aber Majora eben so votirt hätten?) **Minden** s. Magdeburg. **Korvei**, Abbt, nach den Deliberations-Punkten, wie Worms und Speir, auch mit dem Ausdruk: sogenannte National-Versammlung. **Leuchtenberg** s. Baiern. **Schwerin** s. Meklenburg-Schwerin. **Kamin** s. Magdeburg. **Razeburg**, Interessent: „wie Meklenburg-Schwerin.„ **Hersfeld** s. Hessen-Kassel. **Nomeny** s. Oestreich. **Aremberg**: Neue Vorstellung. **Lobkowiz**: wie Oestreich. **Salm**: „Non instructus." (Das war doch bei den übrigen nicht der Fall, wie der „Kommentar und Text rc.„*) entdekte.) **Dietrichstein**: wie Oestreich. **Fürstenberg**, nach den Deliberations-Punkten: nochmalige Vorstellung, Auffoderung der Garants und der Kreise. **Ostfriesland** s. Magdeburg. **Schwarzenberg**: wie Oestreich. **Lichtenstein**: wie Oestreich. **Taxis**: Nochmalige ernstliche Vorstellung, Auffoderung der Garants aller Friedensschlüsse, vom münster'schen bis zum teschenischen denselben bestätigenden (und eben daher in seiner Garantie nichts ändernden), und der einzelnen Reichsstände zur Unterstüzung, Gesez zu Abhaltung der Verbreitung schädlicher Grundsäze, welche den Geist der Empörung anfachen dürften, zu dessen Gelebung man auch dißorts weiter beizuwirken nicht entstehen werde. **Schwäbische**

*) Man hat für dessen Verfasser bald diesen bald jenen gehalten; es ist Cotta.

sche Prälaten: wie Oestreich. Wetterauische Graven, worunter Interessenten: neue Vorstellung. Rheinische Prälaten: „wie Bamberg und schwäbische Prälaten.„ Fränkische Graven, worunter Interessenten: tritt den vorabgelegten Stimmen bei. (Diese waren jedoch sehr verschiedenen Gehalts.) Westfälische Graven, worunter Interessenten: „wie fränkische Graven. Holstein=Oldenburg: „wie Lübek.„ Augsburg, und dann Oestreich, Konstanz, Freising und Regensburg traten noch der wichtigen Bemerkung von Worms bei, es sei zu ahnden, daß Ludwigs Antwort — französisch abgefaßt ist. — — Am 11. Julii trug Oestreich nach: Bis zur Einlangung der königlichen Antwort möchten alle einzelne Beschwerden, die Mittel, ihnen abzuhelfen, und die Befestigung der Reichs=Sicherheit im Innern und an den Grenzen in Untersuchung und Ueberlegung genommen werden. (Oestreich trat also nun dem friedlichstimmenden Bremen bei.) Diesem Nachtrag stimmten Lobkowiz, Aremberg, Auroberg, Schwarzenberg, Schwäbische Prälaten, Rheinische Prälaten, Schwäbische Graven, Baiern ꝛc., Basel und Dietrichstein zu. Hoch= und Teutschmeister und Münster sezte hierauf seinem Votum folgende Milderung bei: Wolle sich, weil die Stimmen=Mehrheit bereits auf nochmalige Vorstellung gehe, davon nicht absondern; auch möchte der

Kaiser die Kreise zu baldiger Veranstaltung und Vervollkommnung des Wehr- und Vertheidungs-stands auffodern. Hessen-Darmstatt aber äuserte: „Nimmt alle die Sache näher beherzigen wollende Aeuserungen ad referendum und glaubt sich wegen der eigenen Beschwerden auf den Wortlaut der Friedensschlüsse begründet.„ Dann kamen noch folgende Abstimmungen weiter zum Protokoll: Sachsen-Weimar und Eisenach: der Weg der gütlichen Behandlungen sei, durch neue Vorstellung des Kaisers beim König, fortzusezen. Holstein-Glükstatt — wünschte nur: „Nähere Ueberlegung der Sache, damit sowohl über die Art der etwa noch möglichen und gemeinschaftlich zu versuchenden gütlichen Wege als auch über die vielleicht jezt nöthige Sicherstellung des Reichs sich vereinigt werde.„ Henneberg votirte: werde seine Schuldigkeit thun, wünsche auch, des Kaisers Gesinnungen seien von gutem Erfolg für des Reichs Würde, Wohl und Sicherheit. Baden wegen Durlachs, Badens und Hochbergs, Interessent: Simpliciter wie Magdeburg, mit dem Wunsch, vor dem Schluß des Protokolls möchte die sich ereignete unvorgesehene Krisis„ (das Mislingen von Ludwigs Wanderung) „abgewartet worden seyn, um zu wissen, wie die Vorstellung bewirkt werden könne.„ Hohenzollern, nach

nach den Deliberations-Punkten: der Kaiser wolle nochmalige Vorstellung thun und schleunige unumwundene Erklärung verlangen. **Nassau-Hadamar und Siegen** und **Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez**, Mit-Interessent: wie Magdeburg, indem von allen violenten Maßnehmungen abzustehen sei. **Schwarzburg**: Gleich Majoribus auf neue Vorstellung. — Am 29. Julii kam blos das Votum des Herzogs zu **Wirtemberg**, welcher wegen **Mömpelgards** Interessent ist, zum Protokoll. Es gieng „auf die vom Reichs-Direktorium kommunicirten Fragen, welche zur Erleichterung der Berathschlagungen als Deliberations-Punkte anzunehmen man keinen Anstand finde," unter deren Milderung in den Ausdrüken dahin: „da die Wege zu einer gütlichen Auskunft noch nicht abgeschnitten seien, so werde auf ein wiederholtes nachdrükliches Schreiben des Kaisers an den König angetragen, jedoch dahin gestellt, ob nicht, da inmittelst die Lage der Dinge sich merklich geändert habe, es nicht dem Kaiser zu überlassen sei, mit dem abermaligem Schreiben einige selbstbeliebige Zeit zurük zu halten, um bei allenfalls nöthig zu erachtender längern Anstandsnehmung solche Wege von Reichs wegen einschlagen zu können, welche gleichwohl dem Zwek immer näher führen und die Rechte des Reichs so wie

der betheiligten Stände genug sichern mögen."
(Dieses Votum verdankt seinen Ursprung dem Regierungsrath Reuß.)

Der Verfolg dieses Protokolls kan vielleicht noch in gegenwärtigem Heft im Auszug geliefert werden, weil gegenwärtig an diesem teutschen Hof-Geheimnis zu Strasburg, wo R. schon am 18. Julii die wichtigeren Stellen davon gelesen hat, mit Eifer gedrukt wird, um es bald, vollständig und genau dem principaliter interessirten Publikum vorzulegen. Der Entschluß des Kaisers auf das dadurch entstandene Reichs-Gutachten erfolgt höchstwahrscheinlich erst dann, wann in Wien Nachricht vorhanden ist, wie die Lage Frankreichs in der Mitte Septembers war, und besonders, ob König Ludwig die Konstitution angenommen und nach ihr sein Amt wieder angetreten hat.

Unterdessen würde die Gesinnung des wiener Hofs über die Beschwerden anderer gegen die Nation der Franken sich schon deutlicher ergeben, wenn es sich bestättigen sollte, daß nachstehende Schrift auf wichtige persönliche Veranlassung und von einem Einfluß habenden Mann geschrieben ist.

243.

**Frage:** Sind die im Elsaß gelegenen Besizungen, Rechte und Privilegien der teutschen Fürsten und Stände in den bekannten Beschlüssen der französischen National-versammlung vom 4., 6., 7., 8. und 11. August und 2. Nov. 1789 mit begriffen? Oder sind solche durch die Friedensschlüsse und andere Verträge gesichert und davon ausgenommen? Beantwortet von einem Unparteiischen. Wien 1791. 73 S. 8.

Der V. spricht, unter Voraussezung der auf Frankreichs Revolution ganz passenden Worte „Magnus ab Integro Sæclorum nascitur Ordo", Virg. Egl. 5, v. 4. — also:

„Im westfälischen Frieden wird ganz Elsaß, also bis an die Queich, mit aller Souverainität an Frankreich, dessen Foderungen gemäß, zu einiger Entschädigung für seine den Reichsständen geleistete Hilfe abgetreten; die Rechte des Hauses Oestreich im Ober-Elsaß bezahlte Frankreich zugleich mit 3 Millionen. Den im Elsaß begüterten

ten teutschen Reichsständen werden zwar ihre Rechte vorbehalten, aber nur in so fern, als es der Souverainität Frankreichs zuträglich ist. Diese wird ungeachtet der Widersprüche jener Stände im niemeger Frieden bestättigt. Elsaß wird daher angehalten, seinem Souverain den Unterthänigkeits-Eid zu schwören. Der ryswiker Frieden drukt das Sigel darauf. Die Begüterten erhalten über Vergünstigungen Lettres patentes unbeschadet und vielmehr zur Bestätigung der Souverainität, deren Pflichten und Rechten gemäß auch je mehr und mehr Elsaß mit dem allgemeinen System konsolidirt wird. Die elsassische Provincial-Versammlung erkennt die noch übrigen Privilegien der Begüterten für dem Gemeinwohl nachtheilig und beschränkt sie im Jahr 1788. Im folgenden Jahr werden sie zur Wahl der Deputirten für die National-Versammlung eingeladen, sie erscheinen aber nicht; dennoch wird Elsaß vollständig durch Deputirte bei der National-Versammlung repräsentirt, welche endlich, auch den Wünschen der bisherigen Elsässer gemäß, allen Unterschied, welchen Lehensystem, Privilegien rc. erzeugt hatten, den ächten Rechts-Grundsäzen zufolge aufhebt, den aber dabei Verlust leidenden teutschen Reichsständen Entschädigung bewilligt. Deren Widersprüche„ (vom V. umständlich angeführt)

führt) „sind aus folgenden Gründen unstatthaft: Ihre Rechte mögen vor 1648 erworben gewesen seyn, von wem und wie sie wollen, so hat Frankreich die Provinz Elsaß Titulo valde oneroso erworben, der Uebertrag geschahe förmlich und wiederholt, die Souverainität Frankreichs wurde seit 1648 erkannt und ausgeübt, die Rechte der Widersprechenden wurden ausdrüklich nur in so weit und auf so lang vorbehalten, als sie sich mit der Konstitution des ganzen Reichs vertrugen. Die Widersprechenden verdanken mit andern teutschen Reichsständen ihre ganze dermalige Existenz allein Frankreich, und es war eine nur kleine Aufopferung dagegen, daß die Provinz Elsaß mit der Souverainität darüber von Teutschland getrennt und an Frankreich abgetreten wurde. Die teutsche Reichs-Versammlung handelte, wenn sie keine Notiz von den seit 1648 bis 1788 im Elsaß vorgegangenen Veränderungen nahm, einzig den zwischen Frankreich und ihr bestehenden und dißfalls ganz klar sprechenden Friedensschlüssen, dem Völkerrecht und dem eigenen Interesse gemäß; es gab kein Präjudiz für das teutsche Reich, wenn Frankreich sein wohl erworbenes Recht übte, und jenes kan, ohne selbst die Grundsäule seiner Konstitution, den westfälischen Frieden, umzustürzen, für die Widersprechenden nichts als Verwendung we-

wegen ihrer Entschädigung eintreten lassen. Auf der Leztern Personen kommt es hier gar nicht an; dißseits des Rheins und der Queich sind sie teutsche Reichsstände, jenseits aber Unterthanen von Frankreich, welche bisher von ihrem Souverain zum Schaden des Ganzen Privilegien genossen hatten. Ob sie nicht in Person Frankreich huldigten, ist daher gleichgültig, besonders weil doch die ganze Provinz gehuldigt hat; und nahmen sie Reichs-Belehnung von Gütern, worüber Frankreich Souverain war, so geschahe es ohne dessen Wissen und Willen und wider die deutlichen Worte des westfälischen Friedens. Sie wurden durch Deputirte, zu deren Wahl sie geladen waren aber nicht kamen, neben den übrigen Elsassern bei der National-Versammlung repräsentirt, und einer dieser Deputirten, Reubel, hat sich auch als dazu ausdrüklich bevollmächtigt legitimirt: wegen der drükenden Auflagen und der Lehenrechte im ganzen Elsaß Hilfe beim gesezgebenden Körper zu schaffen. Wenn endlich unter den Widersprechenden der Bischof von Speir als der feurigste sich auf den Vertrag seines unpatriotischen Vorgängers mit Frankreich von 1646 berufen mag, so steht diesem der westfälische Frieden als Haupt- und späterer Vertrag entgegen, welcher bestimmt, wie alle Besizungen im Elsaß künftig anzusehen seien.

Noch

Noch bieten den widersprechenden Zeitumstände Entschädigung dar; noch sehen wir am Rhein traurige Denkmäler der durch Privatleidenschaften erregten verheerenden Kriege. Es ist nicht genug zu beherzigen," (der V. schrieb am 24. Junii) „daß es die Ruhe, Erhaltung und das allgemeine und besondre Wohl des teutschen Reichs erfodert, vorzüglich in der zerstörenden Stimmung und Spannung, keine andre als friedliche Gesinnungen zu hegen und dahin alle Bemühungen anzulegen."

Allein, nun ist ein zwar nur bedingt geschehener Verspruch des wiener und des berliner Hofs zur Hilfe an die Brüder des Königs der Franken von diesen selbst in einer bereits durch öffentliche Blätter allgemein verbreiteten Schrift unter dem Titel:

**244.**

Lettre de Monsieur & de M. le Comte d'Artois au Roi leur Frere, avec la *Declaration signée à Pilniz le 27 Aoust* 1791 *par l'Empereur & le Roi de Prusse.* Lettre au Roi par M. le Prince de Condé, M. le Duc de Bourbon, M. le Duc d'Enghien. (Zu Mannheim in der Hofbuchdrukerei gedrukt.) 16 S. 4.

Schrei-

Schreiben Ihrer Königlichen Hoheiten Monsieurs und des Hrn. Graven von Artois an den König von Frankreich, nebst der **Erklärung, welche Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Preussen den 27. Aug. 1791 in Pilniz unterzeichnet haben.** und einem Schreiben Ihrer Durchlauchten des Hrn Prinzen von Conde, des Hrn. Herzogs von Bourbon und des Hrn. Herzogs von Enghien. (Auch an obigem Ort gedrukt.) 16 S. 4.

Lettre &c. Schreiben ꝛc. (Koblenz) 18 S. 4.

bekannt gemacht worden, welche Frankreich als eine Kriegs-Erklärung behandeln wird. Und dazu kommt das Benehmen mehrerer teutschen Reichsstände gegen Frankreich selbst und gegen die aus Frankreich geflohenen Aristokraten. *)

245.

*) Hier und bei der nachfolgenden Anzeige der Schrift de l'Excellence passirten grose Stellen die Censur nicht. Wegen des dadurch entstandenen Mangels in diesem Heft wird der Leser künftig entschädigt werden.

245.

La Croiſade contre les Français. Diſcours patriotique, qui . . . pourrait ſe tenir à la Diete de l'Empire. Traduit de l'Allemand. (à Paris) 1791. 40 S. 8.

Die Wirkung, welche der Kreuzzug ꝛc. hatte und ferner haben wird, vermehrt vorliegende Ueberſezung. Zugleich erfolgte auch eine engliſche und eine holländiſche. Ein wider den Kreuzzug von Pilger zu Wezlar gemachter Aufſaz, welcher bereits angekündigt war, mus ungedrukt bleiben, weil alle Buchhändler und Buchdruker auf 20 Meilen Wegs um Wezlar ſich weigerten, den Verlag deſſelben zu übernehmen.

246.

De l'Excellence de la Constitution française, & de ses Bienfaits présents & futurs. *Liberté! Liberté! Ton Trône est en ces Lieux. Volt.* à Strasbourg 1791. 41 S. gr. 8.

Nun, seit dem 3. September, hat Frankreich eine Konstitution, eine auf ewige Rechte gegründete und durch Konstitutions-Gesellschaften und Publicität gewahrte Konstitution. Hier tritt ein Franke auf, um ihr Lob in der für Freiheit neugebornen Sprache zu verkünden.

Er schildert erst die Konstitutionen, welche Sparta, Athen und Rom, die Niederlande, Brittanien und Nord-Amerika hatten und haben, und mit ihnen die Gebrechen und Vorurteile, welche ihnen dort schädlich waren, hier es noch sind, Nord-Amerika ausgenommen, dessen Konstitution dem (auch von Tieftrunk angenommenen und

uns

uns neulich — S. 340 bis 349 — aus Vernunftgründen empfolenen) Ideal des patriotischen Verfassers am nächsten kommt.

Diese Konstitution halfen Franken gründen. In Nord-Amerika lernten die Helden Frankreichs, was seine Weisen zu Haus lehrten, Freiheit; Freiheit war es, wornach sich die einzelnen Franken nun sehnten, ihre Zahl nahm eben so schnell zu, als der Druk des Hofs und der Privilegirten stieg und — gänzliche Stats-Umwälzung zum grösern Bedürfnis machte; die Nation nahm ihre Souverainität zurük, gebot Freiheit und Rechtsgleichheit, und hiernach verfaßten ihre Repräsentanten eine Konstitution. Ihre Vortheile — giebt der V. umständlich an.

Amen! sage ich, segne diese Konstitution, deren Daseyn nebst ihrer Annahme durch den König und dem damit erfolgten Ende der Revolution Frankreich nun — sein gröster Theil heut — feiert, feiere mit und segne mein Schiksal. Leser,

ser, ehe noch dieses Blatt vor dich kommt, bin ich ausgewandert aus Teutschland und lebe im neuen Land der Freiheit unter freien Männern.

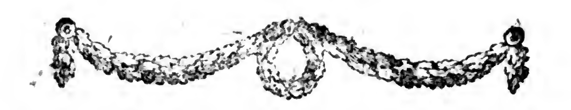
Den 25. September
1791.

Cotta, Bürger
von Frankreich.

---

Ich wohne künftig in Strasburg und seze von da, auch im künftigen Jahr, die Teutsche Stats-Literatur fort.

---



247.

Die Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopold des Zweiten, mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen, nebst den dazu gehörigen kurfürstlichen Kollegialschreiben, von Dr. August Friedrich Wilhelm Crome, fürstlich-hessischen Regierungsrath und Professor der Kameralwissenschaften auf der Ludwigs-Universität zu Giessen, auch Mitglied der kurmainzischen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt und der ökonomischen Societät zu Leipzig. Hildburghausen 1791. 196 S. 4.

Der Verfasser betritt hier eine neue Bahn, die publicistische, mit etwas mehr Glük, als sein Vorgänger Schlettwein. Er rühmt in der Vorrede die dabei genossene Unterstüzung seines Kollegen Jaup.

Darüber, ob die Wahlkapitulation eines Kai-

sers verdiene, die Magna Charta der teutschen Nation genannt zu werden, will ich mit dem Verfasser nicht streiten. Viele Gelehrte in Teutschland werden es läugnen; und ich bin ihrer Meinung um so mehr, als ich nun in einem Land lebe, wo die Nation selbst, als der einzige wahre Souverain, sich für sich eine Konstitution gegeben und diese auf die ächten Pfeiler aller Konstitutionen, auf Freiheit und Rechtsgleichheit und die daraus entspringenden eben so unveräuserlichen ferneren Rechte des Menschen und Bürgers, gegründet hat. Auch wird jene Magna Charta bald unter die Altertümer gerechnet werden; ihre jedesmaligen Verfertiger selbst werden mit den übrigen Fürsten der teutschen Nation die Nothwendigkeit einsehen, sie ganz so umzuändern, wie es der nunmehrigen durch Frankreichs Revolution und Konstitution äuserst beförderten Aufklärung über Rechte und Pflichten gemäß ist, und sie werden sodann willig die Hände dazu bieten.

Der vorliegende Abdruk der Wahlkapitulation hat grsoe Vorzüge vor den beiden frühern. Er ist weit korrekter; hier sind alle Zusäze zum vorigen Text von diesem durch schwobacher Schrift

genau und in die Augen fallend unterschieden; und eben diß gilt von jeder Abänderung. Ferner sind hier die Veränderungen bei der Paragraphenzahl bemerkt, und die Stellen, welche in der neuen Kapitulation nicht mehr stehen, in den Noten abgedrukt. Für die Bequemlichkeit derer, welche schon an die zweitjosephische Kapitulation gewöhnt sind, ist also sehr gesorgt. Und dann hat der Verfasser die Rubriken der Artikel und Paragraphen hin und wieder geändert und verbessert.

Die Anmerkungen und Erklärungen schränken sich mit Recht auf das ein, was Leopolds Thronvertrag Neues hat. Crome bemüht sich, dieses aus den Reichs- und Statsverhandlungen so wie aus der politischen Lage Teutschlands und Europens überhaupt zu entwikeln, besonders den Leser in den Stand zu sezen, künftig einmal zweideutige Auslegungen oder mindermenschenfreundliche Anwendungen und Misbräuche der hier erklärten Geseze, welche leider des Misbrauchs sehr fähig sind, richtiger zu beurteilen.

Zur Probe hebe ich folgendes aus. Der Zusaz zum 8. §. des 1. A. „so in als auser dem Reich“ scheint dem Verfasser in der jezigen Fehde

einiger teutschen Fürsten mit Frankreich anwendbar. Diß ist aber blose Petitio principii; beweise Crome erst, daß es in Frankreich teutsche Territorien gab, oder sollen die Franken sich ihre Rechte durch die Wahlmänner der Teutschen abvotiren lassen? — „Art. 2, §. 8. Merkwürdig ist es, daß von Mainz" (als einer Stelle, wo — vor Frankreichs Revolution — eine der Aufklärung möglichst angepaßte Sprache geführt worden ist,) „diese Stelle vorgeschlagen und daß sie von den samtlichen katholischen Kurstimmen genehmigt worden ist, obgleich die protestantischen Stimmen damit nicht zufrieden waren und sehr ernstliche Monita dagegen machten." (Warum duldeten sie aber die Einrükung? Diese Frage beantwortet sich leicht, wenn man einen Blick auf Berlin und einen auf Paris wirft.) „Die verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, welche einmal im Stat recipirt und obendrein durch so manchfaltige Verträge bestättigt sind, haben ohne allen Zweifel das Recht, zu verlangen, so lang bei ihren Glaubensbekenntnisen und Verfassungen geschüzt zu werden, als sie selbst es verlangen, und der ganze Stat dadurch nicht gefährdet wird.

Diß ist der einzige Grund und Maßstab, welcher bei allen Einwirkungen der höchsten Gewalt in Religionssachen beibehalten werden mus; nemlich die Erhaltung der offentlichen Ruhe, und die Beschüzung der Rechte und Privilegien," (Privilegien? wegen religioser Meinungen??) "welche den verschiedenen Religionsparteien einmal zugestanden sind, nebst der Oberaufsicht, daß keine Religionspartei dem Stat schädlich werde." (Also ertheile man keiner einen Vorzug!) „Das Forschen und Streben nach Wahrheit kan in einem aufgeklärten Stat nie mit Recht verboten noch eingeschränkt werden. Denn ohne diß findet keine völlige Ueberzeugung statt, und diese ist doch durchaus nothwendig, wenn Grundsäze der Religion das Herz bessern und wirkliche Beweggründe zur Tugend werden sollen. Alle vorgeschriebene Religionswahrheiten „(auch statsrechtliche Säze)," welche nicht offentlich untersucht und geprüft werden dürfen, überzeugen nie und bessern eben deßwegen das Herz nie. Ein solches Verbot wird eine schlechte Sache verrathen. — Der ganze Zusaz ist nicht nach dem Buchstaben zu nehmen, vielmehr so zu verstehen, daß künftig keine Schriften

geduldet werden sollen, welche die symbolischen Bücher überhaupt, geradezu und gleichsam systematisch angreifen, und sie gänzlich als unrichtig, unnüz und verwerflich darstellen." (Da nimmt der V. alles wieder zurük, was er vorhin in einem lichten Augenblik eingestund!)" — Alle die ferneren Einschränkungen können nur von solchen Schriften verstanden werden, welche auf eine höchstunbescheidene und verläumderische Art die Rechte der Fürsten oder der Unterthanen, denn diese gehören ja wohl auch mit zu der gegenwärtigen Verfassung der Staten, angreifen, sie auf eine falsche und ungerechte Weise tadeln und darstellen, nicht die Sache sondern die Personen taxiren, wirkliche Lügen und Kalumnien verbreiten, und durch die Unbescheidenheit und Bitterkeit ihrer Feder eben so viel Parteilichkeit als böse Absichten verrathen, und diß alles, nicht um die jezige Verfassung zu verbessern, sondern um sie zu zerrütten und zu zerstören. Mehr nicht als diß besagt auch das kurfürstliche Kollegialschreiben wegen des Bücherwesens. Wo der Regent gerecht und gut ist, da bedarf es keiner Strafgeseze und Strafen, um die Ehrfurcht gegen den Regenten und die Obrig-

keit aufrecht zu erhalten. Wo Liebe und Dank gegen die höchste Gewalt im Stat die Herzen der Unterthanen beseelt, da fällt alles Murren und Klagen, Tadeln und Widerstreben selbst weg. Sollten diese Wahrheiten nicht alle abschrökende Vorkehrungen gegen Preßfreiheit und Publicität etwas verdächtig machen? Leopold versicherte mich „(Crome beim Aufenthalt in Frankfurt)„ selbst, daß in Toskana er alle mögliche Publicität, Preßfreiheit und Aufklärung befördert hätte. Sollte diß Beispiel nicht durchaus nachzuahmen und zu befolgen seyn? Sei es also, daß der Stat die unberufnen Schriftsteller, welche Lügen und Kalumnien gegen den Regenten und gegen den Stat, dessen Regierung und Verwaltung offentlich verbreiten, zurükscheucht und bestraft, so mus doch diese Einschränkung der Preßfreyheit nie weiter gehen, als bis dahin, wo der Stat offenbar dadurch gefährdet wird. „(Man mus dabei in rechtlicher Form, nicht mit Kabinets-Justiz, nach gültigen Gesezen und nicht nach Censur-Edikten verfahren, welche im Kabinet oder durch aristokratische Mehrheit entstunden und sich nach Willkühr erklären lassen.)“ Ueber diese Grenzen hinaus ist

der Preßzwang immer das Mittel, die Nation roh und barbarisch zu machen, die Regierungsverfassung und Statsverwaltung willkürlich, und den ganzen Stat zu einer Despotie zu erheben, welche dem Regenten in der Folge eben so gefährlich wird, als sie den Unterthanen schädlich ist. „(Ich füge diesem Bruchstük nur noch die Bemerkung bei, daß der ganze Aufsaz das Resultat einer langen Unterredung ist, welche Leopold mit Crome hatte.)—" Art. 7, §. 1. Aeuserst befremdend muste es jedem Patrioten seyn, daß diese Sache von Seiten der frankfurter Buchhändler so ungemein kalt betrieben wurde. Ganz gab sich zwar alle ersinnliche Mühe. Er verfertigte auch die Bittschrift im Namen der Buchhändler mit allem möglichen Fleiß und Eifer, allein, da sie fertig war, wollte sie kein Buchhändler übergeben. Nach vielen leeren und zeitraubenden Entschuldigungen wurde endlich ein dritter dazu erwählt ꝛc."

Die kurfürstlichen Kollegialschreiben sind beigefügt. Ein Anhang enthält einige Bemerkungen aus dem Wahlprotokoll und die bekannte Aeuserung über den „eben so zweideutigen als

gefährlichen Zusaz" zum 7. §. des 2. Artikels, welche das preussische Departement der auswärtigen Angelegenheiten gethan hat, aber wider einen Wöllner nicht wirksam machen konnte. Crome sagt wegen dieser Aeusserung: „Möchte doch jedes Gesez dieser Wahlkapitulation künftig ähnliche aufgeklärte und billige Ausleger finden! Möchte Leopold, von dessen Entschluß die Vollziehung der hier gegebenen Geseze abhängt, dabei jedesmal den muthigen Geist der Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe zeigen, welcher Menschenrechte ehrt und den armen Unterdrükten immer mächtig schüzt!" O, man erwartet viel von Leopold!

248.

Johann Jungs, kurmainzischen und kurpfälzischen Geheimen Raths, Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlkapitulation des Kaisers Leopold des Zweiten. Mit Erörterung verschiedener in den vierzehnten Artikel einschläglicher Fragen, zum Beispiel: Ob und wie die Gerichtsbar-

keit des römischen Hofs und seiner Nuntien zur Erkennung des Reichstags geeignet? Welches ungefähr der Maßstab, die Art der reichstäglichen Entscheidung seyn könne? Mainz 1791. 291 S. 8.

So sonderbar und fehlerhaft, wie der Titel, ist auch die Schrift selbst abgefaßt. Hingegen enthält sie auch den vollen Beweiß, daß der Verfasser seinen Gegenstand kennt und noch weit mehr hätte darüber sagen können, wofern es nemlich räthlich gewesen wäre, die geheime Geschichte der tragikomischen Fehde zu eröffnen, worein sich der römische Papst verwikeln ließ. Gegenwärtig hat er Ruhe von dieser Seite, weil die Hierarchen einander wider Frankreichs Philosophie die Hände bieten müsen und sich nur damit beschäfftigen können, ob und wie einer Reformation noch begegnet werden möge, welche der ganzen Pfaffheit den Untergang droht. Die teutschen Komitien werden also wohl so bald noch nicht mit jener Fehde sich beschäfftigen.

Indessen machen doch Betrachtungen hierüber

und über einige andre Fragen für den grösten Theil meiner Leser den wichtigen Theil des Werks aus, und ich gebe daher nun einen Auszug davon, ohne mich bei dem aufzuhalten, was der V. über andre kirchliche Gegenstände anbringt, oder was er aus der Geschichte von den Konkordaten und ihrer steten Gültigkeit weitläufig genug erzählt.

„Die sogenannte Jurisdictio contentiosa kan nicht wohl der Gegenstand seyn, worüber in den teutschen Komitien abgesprochen werden soll, denn sie ist bereits entschieden, sondern nur die Jurisdictio voluntaria. Man sage nicht, über die hierarchische Gewalt könne nicht von einer Versammlung entschieden werden, welche nicht nur weltliche sondern auch protestantische Mitglieder hat. Denn hier ist nur von Beschwerden oder vielmehr von Eingriffen der Römer in Rechte teutscher Kirchenherren die Rede, und in solchen Fällen ist der Kaiser als allgemeiner Schuzherr der teutschen Kirche und jeder Reichsstand als Schüzherr der Kirche seines Territoriums befugt, nach den vorliegenden Gesezen darüber beim Reichstag mit zu stimmen und zu beschliessen. Der Maßstab dabei

sind die schon von Karls des Grosen Zeiten her gültigen Grundregeln der Kirchenverfassung und des Kirchenregiments, „(warum nicht der Geist der Religion selbst?)" wie solche in der von Hadrian an Karl geschenkten Kanons-Sammlung enthalten sind. Deren Haupsaz nun ist: alle Verwaltung gewöhnlicher Geschäffte gehört in der Dióces dem Bischof, in der Provinz dem Metropoliten mit den Provinzbischöfen mit Ausschliessung jedes andern, auch des Primas selbst; dieser ist nur zu Erhaltung der Einigkeit da. „(Hier behauptet Jung einen Saz, weßwegen sein Primas die katholischen Kirchen Frankreichs gern exkommunicirete, wenn er berechtigt und mächtig genug dazu wäre.)" Diesen Saz behaupteten die katholischen Reichsstände noch im Jahr 1594 in ihrer Antwort an die Protestanten, sowohl was den Papst als was seine „jezuweilen verordnete" Nuntien betrifft. Diesem Maßstab nach mus also neben der Jurisdictio contentiosa auch die voluntaria in den gewöhnlichen zur Verwaltung der Bistümer und Provinzen gehörigen Geschäfften samt dem ganzen Plunder der sogenannten Fakultäten wegfallen. Den Nuntien hingegen kan nur in den sich zu-

weilen ereignenden ihnen vom Papst dann übertragenen Primatialfällen die Ausübung einer Gewalt im Reich gelassen werden, wenn es nemlich um die Erhaltung der Einigkeit gegen Irrlehre in Glaubenssachen, gegen Spaltung und Trennung von den rechtmässigen Hirten "(nur kein Gleichnis von Schafen!)" oder gegen die Aenderungen der wesentlichen Kirchendisciplin zu thun ist. Das Reichs-Gutachten wird also dahin ausfallen, daß die Nuntien im Reich blos als Abgesandte zu politischen Absichten oder zu solchen Gegenständen angesehen werden sollen, welche unmittelbar dem Papst als Oberhaupt der Kirche zustehen und zur Primatialgewalt gehören, daß ihnen weder eine Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen weder eine Judikatur im Reich zu gestatten sei. Im Reichs-Schluß werden alle Reichs-Unterthanen angewiesen werden, demselben nachzuleben, nicht dawider zu handeln, sich in dergleichen Fällen nicht an den Nuntius zu wenden rc. Dem römischen Hof aber ist sodann anzuzeigen, daß ein in das Reich eintretender Nuntius angeloben müse diesem Reichs-Schluß nachzukommen. Was die Protestanten von den Uebergriffen des römischen

Hofs und seiner Nuntien immer für Gesinnungen gehegt und was sie für eine Sprache geführt haben, liegt in den Reichsakten vor Augen, und sie können auch vermöge ihres Religionssystems nicht anders sprechen; der römische Papst darf also nicht hoffen, die protestantischen Reichsstände werden sich ihm und seinen Nuntien günstig äusern."

## 249.

**Unparteiische Prüfung der von Herrn Henrich Wilhelm von Bülow zu Regensburg herausgegebenen freimüthigen und erläuternden Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahlkapitulation rc. 1791. 191 S. 9.**

Freimüthigkeit ist freilich eine Eigenschaft, welche gewissen Leuten sehr misfällt; äusert sie sich aber gar offentlich, so ist sie ihnen unausstehlich. In Teutschland waren solche Leute von je her besonders damit bemüht und sind es nun mehr als jemals, freimüthige Aufklärung über Reichs- und Landes-Verfassung, wäre es möglich, ganz zu verhindern; weil aber zum Glük ihre Gewalt

doch nicht so weit reicht, so wenden sie allerlei heimliche Künste an, um den patriotischen Schriftsteller ihre Rache fühlen zu lassen und ihm das Aufklären zu entleiden. Ich kan mich selbst zum Beispiel anführen, will es aber gegenwärtig noch anstehen lassen; hier ist von Bülow die Rede. Der hat am Verfasser der vorliegenden Schrift einen Gegner gefunden, welcher ihr das Wort „unparteiische" nur darum vorsezen darf, weil sie keiner der verschiedenen Parteien unter den teutschen Publicisten gefallen kan, hingegen leuchtet aus ihr auf allen Seiten das leidenschaftlichste Bemühen hervor, Bülows Schrift um das Ansehen zu bringen, welches sie sich bei allen das Vaterland liebenden Leser erworben hat; ja selbst zu Ausfällen wider Bülows Person hat sich sein maskirter Gegner erniedrigt, aber dadurch auch ganz als schlechter Mann geschildert.

Er verfolgt dabei die Schrift, welche er zu widerlegen unternommen hat, Seite für Seite; ich hebe daraus einiges aus, wobei ich Rüchsicht auf diejenige Stellen nehme, welche ich aus jener im Julius-Heft vorgelegt habe.

„Art. 2. §. 8. Warum Bülow sich so gar ge-

gen den Ausdruk symbolisch wehrt, liesse sich nicht anders erklären, als daß man annähme, die Protestanten wollten keine festgesezten Grundsäze in ihrer Religion erkennen; dieses aber werden diese Religionsbekenner wohl schwerlich je behaupten wollen, noch behaupten können." (Bei dem Sinn, welchen der Verfasser hier mit dem Wort Grundsäze verbindet, kan man seinem Nachsaz geradezu widersprechen. Denn die Protestanten giengen einzig von dem Saz aus: In Religionssachen verbindet jeden nur seine eigene Ueberzeugung.) „Sie haben ihre Konfession offentlich vor dem versammelten Reich „(Reichstag)" zu Augsburg abgelegt, und sie haben mehrere Konkordien und symbolische Bücher eidlich beschworen." (Damit aber konnten sie keinen ihrer Nachkommen binden. In Frankreich ist auch diese Sklaverei, die härteste, vernichtet.) „Wenigstens werden sie, so entfernt sie auch in neuern Zeiten von System und Zwang seyn wollen, doch als Christen die Gewissensfreiheit nicht so weit treiben, daß sie auch sogar an die allgemeinen Grundsäze des Christentums, an die klaren ganz unzweideutigen Worte des neuen Testaments,

nicht

nicht gebunden seyn wollten." (Glauben ist Ueberzeugung, Christentum ist Menschenliebe, wie lassen sich diese erzwingen?) "Art. 14. Bei dieser Gelegenheit hat der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen all seine im Fach der Schmähsucht so vorzügliche als schon rühmlichst bekannte Beredsamkeit zusammen genommen, um recht weidlich, so ganz wie Göze, zu lutherisiren, und seinem Meister durch wakere Nachahmung Ehre — oder sich in den Augen eines bescheidenen und ehrliebenden Publikums Schande — und wohlverdiente Verachtung zu machen. — Die in den §§. 1 — 5 geschehenen Verfügungen sind theils auf Schlüsse des tridentinischen Konciliums selbst, hauptsächlich auf die zwischen der teutschen Nation" (den teutschen Hierarchen) „und dem römischen Hof bestehenden Konkordaten, theils auf besondere päpstliche Verheisungen, theils auf die Natur des erz- und bischöflichen Amts, samtlich aber auf offenbare Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet; sie zeugen von dem Eifer unsrer hohen Erzbischöfe für die Freiheit und Wohlfart der teutschen Kirche" (Klerisei) „und besonders von ihrer rühmlichsten Mässigung in Ansehung der

angetragenen Verfügungen sowohl als der noch obwaltenden weiteren Beschwerden, und sie lassen weder einem andern geistlichen noch weltlichen Reichsstand noch dem römischen Stul selbst den mindesten Grund zu einer rechtlichen Gegenbeschwerde übrig. — Art. 19. §§. 6 und 7. Jedes Privilegium de non appellando, es sei limitatum oder illimitatum, legt dem Landesfürsten zur ersten Bedingnis auf, ein Oberappellations- oder Revisionsgericht in seinem Land zu errichten, solches mit erfahrnen Gesezmännern zu besezen, dieses Gericht mit einer den Reichs- und Landesgesezen, Rechten ꝛc. und der Gerechtigkeit überhaupt angemessenen Ordnung zu versehen, und seine Glieder darauf anzuweisen und zu verpflichten; die Reichsgeseze, zum Theil auch die Privilegien selbst, bestimmen die vorbehaltenen Fälle, in welchen der Weg an die höchsten Reichsgerichte noch offen bleibt; in Kameralstreitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, wovon hier §. 6 die Rede ist, sind die Verträge, so etwa zwischen ihnen zu Schlichtung derselben bestehen, in dieser Gesezstelle ebenfalls ausdrüklich vorbehalten; dort, wo keine Privilegien

oder Revisionsgerichte vorhanden sind, und nunmehr dergleichen Irrungen, so die Kammer betreffen, auch in erster Instanz vor den ordentlichen Landesgerichten entschieden werden sollen, müsen diese in solchen Fällen, wie billig, ihrer Pflicht gegen den Landesherrn entlassen seyn; von ihren Erkenntnisen aber ist die Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte alsdann nicht verwehrt: nach allen diesen Betrachtungen, und wenn man den Landesregenten und ihren Gerichtsstellen nicht alle Gerechtigkeit bezweifeln will, läßt sich das Bedenkliche für Landstände und Unterthanen, und die so grose Erhebung der landesherrlichen Gerechtsame nicht erfinden; da Art. 1, §. 8, dieser Wahlkapitulation aller Eingriff in die ständische Landeshoheit, wobei die Kameral-Sachen, als ein Ausfluß derselben, besonders und ausdrüklich genannt sind, den Reichsgerichten ohnehin schon untersagt ist. Erhebt doch sonst der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen die Landeshoheit der Stände fast bis zur völligen Unabhängigkeit?" — (Vielleicht aber nur im Verhältnis gegen den Kaiser. Soll er darum nicht auch für teutsche Freiheit sprechen dürfen?)

„Die Vorschrift, daß die Reichsgerichte in Klagsachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, ohne diese vorher gehört zu haben, keine Mandate, Reskripte rc. ergehen lassen sollen, hebt jene ältere Reichsgeseze nicht auf, in welchen die hier ausgenommenen Fälle bestimmt sind, unter denen auch jener eines Facti nullo modo justificabilis nach seinem ganzen Umfang ausdrüklich mitbegriffen ist. — Darin hat der oftbelobte Verfasser ganz recht, daß die Unterthanen, wenn sie in Einem Punkt die Gerechtigkeit vor sich zu haben glauben, gleich weiter, und mit offenbar ungerechten Foderungen dreist hervorgehen, zumal wenn sie noch von irgendwoher gesteift und unterstüzt werden. Aber eben deßwegen sollen die höchsten Reichsgerichte dem Geschrei klagender Unterthanen nicht sogleich Gehör und Glauben geben, sondern den pflichtmässigen Bericht der Landesobrigkeit erst vernehmen, wobei freilich der Wunsch noch übrig bleibt, daß solcher auch in dem anberaumten Termin unverzögert jedesmal erfolgen möge! Freilich sind die Fürsten nicht alle einander gleich: es mag wohl deren gegeben haben und in Zukunft wieder geben, die das Wohl

ihrer Unterthanen nicht sonderlich beherzigen, die ihnen zu gerechten Klagen Ursache geben. Aber nicht allemal ist von Unterthans-Klagen auf Regenten-Ungerechtigkeit zu schliessen: es können Unterthanen, wie Kinder durch allzugütige Väter und Müter, verzärtelt worden seyn, die, wenn sie die ungewöhnte Ruthe nur von weitem sehen, schon zu schreien anfangen; sie lieben einmal ihre voreltertichen Puppen und Vorurteile; sind des alten schiefen Gangs gewöhnt, und murren jeder noch so geraden und bessern Richtung sogleich entgegen; manche Klasse ist den übrigen schadhaft geworden; jene aber, um diese unbekümmert, klagt bei der geringsten Reform über Ungerechtigkeit des Fürsten, der wahrhaft landesväterlich das Wohl des Ganzen zu befördern sucht. — Es gibt hingegen andere Unterthanen, die, des harten Jochs und des streng gespannten Sistems gewöhnt, schwer belastet, doch in Furcht, den eisernen Zepter noch küssen: — aber auch hieraus läßt sich auf den Regenten nicht schliessen. — Kollegialschreiben wegen des Bücherwesens. Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß durch ein erschöpfendes Reichsgesez diesem Unfug allgemein gesteuert werde. Einzle Verbote oder Unterdrü-

kungen solcher Schriften fruchten nichts; desto begieriger werden sie an andern Orten aufgenommen und verbreitet; eine allgemeine gesezliche Verordnung, auf welche alle Landesobrigkeiten streng zu halten haben, ist daher unumgänglich nöthig. Da es aber zu der Zeit, da dieser Gegenstand beim leztern Wahl-Konvent zur Sprache kam, vorzüglich darum zu thun war, um die Verbreitung der „(für die Privilegirten)" gefährlichen französisch-demokratischen Grundsäze und des Empörungsgeistes zu hemmen, mithin gleichsam Gefahr auf dem Verzug haftete; da hingegen vorauszusehen war, daß das über den ganzen Umfang der Sache zu erwartende Gesez reichsgewöhnlich sobald nicht zu Stand kommen könne; so würde der gesezgebenden Gewalt im Reich eben nichts benommen worden seyn, wenn es kaiserlicher Majestät höchstem Ermessen überlassen worden wäre, zur einstweiligen Vorsorge das Edikt vom 18. Junii 1715 mutatis mutandis auf die jezige Zeit und Umstände anwendbar und passend zu machen, oder eine andere provisorische Verordnung ins Reich zu erlassen, gleichwie denn auch bei den Reichs-Berathschlagungen über die Elsaß-

ser Angelegenheit von den meisten Stimmen auf eine dergleichen kaiserliche Verfügung an die samtlichen Kreise eben gegen die Verbreitung des französischen Revolutionsgeistes angetragen worden ist. Eine uneingeschränkte Preßfreiheit ist der Religion, den guten Sitten, der Regierungsverfassung und den Regenten selbst gefährlich; und sie ist für den ganzen Stat entehrend und schimpflich, wenn sie sogar gegen leztere misbraucht werden darf. Der gröste Monarch ist Mensch, kan fehlen und bleibt in der menschlichen Unvollkommenheit. Die Geschichte des vorigen Regenten, die Darstellung seiner Tugenden, so wie seiner Fehler, seiner guten und schlimmen Handlungen ist für den Nachfolger und für jeden andern Regenten belehrend: aber diese Darstellung mus mit der möglichsten Bescheidenheit, mit Beibehaltung der schuldigsten Achtung, *sine Ira & Odio*, mit der grösten Unparteilichkeit, und, was noch das Allernöthigste und Vorzüglichste ist, mit Beobachtung der strengsten und gründlich überzeugten Wahrheit geschehen."

Hoffentlich wird jeder Leser gleich mir an diesen Auszügen satt haben.

250.

Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags. Von Henrich Wilhelm Bülow. (Erster Theil. Regensburg) 1791. 236 S. 8.

Ein Seitenstük zu den **Betrachtungen** ꝛc. des Verfassers, welches daher auch gleich ihnen wird angegriffen werden. Nun, das ficht den Biedermann auch nicht an, er geht Thoren und Schurken vorbei, und die Wahrheit siegt immer. Wir kennen Bülow schon, und daher gehe ich ohne weiters zu seiner vorliegenden Schrift über, um daraus für meine Leser folgendes auszuheben.

„Ein allgemeiner **Reichstag** ist die Versammlung des Kaisers und der mit Siz und Stimme versehenen Reichsstände, welche von dem erstern zu Berichtigung derjenigen Reichsgeschäffte ausgeschrieben wird, bei welchen das Oberhaupt an das Gutachten und die Beistimmung der Stände des Reichs gebunden ist. — Kan überhaupt bei erledigtem Kaiserthron eine allgemeine Reichsversammlung Plaz finden,

und wem steht das Recht zu, solche zusammen zu berufen, und dabei seine Autorität, oder Auspicien — wie man gemeiniglich sich auszudrüken beliebt — geltend zu machen? Die goldene Bulle entscheidet den Fall, ob die hohen Herren Reichs-Vikarien dazu berechtiget sind, nicht mit ausdrüklichen, bestimmten und deutlichen Worten; oder um mich, damit alle Misverständnise vermieden werden mögen, noch ausführlicher zu erklären, sie gibt den Herren Reichs-Vikarien so wenig namentlich das Recht, einen Reichstag bei erledigtem kaiserlichen Thron auszuschreiben, und den beim Absterben des Kaisers etwan bestehenden, unter ihrer gesezlichen Autorität fortzusezen, als sie ihnen dieses Vorrecht namentlich abspricht. Ich denke, daß diese Behauptung kein Mensch bezweifeln, vielmehr nur jeder durch eine extensive oder restriktive Erklärung des besagten Reichsgesezes, seine Meinung zu bestärken suchen wird. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert ist die Sache — wenn ich diejenigen Aeuserungen, welche 1657 nach Absterben Kaisers Ferdinand des Dritten geschahen, ausnehme — weil der Fall sich nicht zugetragen hat, nicht

zur eigentlichen Sprache gekommen. Nach Absterben Kaisers Joseph des Ersten, der bekanntlich den 17. April 1711 diese Welt verließ, trat der Fall eines fortzusezenden Reichstags bei erledigtem Kaiserthron zum erstenmal ein. Kurpfalz und Kursachsen — bekanntlich war Maximilian Emanuel von Baiern damals seiner Länder und kurfürstlichen Vorzüge beraubt, selbst in die Reichsacht, — gewiß nicht auf eine legale und mit den Gesezen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Dankbarkeit gegen einen so nahen Verwandten des kaiserlich-östreichischen Hauses, der kaum zwanzig Jahr vorher, seine Schäze, den Kern seiner getreuen Unterthanen, selbst sein Leben heldenmüthig für die Erhaltung des äuserst geängstigten Leopolds, der ihn wahrhaftig nicht mit Dankbarkeit, nicht aus Unempfindlichkeit, sondern aus angebornem Schwachsinn und aus einer seinem ganzen Charakter so ganz eigenen Indolenz, die jedes Gefühl von Erkenntlichkeit so leicht in ihm erstickte, belohnet, dennoch aber das fürchterliche Erkenntnis, welches der Rastatt-Badnische Frieden auf eine so auffallende Art vernichtete, nicht vollzogen, sondern seinem Sohn

überließ, erkläret; — suchten das Vorrecht, unter ihren Auspicien den Reichstag fortzusezen, geltend zu machen. Es zeigte, obwohl einige Höfe ihren Absichten beipflichteten, sich dennoch von mehrern Orten starker Widerspruch, und während dieser Streitigkeiten, und ohne daß solche durch gütliche Vereinigung beendiget worden, bestieg **Karl der Sechste** den Kaiserthron. Die Sache beruhete also auf sich. Nachdem dieser Monarch den 20. Oktober 1740 gleichfalls gestorben, wurden diese Zwistigkeiten wieder rege. Die Gerechtsame der Herren Reichs-Vikarien, wegen Eintretung ihrer Auspicien bei dem Reichstag, wurden auch diesesmal nicht allgemein anerkannt. Indessen ward in dem Wahlvertrag des neuerwählten Kaisers **Karl des Siebenten** mit ausdrüklichen Worten das Recht, bei erledigtem kaiserlichen Thron eine allgemeine Reichsversammlung auszuschreiben, und die bei Absterben des Kaisers bestehende fortzusezen, den Herren Reichs-Vikarien zugestanden. Dieser durch Mehrheit der Stimmen des kurfürstlichen Kollegiums — denn **Kurmainz**, **Kurtrier** und **Kurbraunschweig**, gaben der Einrükung des Zusazes, weil sie die Sache

als eine Angelegenheit ansahen, die nicht vor den Wahlkonvent gehöre, ihren Beifall nicht — eingerükten Stelle widersprachen die Fürsten, die der Zeit sehr viel Aufmerksamkeit auf jeden Schritt blicken liessen, der von dem kurfürstlichen Kollegium unternommen wurde, sehr ernstlich. Sie sahen diese Angelegenheit als eine Sache an, welche auf authentische Erklärung eines Reichsgesezes, mithin auf eine neue Gesezgebung hinaus laufe, die nicht vor das kurfürstliche Kollegium ausschließlich, sondern vor das ganze Reich gehöre. Karl der Siebente verließ die Welt bereits nach drei kummervollen Jahren, und dieser in seine Wahlkapitulation zu ihrem Vortheil eingerükten Stelle ohnerachtet, konnten die Herren Reichs-Vikarien nicht ihren Wunsch in dem damaligen Zwischenreich in vollkommene Wirklichkeit bringen, dennoch aber wurde diese Verordnung in dem Wahlvertrag Franz des Ersten 1745 und seines Sohnes Joseph des Zweiten 1764 mit den nemlichen Worten, die zuerst gebraucht waren, wiederholt. So bald die den leztern betroffene schwere Krankheit befürchten ließ, daß ein annoch langes Leben ihm von der Vorsicht nicht bestimmt

seyn mögte, traten mehrere patriotischgesinnte Höfe zusammen, um zu überlegen, auf welche Art am besten der Unthätigkeit, worin die Reichsversammlung bei den vorigen Zwischenreichen verfallen, abgewendet, und wie bei derselben unter gewissen bestimmten Modalitäten die Reichs-Vikarien mit ihren Auspicien, am füglichsten und der Wohlfart des Reichs am gemässesten, eintreten könnten. Der Tod kam dem langsamen Gang der Negotiationen zuvor. Er entriß den Monarchen der Welt, ehe jene Reichsangelegenheit kaum einmal genugsam vorbereitet zu seyn schien. Die hohen Reichs-Vikarien waren nun, wie man denken kan, der Meinung, daß sie eine allgemeine Reichsversammlung ohne ihre Autorität, schlechterdings nicht anerkennen könnten. Sie beriefen sich nicht sowohl auf die vorhin erwehnte Stelle der Wahlkapitulation, als vielmehr auf die goldne Bulle selbst, die ihnen Provisionem Imperii ad Manus futuri Regis, ohne Einschränkung übertrage, wozu auch ohnstreitig der Natur der Sache nach, die Macht, Reichstäge, wenn das allgemeine Wohl des Vaterlandes solches erfodere, auszuschreiben, und, wie jezt der Fall sei, die beste-

henden fortzusezen, gehöre. Sie überzeugten sich, daß diese von einer Provisione Imperii unzertrennliche, und ihnen nirgends aberkannte Befugnis durch ältere Stellen des kaiserlichen Wahlvertrages, worin ihre, nach dem Reichsgesez und dem Herkommen, ihnen gebührende Vorrechte, mit allgemeinen, jedoch ausdrüklichen Worten bestättigt worden, nochmals bekräftigt sei, und daß also nach dieser Voraussezung, diese ihnen zukommenden Vorrechte, durch die der Wahlkapitulation Karls des Siebenten zuerst eingerükte, und nachher sorgfältig beibehaltene neuere Stelle, nur nochmals zum Ueberfluß bestättigt worden. Diß war der Gesichtspunkt, aus welchem die Reichs-Vikarien diese Sache ansahen, und weßwegen sie eine ohne ihre Autorität noch von selbst bestehende Reichsversammlung, als mit jenen Grundbegriffen streitend, zu erkennen, natürlicher Weise, sich nicht entschliessen konnten. Erwäget man die gesezlichen Worte: Provisio Imperii ad Manus futuri Regis, sowohl nach ihrem grammatikalischen Sinn, als nach dem Geist der Gesezgebung, und dürfte eine sogenannte Interpretatio doctrinalis hier statt finden, so erscheinen

die von den Kurhöfen zu München und Dresden hier angeführten Gründe, wie wohl nicht geläugnet werden kan, in einem wichtigen Licht. Der evident grösere Theil der übrigen Reichsstände war, da die Sache zum Komitialvortrag in allen dreien Reichs-Collegien kam, der einstimmigen Meinung, daß die Reichsversammlung, annoch von sich selbst bestehe, durch den Tod des Kaisers nicht unterbrochen sei, vielmehr in Forma comitiali — man verzeihe mir diese lateinische Ausdrüke, die sich so kurz im Teutschen nicht geben lassen — annoch nach wie vor fortdauere. Die diesem Grundsaz beipflichtenden Stände waren von diesem Begriff so fest überzeugt, als sie insgesamt von der nicht zu bezweifelnden Wohlthätigkeit der Fortdauer des Reichstags auch bei erledigtem Kaiser-Thron sich versichert hielten. Dieser evident die Mehrheit ausmachende Theil war willig und bereit, bei Fortdauer dieses Reichstags die Auspicien und Autorität der hohen Reichs-Vikarien, deren Rechte, Würde und Ansehen, den wiederholten Erklärungen zufolge, man zu schmälern nicht gemeint war, anzuerkennen, nur sezten diese Reichsstände

eben so sehr zum voraus, daß solches unter gewissen näher zu bestimmenden Modalitäten, welche der immer zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und den Vikarien bleibende wichtige Unterschied, und die bei erledigtem kaiserlichen Thron nothwendig in etwas sich verändernde Geschäffts-Behandlung an die Hand gebe, geschehen könne und dürfe, und daher über Bestimmung dieser Modalitäten, auf eine der Sache angemessene Art von Reichs wegen um so mehr sich zu vereinigen sei, als selbst die Wahlkapitulation in Ansehung der Frage, unter welchen Modalitäten die Autorität der Vikarien in diesem Fall eintreten solle, nichts entscheide, ihre Bestimmung also, nach dieser Voraussezung annoch erfoderlich sei. Ein anderer — jedoch der mindere — Theil der Reichsstände, räumte die Richtigkeit des Sazes, daß eine Reichsversammlung auch bei erledigtem kaiserlichen Thron bestehen könne, nicht ein, und hielt dafür, daß es schlechterdings verfassungswidrig sei, in einem solchen, allzeit bedauerlichen Zeitraum, in Forma comitiali verbindliche Schlüsse abzufassen, da ein Reichstag bei Ermanglung eines Reichs-Oberhaupts, welches unam Partem consti-

constituentem, integrantem & principalem)— man verzeihe diese lateinische Ausdrüke, die ich aus der fürstlich-bambergischen Abstimmung vom 2. Junii voriges Jahrs, so schwer es mir auch wird, mich ganz in das, was man eigentlich gewollt hat, hinein zu denken, wörtlich, um so mehr, da sie mit wichtigem, selbst bis zur Aengstlichkeit übergehenden Vorbedacht, gewählt zu seyn scheinen, beibehalte — ausmache, nicht bestehen möge, und ferner die Reichsgrundverfassung in der That, durch eine in einen solchem Zeitraum vorgenommenen Handlung abgeändert würde. Man glaubte endlich, daß hiebei die Rechte des ad Manus futuri Regis ganz unversehrt zu bewahrenden Kaisertums befangen wären, und zulezt bei dem Mangel eines Reichsoberhaupts, die Vorfrage sowohl, als die davon abhangenden übrigen wichtigen Fragen nicht maßgebig und am wenigsten faktisch behandelt werden könnten. Man wähnte und sprach von dieser Seite laut, von einem Umsturz der teutschen Reichsverfassung, die Jahrhunderte hindurch so glüklich bestanden habe. Man erträumte sich hier und da— ich bin überzeugt, daß dieser Ausdruk und

bei einer Sache nicht zu hart sei, die recht geflissentlich erdacht zu seyn schien, Mistrauen dadurch anzufacheu, und bei welcher das widersprechende, was in ihr selbst lag, Grund genug war, einem solchen heillosen Gerücht, an einigen Orten Glauben zu verschaffen — zu einer Zeit, wo der erste Kurfürst des Reichs, die ihm, durch die goldne Bulle bei Widerbesezung des kaiserlichen Throns vorgeschriebenen wichtigen Pflichten schon erfüllet, und das hohe kurfürstliche Kollegium schon mit dem rühmlichsten Eifer alles gethan, was es thun können, — eine wahre Chimäre von gesuchter Verlängerung des Interregnums, auf viele folgende Jahre.

Modo mira canat, nil curat dicere verum.

Man interloquirte auf eine auffallende Art im Reichsfürsten-Rathskollegium den 19. April vориges Jahrs, als diese Materie vorkam. Man protestirte gegen jede in Forma comitiali unternommene Handlung. Natürlicher Weise wurde jenen Interlokutionen das Nöthige entgegengesezet. Auf die Protestationen erfolgten Reprotestationen, man wiech von der andern Seite auch keinen Schritt. Es hieß hier immer und nachdrüklich:

Tu contra audentior ito.

Denen Reichsständen welchen in einigen Abstimmungen, besonders in der Fürstlich-Bambergischen vom 19. April und 7. Mai der Vorwurf handgreiflich gemacht war, daß sie die Reichskonstitution während eines Zwischenreichs im wesentlichen umzuändern gemeinet waren, muste ein solcher Vorwurf, da sie der Reinigkeit ihrer Absichten sich bewußt waren, und ihre freie Abstimmung der Dijudikatur anderer zu unterwerfen, gewiß nun und nimmermehr gemeint seyn konnten, äuserst empfindlich fallen, und es geschahen dieserhalb nachdrükliche, den Umständen gemässe, der Würde der Reichsstände, welche ihre Abstimmungen den immer unmaßgeblichen Meinungen anderer, deren Beurteilung sie so wenig sich anmassen wollen, als können, nie unterwerfen werden, angemessene Aeuserungen. Das kurfürstliche Kollegium, bei welchem es weniger stürmisch zugieng, war mit seinem Entschluß bereits den 21. Mai fertig. Im fürstlichen Kollegium muste der Entwurf des Konklusums, weil das derzeitige Direktorium, das von seinen der Majorität entgegenstehenden Grundsäzen lebhaft

überzeugt, und bei jeder Gelegenheit seiner eigenen Meinung etwas zu vergeben ernstlich besorgt war, mit einer gewissen Art von starker Vehemenz zumal von Magdeburg und Bremen, die in dieser Angelegenheit eine starke Sprache, besonders das leztere, führten, betrieben, und so zu reden, herausgekniffen werden, und so kam dann endlich nach vielen Streit, und manchen zum Theil etwas auffallenden Auftritten, die hier nicht hergehören, aller Protestationen, aller nunmehrigen Versicherungen von der überstimmten Partei, die nun in allgemeinen, mit Protestationen immer vergesellschafteten Worten, daß sie zu jeder Art gütlicher Beilegung die Hände bieten wollte, sich erklärte, die doch mit der Aeuserung, daß vorher hiezu überflüssige Zeit vorhanden gewesen, abgelehnet wurden, ohnerachtet, das Konklusum aller drei Reichskollegien vom 7. Junii zu stande, das den hohen Herren Reichs-Vikarien mit ihren Auspicien bei der, bei Absterben des Reichs-Oberhaupts, schon bestehenden und ohne weiters Zuthun ihren nie unterbrochenen, thätigen Fortgang behaltenden Reichsversammlung, unter gewissen bestimmten

Modalitäten einzutreten, unbenommen ließ. Die lezten, besonders Kursachsen — dem jedoch Kurpfalz, das Anfangs jenen Schluß anzunehmen geneigt zu seyn schien, vollkommen beitrat — hielten denselben, ihren hohen, durch die goldne Bulle ihnen beigelegten, und durch die Wahlkapitulation annoch bestärkten Gerechtsamen für zu nachtheilig, und trugen daher Bedenken unter denen in vorgedachtem Reichsschluß vorausgesezten Bedingungen, in diese Angelegenheit hinein zu gehen. Die Sache blieb in dieser Lage, bis das den 30. Sept. unter dem lauten Jubel Germaniens, und Europens freudigsten Glückwünschen neuerwählte allerhöchste Reichs-Oberhaupt, den 4. Oktober seine kaiserliche Regierung, unter verdoppeltem freudigsten Zuruf

Serus in coelum redeas diuque

Laetus intersis populo Germano

antrat und solchergestalt dem Zwischenreich, Gott gebe auf eine unendliche Reihe von Jahren, ein beglücktes Ende machte. So ist diese wichtige Angelegenheit noch immer nicht, mit allgemeiner Uebereinstimmung vollkommen zu Ende gebracht. Kur-

braunschweig hat bei dem lezten Wahlkonvent beim dreizehnten Artikel der Kapitulation und dessen neunten Paragraph, auf die namentliche Anführung des Schlusses vom 7. Junii angetragen und die Beistimmung des gleichen Wunsch hegenden Kurmainzischen Hofes erhalten. Da aber natürlicher Weise Kurpfalz und Kursachsen, als welche beide, wie schon erwähnet, mit den im Schluß vom 7. Junii aufgestellten Grundsäzen nicht einverstanden waren, widersprochen, und die übrigen Kurhöfe die Meinung gehegt, daß diese Angelegenheit, welche einmal beim Reichstag vorgekommen, und daselbst ventiliret worden, auch dort, nicht aber beim Wahlkonvent, ihre gesezliche Erledigung erwarten müse, so ist die vorhin im Wahlvertrag enthaltene Stelle die nemliche geblieben, die sie ehedem war. Nun sollen zwar die nichtbestimmten, und nicht in gleicher maße von allen anerkannten Grenzen der hohen Herren Reichs-Vikarien, fordersamst gesezlich bestimmet und in Gewißheit gesezet werden, und des Kaisers Majestät sind durch ein Kollegialschreiben des hohen kurfürstlichen Kollegiums ersuchet worden, dieserhalb das Nöthige

reichsväterlich zu veranlassen. Allein so vortreflich die Absicht des gedachten kurfürstlichen Kollegialschreibens auch ist, und so segensreich für Teutschland die Würkung desselben auf alle folgende Generationen dereinst seyn wird, so zweifle ich dennoch, daß dieser so gerechte, als sich selbst empfehlende Wunsch des kurfürstlichen Kollegiums so bald werde erreichet werden. Ich zweifle, ob der rechte Zeitpunkt jezt zu diesem Zwek vorhanden sei. Ich zweifle, ob selbst zu jeziger Zeit es für das Interesse des kaiserlichen Hofes vortheilhaft sei, mit dieser Angelegenheit, die noch manchen harten Kampf kosten, manche geschikte Negotiationen aufs neue erfodern wird, hervor zu treten, und glaube, daß es eher rathsam seyn dürfte, annoch einige Zeit bis zu einer andern, den Umständen dieser Angelegenheit angemessenern, und weniger mit Bedenklichkeiten von vielen Seiten angefüllten Epoche, zu warten. Jeder Nachdenkende wird mich verstehen. Wenn auch des Kaisers Majestät schon jezt zu Ihrem unsterblichen Nachruhm durch Thatsachen gezeiget, wie gewissenhaft Sie Ihre Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen, für Ihre heiligste

Pflicht halten; Sie also auch dieser noch nicht vollkommen entschiedenen wichtigen Angelegenheit, wodurch eine noch nicht ausgefüllte Lüke unsers teutschen Statsrechts berichtiget werden würde, gewiß auch zu seiner Zeit Ihre preißwürdige Aufmerksamkeit schenken werden, so bleibt doch, da in dem kurfürstlichen Kollegialschreiben überhaupt keine Zeit anheim gegeben worden, vielmehr nur in allgemeinen ehrerbietigen Ausdrüken, solche zu Verwendung des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes empfolen worden, lediglich es Ihrer Weisheit überlassen, wann eher Sie zur Wohlfahrt des teutschen Reichs damit hervorzutreten, und die fernern Berathschlagungen zu veranlassen, rathsam finden." — Die Schreibart ist, wegen der vielen Einschiebsel, etwas schwehrfällig.

## 251. 252.

Dreyzehnte Fortsezung Reichsfürstenraths-Protokolls, wie die bisher ins Steken gerathenen Visitationes ordinariæ und Revisiones bei dem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht

wieder in vorigen Gang zu bringen? 26 S. F.

Vierzehnte Fortsezung ꝛc. 6 S. F.

Die 13. Fortsezung enthält die am 19. September gegebene Abstimmung Wirtembergs über die Reichs-Instruktion; die 15. Fortsezung begreift Hessen-Darmstatts am 17. Oktober abgelegte Stimme über den ganzen in Frage befangenen Gegenstand. Es wird dabei nichts — übereilt.

253.

Beitrag zur Beförderung der Ordinari-Visitationen bei dem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, insbesondere die Ausschreibung besagter Ordinari-Visitationen an die Herren Reichs-Prälaten und Graven, wie auch an die löblichen Reichs-Städte betreffend. 9. (Regensburg) 1791. 144 S. 4.

254 — 257.

Reichs-Fürstenraths Protokoll, das Ansuchen

des Herrn Graven von Pappenheim um einen Römermonat betreffend, vom 29. Aug. 1791. 8 S. F.

Erste Fortsezung Reichsfürstenraths-Protokolls, das Ansuchen ꝛc., vom 12. September. 4 S. F.

Zwote Fortsezung, vom 19. September. 4 S. F.

Konklusa der drei Reichsstände-Kollegien in dieser Sache, vom 19. September. 3 S. F.

An Ihro (Seine) Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de Dato Regensburg den 19. Sept. 1791 (und diktirt den 23. Sept. 1791), des Herrn Reichs-Erbmarschalls Graven und Herrn zu Pappenheim Gesuch um Verwilligung eines Römermonats betreffend. 4 S. F.

Das Resultat ist: „dem Erbmarschall diesesmal eine Gratifikation von einem Römermonat zu bewilligen.“

258.

Nüzlicher und nothwendiger Unterricht für Teutsche: 1) Ueber die wahre Beschaffenheit der Reichskanzlei und ihrer Verrichtungen, sowohl bei beseztem als verwaistem Reich; 2) über die Ablieferung und Verabfolgung der Akten aus der Reichskanzlei an die reichsverweserischen Gerichtshöfe, und von diesen an jene; 3) über die wahren Grenzen der reichsverweserischen Befugnise überhaupt und bei Lehensveränderungen insbesondre; 4) ein Wort über das Dissimuliren bei Verlezung der Reichs-Grundgeseze und bei sonstigen Reichsvorfällen. Von einem (sogenannten) teutschen Bürger. Augsburg 1791. 36 S. 8.

Der Verfasser meint es herzlich gut; aber theils sagt er für uns nichts neues, und da, wo er unsre Aufmerksamkeit reizt, spricht er so verschraubt, daß — ich wenigstens ihn nicht verstehe; daher will und kan ich keinen Auszug aus seiner

Schrift geben. Doch der Leser urteile selbst aus folgendem Abdruk dessen, was der V. über das Dissimuliren sagt:

"Wenn einzelne Menschen aus den Grenzen ihres bestimmten Verhaltens treten, wenn sie den Damm der angewiesenen guten Ordnung und Pflicht mit zerstörender Hand betasten, und man dissimuliret; so ist es fast immer von schädlicher Folge. Noch bedenklicher und schädlicher ist das Dissimuliren, wenn die Grundsäulen eines ganzen Korps beschnitten und untergraben werden. Am bedenklichsten und gefährlichsten aber ist das Dissimuliren beim Nagen an der Grundverfassung des teutschen Reichs, wo alle Triebräder so wunderbar in einander greifen müsen. Wirklich scheint der Zeitpunkt eingetroffen zu seyn, wo diese Wahrheit am tiefsten gefühlt werden kan. Wenn während dem vieljährigen Zwischenreich vor der Wahl Kaisers Rudolph von Habsburg die meisten Kaiserlichen Einkünfte verloren und alienirt wurden? — Wenn es mit grosen und kleinen Exekutionen der obriſtrichterlichen Ausſprüche im lieben teutschen Vaterland nicht recht fort will? — Wenn in unsern Tagen so mancherlei Be-

schwerden entstehen, die aus eben so verschied'nem Gesichtspunkt, als der Geist der Zeitgenossen ist, betrachtet werden? — Sollte nicht das Dissimuliren dann, wann Zeit wäre zu sprechen, und ein Festes zu bestimmen, hiezu vieles beigetragen haben? Möchte doch ein sanfter Schleier über das Vergangene gezogen, und das noch Zweifelhafte nicht durch den verwüstenden Dämon, sondern durch den Geist der Eintracht und des Friedens geschlichtet werden! — Möchten doch nie wieder Bündnise teutscher Brüder gegen Brüder entstehen! — Reinheit, Festigkeit und Geradheit sollen ja immer die Handlungen des Teutschen bezeichnen. Noch besteht dieser Ruhm bei allen Nationen des Erdbodens; in den Kräften der weisen Väter des Vaterlands liegt es, ihn für die Zukunft zu erhalten; der einfache Bürger kan nur den herzlichen Wunsch zu den Herzen seiner Mitbürger ausrufen: Es lebe die teutsche Freiheit!" — Ihre Auferstehung! —

259.

**Anderweite nöthige Beiträge zu des Herrn**

Hofraths (Regierungsraths) und Professor(s) Reuß teutscher (teutschen) Statskanzlei, und zwar deren 21. u. 22. Theile (Theil), die fränkischen Grafen-Irrungen betreffend. 1791. 36 S. 8.

Der Titel dieser Schrift zeigt: daß sie in Verbindung mit einer andern steht, welche vor dem Anfang der Teutschen Stats-Literatur erschienen ist; und daß sie von jener berüchtigten Geschichte spricht, welche einen Beitrag zur Intoleranz und Zudringlichkeit des Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein abgiebt und von Reuß aufgeklärt wurde. Ich kan also hier nichts weiter von ihr sagen, und überlasse es gern Reuß, den V. nach Verdienst zu züchtigen. Lezterer heist Steinhäuser, geheimer Rath, in Schillingsfürst.

260.

Jo. Paul. Thom. Spiess: Obſervationes de Juribus Sacri Romano-Germanici Imperii Vicariorum generatim & de limitata eorum Auctoritate Imperii Co-

mitia continuandi speciatim. Altorfii MDCCLXXXX. 30 S. 4.

261.

Benedictus Guilielmus Zahn: De Jure collectandi in genere, speciatim vero de Jure collectandi Reipublicæ (vel quasi) Norimbergensis. Altorfii MDCCXC. 126 S. 4.

262.

Jo. Aloys. Samhaber: Dissertatio historico-juridica de universali Judicis Directorio in augustissimo Cameræ imperialis Tribunali per utriusque Præsidis Consortium restricto. (Wirceburgi) CIƆIƆCCLXXXXI. 80 S. 4.

263.

Hermannus Alhardus Plebs: de Juribus Imperatoris Augustissimi Imperii Romano-Germanici circa Legatos & Nuncios pontificios in Germania. Marburgi Cattorum CIƆIƆCCLXXXVII. 30 S. 4.

Diese vier Schriften lernte ich aus dem 21. Stük von Klübers juristischen Bibliothek kennen, und daher weise ich ihnen einstweilen hier ihren Plaz an, bis ich aus Erfahrung weiter von ihnen sprechen kan.

264.

Urkund am kaiserlichen Kammer-Gericht ergangener Urteil in Sachen Fürst-Bischofs zu Strasburg wider dessen Unterthanen in der Herrschaft Oberkirch, in specie die Gemeinde Waldulm und das Thal Oppenau, vom 19. Sept. 1791. 4 S. F.

In dem Proceß, welchen der Bischof in der Ortenau — denn so mus man Rohan, zugleich Kapitularen des Bischofs zu Rom, nun nennen, wenn man sich nicht mit Titeln schleppen will, welche eben so viel Werth haben, als der Titel eines Königs von Jerusalem ꝛc. ꝛc. ꝛc. — im Proceß, welchen dieser Mann als Regent und als Güter-Inhaber mit seinen Mitbürgern in dem Ländchen Oberkirch führt, hat er durchaus Unrecht,

recht, wie glaubhafte Berichte aus Wezlar melden, und schon aus Hoschers Beiträgen zur Geschichte der Empörungen ꝛc. zu vermuthen war. Daß Rohan in einem solchen Proceß bei dem Kammer-Gericht verlieren würde, war zu erwarten; aber der Ton, worin ihm diß in vorliegendem Urteil angekündigt wird, ist zu auffallend, als daß ich solches nicht meinen Lesern hier vorlegen sollte. Es lautet also:

„In Sachen ꝛc. ist der Herr Fürst-Bischof zu Strasburg, den von den von ihm ernannten Vergleichs-Kommissarien gemachten, der bedenklichen Lage der Sache, dem herzustellenden Ruhestand, und wechselseitigen Vertrauen ganz angemessenen, auch keine übertriebene, noch dem Landesherrlichen Ansehen zu nahe tretende Foderung, enthaltenden Vergleichsplan nochmals zu beherzigen, insbesondere die darin angerathene General-Amnestie zu bewilligen, hiermit alles Ernstes ermahnt, nicht minder demselben die, wegen des Oberamtmanns Brudern im Urteil vom 27. September vorigen Jahrs ertheilte Verordnung nunmehr unverweilt zu befolgen, selbigen wegen der ihm zur Last gelegten Amts-Gebrechen zur Verantwor-

tung zu ziehen, hierzu unparteiische Kommissarien zu ernennen, auch ihn immittelst von allem Einfluß in die auf gegenwärtigen Proceß sich beziehenden Landes-Geschäffte gänzlich zu entfernen anbefohlen."

"Dann wird die Erörterung der hier angebrachten Landes-Beschwerden und Entscheidung des Kosten-Punkts — noch zur Zeit ausgesezt, die verstattete Aufnahme von 45,000 Gulden aber, bis auf weitere Verordnung nunmehr sistirt, die Fürstlichen Beamten auch in Gemäßheit der Urtel vom 27. September vorigen Jahrs aller eigenmächtigen Erhebung solcher Kommissions- und Exekutions-Kosten und der hierauf abzwekenden Verpfändung der Gemeinds-Güter sich zu enthalten ernstlich bedeutet, und alles dem zuwider Unternommene hiermit kassirt und aufgehoben."

"Diesemnächst wird die subdelegirte Kreis-Commission nunmehr, bewandten Umständen nach, die in den Zuchthäusern zu Mainz und Mannheim sizenden Gefangnen aus den sechs Gerichten der Herrschaft Oberkirch, wie auch die übrigen wegen des Tumults etwa annoch zu Renchen in Untersuchung befangenen Arrestanten erga Cautio-

dem juratoriam unverweilt auf freien Fus zu stellen angewiesen, die gesuchte Remission der Kommissions- und Inquisitions-Akten aber noch zur Zeit bis auf weitere Erkenntnis abgeschlagen."

„Schließlich werden die Fürstlichen Beamten die gewählten Gemeinds-Deputirten in Gemäßheit der Urtel vom 27. September vorigen Jahrs in Aufnahme der zum Proceß benöthigten Gelder nicht zu behindern, noch die deßfalls bedürfende gerichtliche Authorisirung zu versagen, ernstlich erinnert."

Wie die Gerechtigkeits-Pflege in Teutschland ausgeübt wird, wenn sie gegen einen — Grosen eintreten mus!

265, 266.

Etwas von Lüttichischen Sachen nach der sogenannten Revolution. Okt. 1791. (Wezlar) 12 S. 4.

Ueber das lüttichische Edikt oder die sogenannte Amnestie vom 20. Okt. 1791. Nov. 1791. (Wezlar) 12 S. 4.

„Lernen Sie hier den Sultan mithré zu Lüttich

ganz kennen! Empfangen Sie in den Beilagen den traurigen offentlichen Beweis, daß die Execution der Kammergerichts-Urteile Lüttich zum Verderben wurden!" Mit diesen Worten empfieng ich die vorliegenden Schriften, welche für das Reichs-Kammergericht bestimmt sind, aus Berlin, und sie mögen auch hier zum Eingang und statt aller Reformations-Wünsche dienen. Daß leztere höchst gerecht sind, bezeugen nachstehende Säze aus jenen Schriften:

„Die Ritterschaft bat den Bischof um eine General-Amnestie, Leopold und Friedrich Wilhelm suchten ihn dazu zu bewegen, aber der christliche Bischof will nicht verzeihen. Gesezlich blieb ein Theil des Dohmkapitels wärend der Revolution in Lüttich und ist nun dieserwegen ungehört und wider Urteile und Befehle des Reichs-Gerichts seiner Rechte beraubt. Die Ritterschaft schlug ein Friedensgericht vor, wovor kurz und unentgeldlich Privat-Händel, welche durch die Revolution enstanden sind, abgethan würden; statt dessen richten darüber die konstitutionswidrig organisirten, im Haupt-Zwist selbst mitbefangenen Zweiundzwanziger, greifen dadurch dem Reichs-

Gericht in sein Amt. Die Inhaftirten bekommen keinen Vertheidiger, müßen mehrere Monate lang im Gefängnis schmachten; man quält sie so lang, bis sie der Versendung der Akten entsagen, dann sezt man ihnen ungeheure Gerichtsgebühren und schwehre Geldstrafen an. — Am 10. Aug. 1791 publicirte der Bischof ein neues Statsrecht in einem "(aus offentlichen Blättern schon bekannten)" Edikt. Nach der Konstitution sind nur Bischof und Stände zusammen "(wie z. B. auch in Wirtemberg der Herzog und die Landschaft zusammen)" der Gesezgeber. Das Edikt nennt allein den Bischof als Gesezgeber. "(Mit gleicher Unverschämtheit sagte unlängst, als von Frankreichs gesezgebendem Körper die Rede war, ein Fürst zu einigen künftigen Bürgern: In meinem Land bin ich, ich sage ich, die National-Versammlung.—)" Nach dem Edikt will der Bischof zwar dabei auf Vorstellung der Stände achten, doch nur, wenn sie einstimmig sind. Allein das Dohmkapitel hält es natürlich mit dem Bischof, der Tiers-Etat ist konstitutionswidrig mit Kreaturen des Bischofs besezt. Beide nahmen das Edikt an, ja der Tiers-Etat trieb die Niederträchtigkeit so weit, dem Bi-

schof für seine "Mässigung„ zu danken; von der Ritterschaft war kaum der dritte Theil anwesend. Die beiden Artikel des Edikts sollen mit dazu dienen, zween Processe des Bischofs mit der Ritterschaft an beiden Reichs-Gerichten abzuschneiden. „— diese werden aber über diese Verfahrungsart gleiche Nachfrage anstellen, wie zuvor über die Art, womit der Bischof im August 1789 und nachher die Herstellung der nun von ihm neuerlich verlezten Konstitution annahm und beschwur.

Viele Lütticher haben seit dem 18. Julii 1791 beim Reichs-Kammergericht geklagt, der Bischof hat, wie die zwote Schrift zeigt, um diß Gericht wo möglich zu prellen und um die, welche Meineidigen trauen, noch einmal durch gleisnerische Worte zu fangen, am 29. Okt. zum vierten mal eine Amnestie verfassen lassen, welche aber die sogenannten Häupter, Begünstiger und Anstifter des sogenannten Aufruhrs und seiner Folgen ausnimmt, also dem Bischof Raum giebt, Treuherzige, welche nun in ihr Vaterland zurükkehren, greifen, auf die Enquettes secretes in Löcher steken und mit Vingtdeux-Processen bis auf das

Blut quälen zu lassen. — In dieser Amnestie-Akte muthet eben der Mann, welcher die Herstellung der Konstitution freiwillig beschworen und seinen Eid nach einigen Monaten zu widerrufen sich unterstanden hat, dennoch den Beamten von Lüttich ausdrüklich zu, das konstitutionswidrige Edikt von 1684 und das vom 10. Aug. 1791 zu beschwören, obgleich ohne den Willen einer Nation nach dem Gesez der Vernunft, welches hierin die Paix de Faixhe von 1316 schon für Lüttich ausdrüklich aufgestellt hat, ihre Konstitution nicht einmal von den Ständen und noch weniger vom Fürsten geändert werden darf. Auch diß zielt dahin, den Weg Rechtens bei dem Reichs-Kammergericht zu versperren, aber diß wird all jene erzwungene Eide für nichtig erkennen und erklären. — Aus der zwoten Schrift lernt man, der infame Urheber der neuen Quasi-Konstitution von Lüttich sei Waseigne, Verfasser des von Schlözer im 55. Heft der Stats-Anzeigen an den Schandpfahl geschlagenen Werks: Coup d'Oeil &c.

267.

D. Georg. Christian. Henricus Bunz: de

Regimine territoriali ejusque Habitu ad Jura quæsita Subditorum. Tubingæ MDCCXCI. 38 S. 4.

Mit Vergnügen begegne ich jedem, welcher noch im Jünglings-Alter Philosophie mit Jurisprudenz verbindet und so Sprecher für die bürgerliche Freiheit wird, und wünsche, seine künftige Verhältnise und seine Standhaftigkeit bei ihnen mögen so seyn, daß er immer für diese Freiheit wirken kan. Diß gilt auch dem Verfasser vorliegender Streitschrift, aus welcher ich folgende Säze hierher versezt:

"Landeshoheit ist die Gewalt der Reichsstände, in ihren Gebieten alle die Regierungs-Rechte auszuüben, welche weder Gesez noch Herkommen noch Vertrag auszuüben verbieten, mit Unterordnung unter die Hoheit des Kaisers und Reichs." (Kürzer, logisch und — praktisch ist folgende Definition: Landeshoheit ist die Majestät in einem teutschen Volk. Ob diß Volk gros oder klein, Böhmen oder Harmersbacher, und wie bei ihnen die Majestät geordnet, getheilt, anvertrauet sei ꝛc. ꝛc. darauf ist hier nicht zu sehen.) Alle teut-

sche Territorien sind Staten; von keinem kan man sagen, es werde modo magis *herili* regiert. Jeder Misbrauch der Landeshoheit ist Grund einer Beschwerde, zu deren Hebung der Unterthan berechtigt ist, aber nur im Weg Rechtens, denn den Weg der Gewalt haben die Reichsstände sich allein ausbedungen. "(Die Urheber der dißfallsigen Stelle in der Wahlkapitulation, A. 15, §. 8, dachten wohl nicht daran, sie könnte einmal parodirt werden: bei ihnen hergebrachten und habenden Menschen- und Bürger-Rechten ꝛc. Je mehr der Kaiser eingeschränkt wird, für die Nation im Verhältnis gegen die Stände zu sorgen, welches doch ein wesentlicher Konstitutions-Punkt ist, je mehr wird auch das Band der Nation gegen die Stände aufgelöst.)" — Jedem Bürger müssen seine im Stat erworbene Rechte erhalten werden; nur dazu ist die Landeshoheit da. Nur wenn das Gemeinwohl nicht anders erhalten werden kan, dürfen jene Rechte angegriffen werden. Diese Anwendung der Landeshoheit nennt man mit Unrecht Dominium eminens, da es doch blos ein auserordentliches Recht des Volks gegen einen Mitbürger ist. Diesem gebührt sodann Entschä-

digung. Glaubt er aber, das Gemeinwohl erfodere nicht ein solches Opfer, oder nicht von ihm, so mus erst rechtlich darüber entschieden werden. Denn das ist eine grundlose Behauptung, nicht der Unterthan sondern nur der Fürst könne über die Erfodernise zum Gemeinwohl urteilen. Und zudem ist durch Reichs-Geseze alle Kabinets-Justiz verboten.„ Nun, am Schluß, stellt der Verfasser einen Saz auf, welcher nur mit der grösten Behutsamkeit vorgetragen werden kan, soll er nicht dem schröklichsten Misbrauch unterworfen seyn; es ist der: Auch wegen des Reichs-Gemeinwohls dürfen Rechte teutscher Unterthanen aufgeopfert werden. Hier mus nemlich eben das gelten, was oben wegen des dißfallsigen Verhältnises eines Teutschen zur Landeshoheit gesagt wurde. Es kan also nicht die Reichsstände-Versammlung darüber urteilen, jedem dabei leidenden mus der Weg Rechtens offen stehen, und es gebürt ihm, Falls das Opfer wirklich unvermeidlich ist, Entschädigung. Bei dieser Gelegenheit wird Leopolds des Ersten Widerspruch gegen das Verlangen der Reichsstände gerühmt, in Militärsachen nach Willkühr zu handeln. Ohne die-

sen Widerspruch des Kaisers wäre jezt keine Spur teutscher Freiheit mehr übrig. Daher waren auch z. B. die wirtembergischen Stände, bis auf den heutigen Tag, patriotisch besorgt, daß die Militärsachen stets und ganz der Konstitution gemäß eingerichtet seien.

268.

Geseze des Herzogtums Wirtemberg, aus ältern und neuern Verordnungen, Reskripten, Resolutionen und Dekreten zusammengetragen von Johann Georg Hartmann, Herzoglich-Wirtembergischem Hof- und Domainen-Rath. 1. Theil, welcher die Ehegeseze enthält. Stuttgard 1791. 512 S. 8.

Dieser erste Theil hat auch den eigenen Titel:

Ehegeseze des Herzogtums Wirtemberg, in einem vollständigen systematischen Auszug aller dahin einschlagenden ältern und neuern Verordnungen, Reskripte, Resolutionen und Dekrete. Mit Beilagen und den nöthigen Registern. Von J. G. Hartmann rc.

Das Verdienstvolle einer solchen Arbeit überhaupt braucht nicht erst angerühmt zu werden; wer wird die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit von Gesezes-Sammlungen läugnen? Ich spreche also blos von dem, was der Herausgeber des vorliegenden Werks geleistet hat, und dann will ich noch einige Fragmente von dem Gegenstand, welchen er bearbeitete, ausheben, um den Geist der wirtembergischen Ehe-Geseze anschaulich zu machen.

Schon vor 30 Jahren fieng Hartmann seine Sammlung an, und er sparte dabei weder Mühe, noch Zeit, noch Kosten, um sie zu vergrösern; selbst die Beschwerde, Andrer Sammlungen erst zu ordnen, ehe er sie mit der seinigen vergleichen und sie — vielleicht — daraus vermehren konnte, ließ er sich nicht verdriesen. So brachte er endlich von 300 und mehr Jahren her bei 14,000 Stüke zusammen. Im Jahr 1780 erbot er sich, die Sammlungen der Landes-Kollegien aus der seinigen zu ergänzen und mit einem chronologischen Register und einem nach den Materien geordneten Repertorium zu versehen; bei Gelegenheit, daß diß Anerbieten des Patrioten genehmigt wurde,

öffnete man ihm zu seinem Zwek auch Wirtembergs Archiv, so wie ihm als Rath ohnehin dazu die Kanzlei-Registraturen offen stunden. — So entstund die Sammlung, vielleicht ohne irgend ihres gleichen. Der Auszug daraus ist vollständig, in sofern wenigstens alles, was nur immer aufzutreiben war, benuzt wurde; er ist systematisch, denn, wenn diß hier oder da nicht in die Augen fallen sollte, so bedenke man, daß das nicht Fehler des Sammlers, sondern der Gesezgebung selbst ist; er ist endlich praktisch, denn die Haupt-Rubriken sind nach den Grenzen der verschiedenen wirtembergischen Verwaltungs-Anstalten unterschieden; zu dem praktischen Vortheil einer systematischen Behandlung kommt hier auch noch der, daß die Säze mehr vereinzelt und deutlich, auch möglichst reinteutsch vorgetragen sind, und es wurde nichts anderes als das, aber auch das alles, aufgenommen, was Kraft der Konstitution, wornach die Gesezgebung dem Herzog und den Ständen zu gleichen Theilen vereint zusteht, Gesezeskraft hat, oder wenigstens wegen seiner Gemeinnüzigkeit und durch die unwidersprochene langwürige Uebung vom gesezgebenden Körper gebilligt wurde. —

Gern wollte ich noch weiter von des Verfassers Bemühung sprechen; aber es ist ein Mann, welcher seit 12 Jahren mich als Sohn behandelte, und beim ersten Theil nahm er hier und da einen Vorschlag von mir an; ich mus also abbrechen, um dem sonst möglichen Verdacht von Parteilichkeit auszuweichen. Ich gehe daher nun zum Inhalt des vorliegenden Werks über.

Nach §. 3 wird die Ehe-Ordnung in Wirtemberg überall jedes Jahr zweimal offentlich verlesen. Diß sollte nun billig mit dieser Sammlung der Ehe-Geseze, welche unter Censur erschienen sind, und überhaupt mit den verschiedenen Abtheilungen des wirtembergischen Privatrechts geschehen. Auch in Ansehung des dortigen Statsrechts wäre es höchst nüzlich, vorausgesezt, daß der dißfallsige Aufsaz von dem Volk selbst durch seine Repräsentanten genehmigt wäre, und ein katechetischer Unterricht darüber würde — noch mehrere gute Bürger bilden, als Wirtemberg bereits zu seiner Ehre zält. Pour être juste & vertueux, sagt — weder Augustin noch selbst Luther, sondern Helvetius, aber doch ist es Wahrheit! — il faut savoir, quels sont les Devoirs du Prince

& des Sujets (des autres Sujets de la Loi); étudier les Engagemens réciproces; qui tient ensemble tous les Membres de la Société. La Justice n'est pas autre Chose, que la Connoissance profonde de ces Engagemens &c. (De l'Esprit, Discours 3, Ch. 18.) Unterricht in der Konstitution, Publicität, Konstitutionsgesellschaften und Nationalgarden werden — Frankreichs Freiheit gegen jede Art von Despotismus schüzen. — Nach den §§. 13 — 33 sind die Ehe-Verbote wegen Verwandtschaft noch katholisch-streng. Auch ist es äuserst unschiklich, daß in Dispensationsfällen Geld gegeben werden mus; denn so entsteht die Idee, man verbiete nur wegen des Ertrags aus der Dispensation. Nach §. 189 darf man bei der reizendsten und fruchtbarsten Jahrszeit in Wirtemberg sich nicht ohne Dispensation verehelichen, weil — Ostern in diese Zeit fällt. Im 248. §. ist bemerkt, unerlaubter Umgang der Weibspersonen mit Soldaten solle durch die Beamten verhindert werden, allein diese haben in den Kasernen nichts zu befehlen, und dort erlaubt — die Praxis den Mägdchen einen Aufenthalt von einigen Stunden bei einbrechender Nacht. Weibs-

personen, welche zum dritten mal beischlafen, kommen nach dem 268. §. auf ein oder zwei Jahre in das Zuchthaus, gemeine Huren kommen nach dem 269. §. eben dahin auf — 4 Wochen. Beim 413. §. ist der Eid für die wirtembergischen Kanzlei- und Ehegerichts-Advokaten eingerükt, welche dadurch gebunden werden, "wider die gnädigste Herrschaft ohne erhaltenen Specialbefehl und Erlaubnis niemand *advocando* bedient zu seyn." Welchen Begriff der Verfasser dieser Formel vom rechtlichen Beistand gehabt haben mag? Und wie gefährlich kan sie nicht der gemeinen und besondern Freiheit werden! — — Die Beilagen enthalten diejenige einzelne Geseze, woraus der Verfasser geschöpft hat; im Werk selbst sind bei jedem §. seine Quellen angegeben.

Solche systematische Sammlungen dienen auch dazu, Lüken oder Mängel in der Gesezgebung kennen zu lernen; sie sind also auch auser dem Bezirk ihres nähern Zweks von grosem Nuzen.

269.

Unmaßgebliche Gedanken über Betteljuden und ihre bessere und zwekmässigere Versorgung,

gung, menschenfreundlichen Regenten und Vorstehern zur weitern Prüfung vorgelegt. Von Joseph Isaak, Buchhändler im Reichsdorf Gochsheim. Aus dem Jüdischen frei ins Teutsche übersezt. Nürnberg 1791. 44 S. gr. 8.

Das Schiksal der Juden (auch der Zigeuner) und die Klagen über sie, woher rühren sie anders als davon, daß diese Leute Andrer System nicht auch zum ihrigen machen wollen? Freilich ein unverzeihlicher Fehler in den Augen vieler ihrer Mitmenschen! — Das Schiksal besonders der Betteljuden, welche nirgends zu Haus sind, täglich von Ort zu Ort ziehen, Abends vom seßhaften Religionsverwandten gespeist und Nachts beherbergt, Morgens aber (mit Ausnahme des Schabbats) zu jeder Jahrszeit und unter allen Leibesumständen wieder weiter geschikt werden, — ist erbarmenswürdig. Ihnen zu helfen, giebt der Verfasser Vorschläge, welche zwar ganz auf Lokalverhältnise angewendet sind, aber eben darum auch den Beweiß ihrer Ausführbarkeit mit sich führen; er paßt nemlich alles den Betteljuden im

Bistum Wirzburg an und legt dabei Data aus der politischen Arithmetik zum Grund.

Seine Vorschläge sind: "Man weise jedem Betteljuden einen Wohnort an. Zu ihrem Unterhalt auser dem, was sie selbst erwerben können, wird vorzüglich das verwendet, was ihre Religionsgenossen bisher ohnehin dieserwegen abgeben musten rc. Dabei bleibt noch so viel Ueberschuß, daß Freischulen, ein Arbeitshaus und ein Hospital angelegt und unterhalten werden können." Kommt die Sache zu Stand, so haben die Juden die Ehre, eine Sache noch ferner und verbessert auszurichten, welche längst von der Landesregierung hätte unternommen werden sollen, die Versorgung der Armen.

270.

Vorstellung und Recurs ad Comitia Imperii, in Sachen des hohen Dohmstifts-Kapitel zu Brixen, mit Unterstüzung desselben Fürsten, wider das Hochpreißliche Kammergericht zu Wezlar, Puncto eines erlassenen Mandati sine Clausula, so die Abhand-

lung des Fürst-Josephinischen Testament Verlasses ad Instantiam desselben Herrn Bruders, Herrn Franz Graven von Spauer, Kammerrichters Excellenz, von dem Dohmkapitel hinweg, und an das Kammergericht zu ziehen, in sich haltet. 1791. 54 S. F.

Schreiben an die Reichstags-Versammlung, diktirt den 21. Okt. 1791. 4 S. F.

Einen elendern Aufsaz habe ich wahrlich noch nie gelesen, als vorliegende Rekursschrift. In das Teutsche übersezt ist ihr Inhalt dieser:

"Der jüngst verstorbene Bischof hinterließ ein Testament, wegen dessen Eröffnung ꝛc. das bei erledigtem Stul die Fürsten-Rechte verwaltende Kapitel eine Kommission niedersezte. Von dieser aber wandte sich des Verstorbenen Bruder, der Kammerrichter, an das Kammergericht, weil das Kapitel ein Legat nach dem Testament bekommen soll, also in eigener Sache nicht Richter seyn könne, und weil er das Testament für nichtig hält. Er erhielt dort sogleich ein unverklausulirtes Mandat

seinen Behauptungen gemäß. Diß Mandat enthält aber eine gemeine Beschwerde aller Dohmkapitel und auch aller Fürsten, weil häufige Fälle, wo sie bei einer Rechtssache selbst interessirt sind, vorkommen, ihnen also nach jener Voraussezung dann nicht zustehen sollte, darüber richten zu lassen. Auch ist dadurch der Visitations-Abschied von 1713, §. 9 und 10, verlezt. Dieser verbietet ferner, die Parteien um ihre erste Instanz zu bringen, welches hier die kapitelische Kommission ist, wovon doch das Kammergericht alle Testaments-Theilnehmer ab und vor sich ziehen will. Das Testament endlich will, ebenfalls zur gemeinen Beschwerde aller Fürsten, darum für nichtig gehalten werden, weil es nicht nach den Vorschriften des römischen Rechts verfaßt ist."

271.

Abdruk unterthänigsten Schreibens an das Hochfürstliche hohe Ausschreibamt des Hochlöblichen Fränkischen Kreises von Bürgermeisteren und Rath zu (der freien Reichsstadt) Nürnberg. 18 S. F.

Ich sprach schon einmal — im April-Heft dieses Bands — von dem konstitutionswidrigen Benehmen eines kurpfälzischen Beamten gegen Nürnberg unter dem Namen seines Fürsten. Dieser Beamte, er heißt **Bettschart**, wollte daher auch mich mit gewohnter Niederträchtigkeit behandeln, mich unter dem Namen des Kurfürsten von der Pfalz beim Herzog zu Wirtemberg in der Hoffnung, auch in Wirtemberg lasse man sich Kabinets-Justiz gefallen, verklagen und zum Widerruf nöthigen. Allein, man meldete ihm, in Wirtemberg sei Kabinets-Justiz vom Gesez verboten, meine Schrift erscheine mit Stats-Billigung und — ich sei bereits der Nation von Frankreich einverleibt; er schwieg. Jezt habe ich die Fortsezung und Aufklärung seiner Mißthaten vor mir, nemlich das Schreiben eines Biedermanns (*) vom 5. November, welches ihn ganz entlarvt und dem Publikum nächstens im Strasburgischen

---

(*) Seine Briefe werden mir immer auf dem eingeschlagenen Weg richtig zugehen und willkommen seyn.

politischen Journal (**) vorgelegt werden soll, und die nun anzuzeigende Schrift, welche seine immer mehr freche Handlungen, ohne ihn selbst zu nennen, erzält. Ihr Inhalt ist in dem beigeschlossenen Klagschreiben an den Reichs-Hofrath also zusammengedrängt:

"Das oberpfälzische Pflegamt Hartenstein, dieses ganz im nürnbergischen Gebiet gelegene Amt, hat, ohne die mindeste Ursache anzugeben, den halben Theil des nürnbergischen Pflegamts Velden und ein Stük des Pflegamts Herspruk feindlich okkupirt, alle in diesen Distrikten gelegene nürn-

---

(**) Das Strasburgische politische Journal wird von mir herausgegeben und wird manches enthalten, was teutsche Despoten mit Unwillen gedrukt sehen werden. Dort wird also Bettschart entlarvt werden, dort wird man lernen, welche Schlechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten man sich vor etwa einem Jahr gegen den Magistrat von München erlaubte, und daher — wird diß Journal noch vor seiner Erscheinung in allen „kurpfalzbaierischen" Staten verboten, aber nur um so häufiger gelesen werden.

bergische und nichtnürnbergische Unterthanen mit Gewalt an sich gezogen, die erstern zu Abschwörung der der Stadt Nürnberg, ihren Aemtern, Eigenherrschaften und sonstigen Angehörigen geleisteten Huldigungs- und anderen Pflichten gezwungen, sie dem Kurfürsten als ihrem neuen Herrn schwören lassen, ihme alle weitere Verbindung mit Nürnberg, alle Abgaben an Geld und Naturalien, ja sogar, und zwar bei Zuchthausstrafe, alle Anzeige des Vorgegangenen untersagt, die Entrichtung aller jener Prästationen nach Hartenstein befolen, und bereits mit Ausübung der neugeschaffenen Jurisdiktion den Anfang gemacht!!„

Daß Bürgermeister und Rath zu Nürnberg in ihren Schreiben an das Kreis-Ausschreibamt einmal "unsere Unterthanen„ sagen, ist ein grobes Versehen. Sie selbst sind ja Bediente ihrer Mitbürger und gleich ihnen Unterthanen des — Gesezes.

272.

Teutsche Statskanzlei. 27. Theil. Ulm 1791.

Der erste Abschnitt enthält alle reichstägige

und ministerielle Aeuserungen über die Lage der Reichstags-Versammlung im Zwischenreich und ihr Verhältnis zu den Reichs-Vikarien.

Der zweite Abschnitt ist der **Wiedererſezung der neunten Kurwürde** gewiedmet, und giebt Nachricht von den über diesen Gegenstand erschienenen Schriften und dem dißfallsigen offentlichen Schritt des Landgraven zu Hessenkassel. Reuß giebt zu, daß dieser und der Herzog zu Wirtemberg die Fähigknit haben, Kurfürst zu werden, er räumt aber den Vorzug dem Herzog aus folgenden Gründen ein. "Gegenwärtig zwar hat der Landgrav mehr Truppen als der Herzog, aber nur wegen der starken Subsidien, welche er zieht, nicht aus eigener Kraft und nicht unabhängig. Hingegen kan Wirtemberg, bei einer vernünftigen Statswirthschaft, ohne sich wehe zu thun, ein respektables Militär mit Dauer aus eigenen Kräften unterhalten. In Ansehung der Verdienste, wenn diese nicht Kanzlei-Formeln sind, wird das wirtembergische Haus dem hessischen nicht nachstehen; nur bringe man dabei die Bedekung der Wahlstadt nicht gar zu hoch in Anschlag. Auch gebürt den Schwaben eine Kurstimme für

ihren ersten Fürsten; Hessen ist fränkische Erde, wo bereits vier Kurfürsten wohnen. Und dort ebenfalls einen Kurfürsten zu haben, ist für das Reich selbst von Wichtigkeit." Ich bin sehr begierig, einmal zu vernehmen, ob und welche Schritte die Stände von Wirtemberg und von Hessenkassel bei der Bemühung ihrer Fürsten um einen Kurhut — denn auch der Herzog zu Wirtemberg ist dieserwegen thätig — gethan haben, thun, oder erst nach abgemachter Sache thun werden.

273.

Le Conseil electoral.

Mit dieser Unterschrift ist in Paris ein Kupferstich erschienen, dessen ich darum hier gedenke, weil er die (zu Frankfurt wärend des Wahlkonvents?) wegen Frankreichs vorgefallenen Verhandlungen zum Gegenstand hat. Doch will ich diß Produkt muthwilliger Laune nicht weiter schildern, weil es in Regensburg und sonst in Teutschland bekannt genug ist und gewisse Leute es sehr übel nehmen, wenn man sagt, sie seien en Carricature vorgestellt worden.

274.

Point d'Accommodement. (Regensburg 1791.) 48 S. 8.

Petitican tritt da abermals auf, aber wahrlich vergeblich; er darf nicht besorgen, daß die Nation der Franken mit ihren ausgewanderten Stiefbrüdern, den sogenannten Geistlichen und Edeln ꝛc., sich in einen Vergleich einlassen werde. Wir Franken müsten Thoren seyn, wenn wir irgend etwas wieder abträten, was wir zurükgenommen haben, irgend etwas wieder aufleben liessen, was vernichtet ist. Und bei einem Vergleich über Freiheit und Gleichheit würde ja derjenige Theil stets verlieren, welcher sie behauptete; er wird sie auch ferner festhalten und alles wird gut gehen. Freilich mögen Civil-Listen, Schmeicheleien ꝛc. einige Glieder der konstituirenden National-Versammlung von Frankreich sehr geneigt zu einem solchen Vergleich gemacht haben; die Konstitutions-Akte selbst zeugt davon. Aber diese Wetterhahnen machen nicht die Nation aus, die Konstitution ist einmal da, und wir werden sie erhalten, bis die Zeit kommt, sie der Freiheit noch mehr anzupassen.

275.

Apperçu rapide de la Position de la France à l'Epoque de la prétendue Coalition des Souverains de l'Europe contre la Constitution. 26 Août 1791. 39 S. 8.

Diese Rede, vom National-Deputirten Koch aus Strasburg verfaßt, ist in Strasburg, Paris und Regensburg gehalten und abgedrukt worden; sie war von Folgen, indem Franken und Teutsche daraus lernten, der Gedanke von Bewirkung einer Gegen-Revolution in Frankreich durch Fremde sei eine Narrheit. Jezt, wo auch die Zeitumstände diese Behauptung Kochs bestättigen, hat vorliegende Schrift etwas an ihrem Interesse verloren, daher seze ich nur einzelne Stellen derselben hieher.

"Wie können Höfe das Werk des Willens einer Nation von 24 Millionen zerstören wollen, besonders da diese dann allen andern Völkern versprechen würde, ihnen zu gleicher Befreiung vom Sklavenjoch, welche sie nun genießt, zu helfen, den Soldaten vornemlich zur Zurükziehung ihrer

Obliegenheit in die natürlichen Grenzen ihrer Pflichten, zur bessern Belohnung ihrer Dienste, zu Beförderungen nach Verdienst und nicht nach Gunst oder Geburt! Die Soldaten sind gerade aus derjenigen Menschenklasse, welche durch die Gegenrevolutioner in Frankreich unterdrükt werden will. Sie und alle Landbauren, Handwerker, Kaufleute oder was man sonst in Teutschland Bürger nennt, haben ein Interesse dabei, daß sich Frankreichs Konstitution behauptet; selbst der sogenannte niedere Adel in Teutschland gewinnt dabei im Ganzen; nur etwa ein Halbhundert teutscher Familien ist es, welche dabei verlieren, jene alle hingegen würden sich für die Freiheit erklären, sobald die Soldaten würden gegen Frankreich geschikt seyn. Und wie viel könnte man denn schiken? Es sind 120,000 teutsche Söldner, welche Styrum, der Pfarrer an der Hauptkirche zu Speir, mit seinen Kollegen zu Mainz, Trier ꝛc. verlangt.„ (So nennt Koch den Bischof von Speir und sagt dabei: Ich thue es darum, weil ihr Schiksal, der Erfolg ihres Projekts sei, welcher er wolle, doch kein anderes seyn kan. —) „ Eben so viel kan der Fürst der Oestreicher, Bel-

gier rc. anwenden, aber nicht mehr, weil allgemeine Gährung bei diesen Völkern herrscht. Friedrich Wilhelm wird nicht im Stand seyn, 100,000 Mann zu schiken, besonders weil die preussischen Regimenter meistens durch Werbungen in Ländern erhalten werden, wo sie im Fall eines Kriegs aufhören müsten, und weil es den Rüken in Norden deken mus. Man spricht von 12,000 Schweden; das Projekt eines Kalenderhelden, welcher dadurch die Konstitution seiner Nation übertreten würde! Von 30,000 Russen. " (Durch Teutschland kan und darf man sie nicht ziehen lassen.) " Mit Einem Wort: zu Frankreichs Unterjochung unter die Pfaffen und Ritter stehen 400,000 Menschen fertig auf dem — Papier rc. " — Da mögen sie also auch marschiren, fechten, siegen. Die neuesten und zuverlässigsten Berichte aus Wien bestättigen es, daß ungeachtet alles Geschreies der Emigranten und ihrer Anhänger und der in ihrem Sold stehenden Zeitungsschreiber (Schirachs an der Spize nicht zu vergessen!) vom nahen und beträchtlichen Marsch östreichischer Truppen gegen Frankreich dennoch Leopold sich in die Angelegenheiten dieser Nation nicht mengen, ohnehin nie

sich solcher Leute annehmen wird, welche es schlechterdings weder mit dem Kopf noch mit dem Herzen zu fassen wissen, daß ein Adelsbrief nicht mehr Macht haben soll, als jedes andre Stükchen alten Pergaments, und welche so wenig eignes Licht haben, daß sie, um wenigstens in einem Clair-Obscure zu erscheinen, ein Bischen Glanz von ihren — verklärten Ahnen borgen zu müsen glauben. — So schildert diese Leute ein aufgeklärter Mann, Petersen zu Stuttgard, im 79. Stük der Chronik, und von dort verseze ich hieher noch eine passende Aeuserung desselben, nemlich: "zu wünschen ist mit **Wieland** immer, daß die europäischen sogenannten Mächte Frankreichs Stats-Umschwung vollends ruhig zusehen — möchten, daß besonders Teutschland lieber über der Aufrechthaltung seiner **ursprünglichen und konstitutionellen** Verfassungen mit sorgsamem Aug wachen möchte, als gegen ein groses Volk, welches mit der Riesenstärke der Verzweiflung seine Fesseln zerbrochen hat; auftreten." Diß leztere wird auch gewiß nicht geschehen; Leopold, Friedrich Wilhelm und Karl Theodor haben die dißfallsige Stimmung ihrer Völker schon zu deutlich ausge-

drükt, und heut (den 18. Nov.) passirten Strasburg Depeschen unsers Königs nach Wien und Regensburg, wodurch Kaiser und Reich feirlich aufgefodert werden, endlich einmal dem Völker-Recht und den teutschen Gesezen gemäß alle Zusammenrottungen bewaffneter Empörer zu verbieten und ihnen den Aufenthalt in ihren Staten zu untersagen, damit Frankreich nicht dahin gebracht wird, Rache zu nehmen.

276, 277.

Vierte Kontinuation des Reichsfürstenraths-Protokolls in der Elsasser-Angelegenheit. Vom 3. August 1791. S. 53 — 58. (Strasburg.) F.

Fünfte Kontinuation ꝛc. Vom 6 August. S. 59 — 70.

Am 3. August stimmten: Teutschmeister ꝛc.: Nehme wegen Ludwigs Gefangenschaft die Erklärung vom — 21. Julii zurük, widerhole dagegen den Vorschlag gegen Verbreitung demokratischer Grundsäze. Augsburg: Detto. Baiern: Gleich-

falls, nur daß statt "demokratischer„ der Ausdruk "schädlicher„ gebraucht wird ; in der Hauptsache wird die Ausführung des Kaisers Ermessen überlassen. **Teutschmeister** ꝛc. : Stimmt hierin bei. **Oestreich** : Ebenfalls, wegen der offentlichen Sicherheit aber wie Teutschmeister am 11. Julii. **Dietrichstein**, **Taxis**, **Brixen**, **Trient** ꝛc. : wie — Oestreich. **Magdeburg** ꝛc. : Verwendung des Kaisers nach Ermessen der Umstände; Bericht desselben davon an das Reich; Ermahnung an die vordern Kreise, die Ruhe zu erhalten. **Worms** : Wie Teutschmeister und Baiern. **Strasburg**, **Speir**, ꝛc. : Detto. Nun sprach **Wirtemberg** : Der ausschreibende Fürst des schwäbischen Kreises und die übrigen Stände desselben haben längst alles veranstaltet und unterstüzt, was die Ruhe befestigen konnte; sie wurde in Schwaben bisher nicht gestört. Der Herzog hat so eben eine Censur-Anstalt vollendet, wodurch alles, wozu ihn landesherrliche Vorsicht anweist, besorgt werden wird. (Diese neue Censur-Anstalt gründet sich auf ein — Edikt des Herzogs, welches mancherlei Erklärung fähig, seitdem noch geschärft worden ist, und doch ist, wie der

aufgeklärte

aufgeklärte Verfasser der oben angeführten Schrift "über das lüttichische Edikt" sagt, jede Censur-Anstalt eine "nüzliche Anstalt am Schluß des 18. Jahrhunderts! denn je stupider man ein Volk macht, desto despotischer kan man es beherrschen." — Von der wirtembergischen Censur-Anstalt schweige ich, weil ich als ehemaliger Verfasser der stuttgarder Zeitung für parteiisch gehalten werden möchte, und weil die Landschaft zu Wirtemberg über jene Anstalt noch kein Urteil gefällt hat.) **Bremen**, **Meklenburg**, **Osnabrük** &c. behielten sich wegen der Sicherheits-Veranstaltungen das Protokoll offen. — Von **Bremen** &c. erfolgte nun am 6. August die schon bekannte Erklärung und Verwahrung. Dennoch wurde das Fürstenraths-Konklusum verfaßt, gegen das kurfürstliche ausgewechselt und dieses sodann auch im Reichs-Fürstenrath angenommen. Das Städte-Kollegium ließ sich ihn auch gefallen, empfahl jedoch das, was in seinem Konklusum gesagt war, um Ansprüche auf die zehen gewesenen Elsasser-Vereinstädte zu behaupten, und begnügte sich mit einem Auszug des dißfalls günstigen Protokolls der beiden andern Kollegien,

worauf also das berühmte und vom Kaiser — nicht ratificirte Reichs-Gutachten in der sogenannten Elsasser-Sache zu Stand kam.

Nachstehender Brief des Fürsten von Salm-Kirburg an seinen zu Regensburg habenden Gesandten wurde im Julius geschrieben:

"Mein lieber Baron Haymb!

Ob ich wohl schon aus Erfahrung weiß, wie sehr man die Berathschlagungen des Reichstags verdehnt, und daher vermuthe, das Reichskonklusum über das Anliegen der im Elsaß angesessenen teutschen Fürsten werde noch nicht sobald dem Principal-Kommissarius übergeben werden, so will ich doch keinen Augenblik verlieren, Ihnen meine Gesinnungen über diese Angelegenheit zu eröffnen, damit Sie meine Stimme darüber gehörigen Orts abgeben können.

Die Ursache, warum man so viel Aufhebens von dieser Angelegenheit aus ganz besonderm Interesse gemacht, ist sehr leicht zu errathen, und das Problem würde ohne den traurigen Tollsinn, Fragen auf Fragen zu häufen, sehr leicht aufzulösen seyn.

Frankreich, dem die Landeshoheit ganz über-

lassen worden, hat ohnstreitig das unverjährbare Recht, alle Feudal-Rechte im Elsaß, versteht sich mit Vorbehalt der Entschädigung, zu unterdrüken, Rechte, welche eine menschliche Philosophie schon lang aus dem Kreis vernünftiger Staten verbannt hätte. Die Menschen, um diese ewige Wahrheit nicht einräumen zu wollen, musten sich selbst täuschen, aber die innern und äusern Feinde Frankreichs schufen sich in dieser Hinsicht noch ganz eigne Luftschlösser. Der angenommene Grundsaz, daß kein Stand des teutschen Reichs sich einzeln mit Frankreich verbinden könne, ist eben so abgeschmakt. Als im Jahr 1751 mein Haus das Fürstentum Salm gegen die bisher von Frankreich und den Graven zu Salm gemeinschaftlich besessene Gravschaft Finstringe vertauschte, zog man da die übrigen Reichsstände zu Rath, oder foderte man sie gar zur Bewilligung auf? Als vor dem der Herzog zu Wirtemberg die Gravschaft Mömpelgard eintauschte, hatte er wohl eine andere Dazwischenkunft, als die Beistimmung der kontrahirenden Theile, der Agnaten und des Reichstags nöthig? Aber welch eine schändliche Politik will um so geringer Vortheile

willen die Fakeln des Kriegs in Teutschland anzünden? Der Kurfürst von der Pfalz wird sich wahrlich nicht durch den muthwilligen Nonsens der Mainzer Kanzlei täuschen lassen."

Meine Veränderung ist Ursache, daß das Oktober-Heft mit dem November-Heft verbunden werden muste. Künftig erscheint jedes Heft wie bisher gleich nach dem Schluß eines Monats. Strasburg, am 1. December 3/1791.

Friedrich Cotta.

---

Ankündigung einer neuen Bearbeitung des Moserischen Stats-Rechts.

So gros die Verdienste sind, welche sich Moser um das teutsche Stats-Recht erworben hat, und so wenig ein jeder Publicist und Geschäffts-mann dessen verschiedene Werke über dasselbe entbehren kan, so gewiß ist es doch, daß noch auserordentlich viel zu deren leichtern und bequemern Gebrauch fehlt. Das alte Stats-Recht ist so wenig ohne das neue unter verschiedenen Titeln erschiene Werk, als dieses ohne jenes brauchbar.

Hat man aber auch beide mühsam mit einander verglichen, so ist doch gewöhnlich die Materie noch nicht beisammen, sondern man mus erst wieder nicht nur zu den verschiedenen Bänden, die als Zusäze herausgegeben sind, sondern auch zu den verschiedenen andern Schriften ***) dieses Manns seine Zuflucht nehmen.

Doch nicht blos der Mangel des bequemern Gebrauchs, sondern auch der Ordnung ist ein Vorwurf, den man mit Grund dem Moserischen Stats-Recht macht. Oeftere Wiederholungen musten hieraus nothwendig entstehen, und diese haben, so wie die oft weitschweifige Schreibart des Verfassers und die Einschaltung ganzer Urkunden, Protokolle und weitläufiger Stellen aus Stats- und Privatschriften das Werk unnöthiger Weise vergrösert und vertheuert.

Zwar ist, so viel den leztern Punkt betrifft, es allerdings bequem, das in so vielen andern Sammlungen und Schriften zerstreut liegende hier beisammen zu finden. Inzwischen wird jeder, der

***) Wie oft sagt nicht Moser selbst: von dieser Materie habe ich anderwärts gehandelt, dem ich nur noch folgendes beifüge.

die Moserischen Werke kennt und öfters gebraucht hat, zugeben müsen, daß auch in diesem Stük nicht die gehörige Mittelstrase beobachtet, bald zu viel, bald zu wenig geschehen sei, und die Behauptung, Mosers Werke machen eine Bibliothek des teutschen Stats-Rechts entbehrlich, nicht ganz gegründet sei. Ich selbst habe zwar ehmals gelegentlich dieses Urteil öffentlich gefällt, allein seitdem ich mehr in teutschen Statssachen gearbeitet und Mosers Statsrechts noch genauer kennen gelernt habe, ward ich immer mehr vom Gegentheil überzeugt. Moser selbst verweißt oft auf Sammlungen von Statsschriften und auf die Werke anderer Publicisten, wo mehrere Nachricht zu finden sei. Wie oft sagt er nicht selbst: Was dieser oder jener hievon hat, mag bei ihnen selbst nachgelesen werden; oder: Ein mehreres hievon findet sich in der Stats-Kanzlei, im Stats-Archiv u. s. w.

Aus diesen und mehrern andern Gründen würde es ohnstreitig schon ein verdienstliches Unternehmen seyn, wenn Mosers verschiedene Werke über das teutsche Stats-Recht in Eines geschmolzen, in Ordnung gebracht und, wo es ohne Nach-

theil geschehen kan, abgekürzt würden. Doch, da seit Mosers Zeiten überhaupt unser Statsrecht noch mehr kultivirt wurde, da auch selbst Moser zuweilen einer Berichtigung oder genauern Bestimmung bedarf, und da unsre neueren Statsbegebenheiten vieles zur Erweiterung und nähern Aufklärung des teutschen Statsrechts enthalten, so würde das Verdienst nur zum Theil erworben werden, wenn bei einer neuen Bearbeitung der Moserischen Werke nicht hierauf vorzügliche Rüksicht genommen würde.

Ich habe mich daher entschlossen, mich diesem Geschäfft zu unterziehen. Mehrere Versuche, welche ich mit einzelnen Materien gemacht habe, haben mich überzeugt, daß Mosers sämtliche Werke über das teutsche Statsrecht, also nicht blos sein altes und neues Statsrecht, nebst den Zusäzen, sondern auch seine andern Schriften auf ein Drittel reducirt werden können, ohne daß etwas wesentliches verloren geht, wenn nemlich

1) ein Ganzes daraus gemacht, es in Ordnung gebracht, und dadurch die vielen Wiederholungen vermieden werden,

2) die oft weitschweifige Schreibart mehr ins Kurze gezogen wird,

3) die Titel der von jeder Materie handelnden Schriften und die Nachrichten von ihren Verfassern wegbleiben, dagegen auf Pütters Litteratur des teutschen Statsrechts, welche doch kein Publicist entbehren kan, verwiesen und nur das neueste oder daselbst fehlende bemerkt wird, endlich

4) in Ansehung der vielen den Moserischen Werken eingeschalteten Urkunden, Protokolle, weitläufigen Stellen aus den Schriften andrer Statsrechts-Lehrer u. s. w. die Regel beobachtet wird, nur dasjenige wörtlich beizubehalten, jedoch mit kleinerer Schrift abdruken zu lassen, was aus ungedrukten Nachrichten ****) und seltenen Schriften, wohin ich vorzüglich Deduktionen und kleinere, grösseren Sammlungen von Actis publicis nicht

****) Ich weiß wohl, daß vieles aus ungedrukten Nachrichten genommen zu seyn scheint, was sich in der That in unsern Sammlungen von Actis publicis findet. Besonders im alten Staatsrecht hat Moser die Quellen, woraus er geschöpft, oft nicht angezeigt.

einverleibte, theils fliegende, theils akademische Schriften rechne, genommen ist, alles andere hingegen, sobald es nicht durchaus nothwendig ist, die eignen Worte beizubehalten, in einen zwekmässigen Auszug zu bringen, und auf die Quellen selbst zu verweisen.

Nach diesen Grundsäzen werde ich arbeiten, das, was zu berichtigen, genauer zu bestimmen und zu ergänzen ist, an gehörigen Orten einschalten und solchergestalt, Mosers sämtliche Werke über das teutsche Staatsrecht, zwar nicht den nemlichen Worten nach, aber doch in der That selbst unter dem Titel

Johann Jakob Mosers Teutsches Stats-Recht, von neuem bearbeitet, und mit berichtigenden Anmerkungen und Zusäzen versehen

liefern. Das Publikum verliert bei dieser neuen Bearbeitung nichts, wohl aber gewinnt es, und ich hoffe daher, daß sie selbst den Besizern der Moserischen Werke willkommen seyn wird. Zwar scheint es Verlust zu seyn, wenn 1) die Titel der von einer Materie handelnden Schriften wegbleiblen und 2) nicht mehr der halbe Lünig, die halbe

Statskanzlei u. s. w. im Moser zu finden ist. Allein so viel den ersten Punkt betrifft, so habe ich bereits geäusert, daß ich dafür auf Pütters Litteratur des teutschen Statsrechts, welche gewiß in den Händen jedes Publicisten ist, oder doch seyn sollte, verweissen werde. Ueberdem müsen die Titel der gebrauchten Schriften doch noch in den Noten angeführt werden. Wozu also die Wiederholung, die nur mir aber nicht dem Käufer vortheilhaft wäre? Was aber den zweiten Punkt betrifft, so würde es nur alsdann Verlust seyn, wenn Mosers Statsrecht bisher diese Werke überflüssig und unbrauchbar gemacht hätte — und welcher Publicist wird diß behaupten? — oder, wenn das, was daraus genommen ist, ganz wegbleiben sollte. Ein Schwall von Worten ist kein Verlust.

Uebrigens läßt sich bei einem solchen Werk die Zahl der Bände mit völliger Gewißheit nicht bestimmen. Inzwischen wird dasselbe doch, nach den gemachten Versuchen zu urteilen, mit Einschluß der nöthigen Register nicht über 20 Bände in Quart, jeden zu 5 Alphabet gerechnet, stark werden.

Da ich nicht ganz unvorbereitet mich dieser Arbeit unterziehe, so kan ich, wenn Gott mir Leben und Gesundheit fristet, jährlich zween, vielleicht auch zuweilen drei Bände liefern; jedoch mache ich mich zum leztern nicht anheischig, indem ich lieber das Werk etwas langsamer, als fehler- und mangelhaft erscheinen lassen will. Helmstätt im Sept. 1791.

D. Karl Friedrich Häberlin,
Hofrath und Professor der Rechte.

---

Mein Vorhaben, von dem alten Moserischen Statsrecht eine neue wohlfeile Auflage zu veranstalten, von welcher 3 Alphabet für 16 Ggr. oder 1 fl. 12 kr. sollen geliefert werden, ist nicht ohne Beifall geblieben.

Viele Statsmänner und Gelehrte äuserten aber bei Gelegenheit dieses Unternehmens gegen mich den Gedanken, daß es nüzlicher und dem Publikum angenehmer seyn würde, wenn aus dem alten und neuen Moserischen Statsrecht ein Ganzes gemacht, dessen übrige Schriften dabei benuzt, die Lüken ausgefüllt, mit den neuesten Vorfällen ergänzt, und auf

diese Art ein neues möglichst vollständiges Werk zu Stand gebracht würde.

Eben dieser Meinung war auch Herr Hofrath und Professor Häberlin zu Helmstätt, welcher sich zugleich erbot, diese Umarbeitung über sich zu nehmen.

Der vorstehende Plan zeigt, wie Herr Hofrath Häberlin diese neue Bearbeitung einzurichten gesonnen ist; und ich zweifle nicht, daß derselbe den ungetheilten Beifall des Publikums erhalten solle.

Die Kostbarkeit und Gröse dieser Unternehmung macht es unumgänglich nöthig, den Weg der Pränumeration unter folgenden Bedingungen vorzuschlagen:

1) Zu jeder Oster- und Michaelis-Messe soll ein Band fünf Alphabet stark in ordinärem Quart-Format, also jährlich zween Bände geliefert werden.

2) Für gutes weises Drukpapier, Sauberkeit des Druks und genaue Korrektur soll gehörig gesorgt werden.

3) Für diejenige, welche pränumeriren, seze ich das Alphabet auf den billigen Preis von 12 Ggr., oder 54 kr. Rhein., so daß jeder

Band von 5 Alphabeten 2 Rthlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr. kostet.

4) Wer nicht pränumerirt, bezahlt für den Band künftig 3 Rthlr. 16 gr. oder 6 fl. 36 kr.

5) Kan jeder auf zween Theile zugleich, oder auch allemal nur auf einen pränumeriren.

6) Wer die Bemühung einer Sammlung übernehmen will, bekommt auf 10 Exemplare das 11te frei, oder statt des Buchs den Betrag des Geldes.

7) Ueber den Empfang der geleisteten Zahlung werden von mir Scheine ausgestellt. **Nur für diese allein werde ich verantwortlich seyn.**

8) Geld und Briefe mus ich mir franco ausbitten; welches ich besonders in Erinnerung bringe, da auf diesen Punkt oft so wenig Rüksicht genommen wird.

9) Es würde zu viel gewagt seyn, wenn ich auser den bestellten Exemplarien noch einen Vorrath auf Spekulation druken lassen wollte. Daher wird man es für keine gewöhnliche Floskel halten, wenn ich versichere, daß auser den bestellten Exemplarien **nur sehr wenige abgedrukt werden.**

Die neue vor Kurzem angekündigte Auflage des alten Statsrechts ohne alle Veränderung ist hiemit zur Zeit noch nicht aufgehoben, sondern soll auch veranstaltet werden, wenn sich die nöthige Anzahl von Liebhabern meldet. Diejenige, welche auf dasselbe bereits subskribirt haben, ersuche ich daher, mir anzuzeigen ob sie dabei bleiben oder ob sie das neue von **Herrn Häberlin umgearbeitete Werk**, oder ob sie beide zugleich haben wollen.

Nur bis Ausgang dieses Jahrs kan die Pränumeration Statt finden; wer sich nachher dazu meldet, kan auf den Pränumerationspreis keinen Anspruch mehr machen. Nürnberg im Sept. 1791.

Ernst Christoph Grattenauer,
Buchhändler.

Ankündigung einer Geschichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags von dessen Anfang bis auf neuere Zeiten, mit einem Aktenrepertor und vollständigen Realregister.

Die Geschichte des Reichstags ist ein wichtiger Theil der teutschen Reichsgeschichte. Eine Darstellung alles dessen, was darauf, seit desselben

Anfang, im Lauf der Zeiten zum Wohl des Vaterlands abgehandelt und beschlossen worden, würde die Gemüther mit Achtung gegen die teutsche Reichsverfassung erfüllen und zugleich das würdigste Denkmal seyn, das dem patriotischen Eifer der erhabensten Fürsten Teutschlands und ihrer hochbetrauten Räthe, die seit mehr als hundert Jahren in ihrer Würde des Vaterlands Bestes fördern, zu errichten der Dank erfodert.

Seit Menzeln, (und dieser *) hat den ersten Jahrgang der Verhandlungen beim Reichstag nicht einmal vollendet) hat niemand diesen wichtigen Theil der Vaterlandsgeschichte fortgesezt. Die Tagebücher einiger Gesandten und das in neuern Zeiten angefangene Diarium kommen hier nicht in Betrachtung.

Aus ächten Protokollen und aus den Sammlungen der Lünig, Londorp und Thucelius, aus dem Theatro und Diario Europaeo, aus Pachnern und der bändereichen Statskanzlei, auch aus Mosers Schriften und aus andern guten Quellen beginnt nun ein Gelehrter das Werk zu schreiben. Er wird es in alte und neue Geschichte theilen; die alte mit Kaisers Joseph des Ersten Tod, und die neue mit Kaiser Franz schliessen.

Ein Aktenrepertor, das nach chronologischer Ordnung eingerichtet wird, und ein alphabetischer Realindex, der über ein sehr vollständiges Reichstagsarchiv und also zugleich über die eben angeführten grosen Werke ein Realregister seyn wird, ist bei weitem der nüzlichste Theil des Werks. Es

*) Unter dem Titul: neues teutsches Reichstags-Theatrum, 1r Theil, Nürnberg 1788. 8.

wird in den meisten Fällen den erhabnen Statsmännern selbst unentbehrlich seyn, und in gesandschaftlichen Archiven und Kanzleien, wo die ältern Akten gar nicht, oder nicht vollständig sind, auch wol ungeordnet liegen, zum Repertor der eignen Akten dienen.

Die Brauchbarkeit des Werks läßt eine allgemeine Theilnahme und die nöthige Unterstüzung hoffen. Der Verleger erbittet sich eine zahlreiche Subscription. Diese Sicherstellung ist unumgänglich nöthig. In der Hoffnung, daß er sich in Ansehung der Theilnahme nicht zu viel schmeichelt, verspricht er, den wohlfeilsten Preis zu sezen und Subskribenten den Bogen für drei Kreuzer zu verkaufen. Der Druk der Geschichte und der des Repertors soll zu gleicher Zeit anfangen und damit heftweise abgewechselt werden. So bald die alte Geschichte, die Jahrgänge 1663 bis 1711, vollendet sind, folgt das alphabetische Register. Das Repertor wird heftweise herauskommen, das Heft ungefähr zu 8 oder 10 Bogen. Das Format ist Quart. Wer Exemplare von Schreibpapier verlangt, beliebe solche bis zu Ende des Monats December zu bestellen. Bis dahin geht auch der Subskriptionstermin. In Regensburg kan man sich bei Herrn Kanzellisten Preu subscribiren. Regensburg den 15. Sept. 1791.

D. P.

# Ankündigung
## einer
# neuen Zeitschrift.

---

Im Jahr 1790 wurde ein Journal für Menschenrechte, Volksrechte und Volksglük angekündigt, aber auch noch vor der Geburt erstikt, weil der Ton der Ankündigung mehrern teutschen Höfen misfiel. Meine Ankündigung soll daher jezt in einem so sehr gedämpften Ton geschehen, daß keine Partei darob unzufrieden seyn wird.

Ich kündige also eine neue Zeitschrift,

**Strasburgisches politisches Journal**

betitelt, an.

Das **Hamburgische politische Journal** ist bekannt; mein Journal wird Nachahmung und Gegenstük desselben seyn. Nachahmung: ich werde ebenfalls alle merkwürdige **Neuigkeiten** sogleich erzälen. Ich schrieb einige Jahre die Stuttgardische Zeitung, ihre Leser wissen also bereits, daß ich erzälen kan. Auch meine Art, in wenigen Worten der Erzälung ein Urteil beizufügen, ohne eben meine Meinung andern aufzudringen, ist aus jener Zeitung bekannt, denn ich urteilte darin auf diese Art, obgleich — oder vielmehr eben darum, weil — in Wirtemberg den Zeitungsschreibern das Urteilen verboten ist. Gegenstük: ich werde unparteiisch seyn, so weit diß nemlich ein Mensch versprechen kan, und so weit er erwarten darf,

daß seine Leser, weil auch sie Menschen sind, diß anerkennen mögen. Schirach ist äuserst parteiisch, weil er jedes — Vorurteil durch die Geschichte bestättigen lassen will. Diß zeigt er vornemlich beim wichtigsten Theil der neuern Geschichte, bei Frankreichs Revolution, und bei allen damit, oft nur in seiner Einbildung, verwandten Erscheinungen in und auser Frankreich. Diese entstellt er alle, die zufälligen Nachtheile des Freiheits-Eifers vergrösert er, die unzertrennlichen Vortheile werden von ihm verkannt oder gar verschwiegen. Ich hingegen — will nichts entstellen; in Frankreich darf ich selbst das laut sagen, was mir — in Frankreich misfällt. Aber eben diese Preß-Freiheit, welche in andern Ländern ihrer Muter Volks-Freiheit in das Grab zu folgen oder voranzugehen scheint, werde ich nicht blos dazu benuzen, um über Frankreich und seine Konstitution aufzuklären, sondern auch dazu, um — „Revolutionen zu predigen?„ O nein, das ist nicht nöthig, sondern — um keine Thatsache verloren gehen zu lassen, welche den Zeitgenossen zur Lehre, Warnung und Züchtigung dienen kan.

Schon darum werde ich oft auch Aktenstüke, als welches an der Stuttgardischen Zeitung vorzüglich gefiel, in meinem Journal vorlegen, und sie mit solchen Urkunden oder Aufsäzen berühmter Männer aus frühern Zeiten abwechseln lassen, welche noch nicht bekannt sind, aber die neuere Geschichte erläutern, auch Gelegenheit zu Vergleichungen geben.

Mein Journal wird, vom nächsten Januar an, des Monats zweimal, je in der Mitte und am Ende, erscheinen. Es giebt viele, welche von den Neuigkeiten unterrichtet seyn wollen, aber nicht Zeit, Lust, Geld haben, um die man-

cherlei Tagblätter zu lesen, worunter noch über das die meisten für Sold oder unter drükender Censur geschrieben werden; diesem Theil des Publikums wird mein Journal bei einer solchen Einrichtung und auch bei Strasburgs Lage, welche geschikter als die von Hamburg für Zeitschriften über Neuigkeiten ist, um so eher willkommen seyn. Dazu kommt, daß ein Heft sich weniger verliert und die ganze Sammlung leichter in Ordnung gehalten werden kan, bis sie gebunden wird, als es bei Tagblättern geschieht.

---

Monatlich erscheinen also zwei Hefte des Strasburgischen politischen Journals, je zu drei oder vier Bogen, in gleichem Format, mit der nemlichen Schrift und auf eben solches Papier wie diese Ankündigung gedrukt, in einen Umschlag geheftet, welcher die Inhalts-Anzeige, Bericht von neuen politischen Schriften rc. enthält. Zu jedem Jahrgang wird ein Register geliefert.

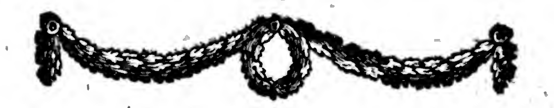
Der Preis ist für den Jahrgang 5 fl. 30 kr. teutschen oder 12 Livres französischen Geldes.

Die Bestellungen darauf werden portofrei bei allen Postämtern und bei allen Buchhandlungen oder auch bei mir, dem Verfasser und Verleger, gemacht, je nachdem es dem Liebhaber wegen seiner Lage geschikt ist. Die Bestellung verbindet für den ganzen Jahrgang, und einzelne Hefte können nicht abgegeben werden. Postämter wenden sich wegen der Bestellungen an das Postamt zu Kehl, Buchhandlungen an eine hiesige Buchhandlung oder an mich.

Auf gleichen Wegen können mir auch Beiträge zugehen. Deren Einsender wollen sich mir nennen, hingegen soll ihren Namen niemand von mir erfahren, noch jemand ihren Aufsaz zu sehen bekommen.

Strasburg, den 1. December
3 ∫ 1791.

Friedrich Cotta,
Bürger von Frankreich.



## Fortsezung der 277. Numer.

Dort wurde im vorigen Heft das merkwürdige Schreiben des Fürsten von Salm-Kirburg an seinen Komitial-Gesandten nicht vollständig geliefert; der Schluß desselben ist:

„Schränken sie daher meine Stimme dahin ein:

1) Daß der Kaiser, dessen weise Vorsicht für uns jezt eine Wohlthat ist, gebeten werden solle, das Anliegen der im Elsaß ansässigen teutschen Fürsten nach der von ihnen angezeigten Lage der Sache mit dem konstitutionellen König der Franken, so bald es nur die Umstände erlauben und die bisher verschobene vollstrekende Macht wieder im Geleiß seyn wird, abzumachen.

2) Daß man ja kein doppeltes Reichskontingent ausschreiben solle, als bis es die Noth erfodert. Denn diß unterdrükende Mittel dient nur dazu, die kleineren Stände unter das Joch der gröseren Despoten zu beugen, wenn unsere weise Konstitution die individuelle Freiheit nicht sichert und wohl bewacht.

3) Daß man, so bald das Reichs-Oberhaupt diese Negociation beendigt, mit Frankreich im Namen des ganzen Reichs die Freundschafts-Verträge, Bündnise und Kommerz-Traktate, die dem Heil beider Nationen so erspriesslich sind, sogleich erneuern solle.

In Betreff des zweiten Artikels bemerke ich hiebei jedoch, daß Sie sich den meisten Stimmen zugesellen, aber in Rüksicht des ersten und dritten Artikels will ich durchaus meine Stimme dahin gegeben wissen, wäre sie auch im Fürstenrath die einzige von der Art. Unsere Gedanken sind ohnstreitig unser gröster und heiligster Schaz, und der Philosoph und freie Mensch ist vor allen Dingen verpflichtet, seine Meinung der Welt zu offenbaren, sei auch der Erfolg, welcher es nur wolle."

278.

Beleuchtung der Kernerischen Schrift: Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit. Von A. G. F. Rebmann, bei den Hochlöblichen Reichsritter-Orten Steigerwald und Baunach Prokurator und Advokat. Regensburg 1791.

Ueber den Gegenstand dieser Schrift habe ich mich bereits bei der ersten Anzeige der in solcher kritisirten kernerischen geäusert, daher ich hier nur das anführe, was Rebmann zu Unterstüzung seiner Meinung sagt.

Er untersucht daher: 1.) Ob wirklich das allgemeine Statsrecht bei dem Abzugsrecht Plaz greifen könne und wie weit? 2.) Welches die wahren Grundsäze des allgemeinen Statsrechts in Ansehung des Abzugsrechts seien, und ob die von Kerner angegebenen richtig seien oder nicht? 3.) Welches die Grundsäze des eigentlichen teutschen Rechts und Statsherkommens in Ansehung des Abzugs-

rechts seien? Dann macht er davon die Anwendung auf die Frage: 4.) Ist ein Reichsstand befugt, von dem Mobiliarvermögen eines in seinen Diensten verstorbenen reichsritterschaftlichen Mitglieds einen Abzug zu verlangen oder nicht? Er urteilt also:

„1.) Allgemeines Statsrecht ist die Wissenschaft von Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung der Verfassung und Regierung eines Stats, so weit solche allen Staten gemein seyn müsen und aus der Natur und dem Begriff eines Stats abgeleitet werden können. Wir haben noch kein reines allgemeines Statsrecht, sondern diese Wissenschaft enthält zu viele Begriffe aus dem positiven Recht.„ (Aber warum betrachtet der Verfasser das allgemeine Statsrecht nicht als Inbegriff von Rechten, sondern als Wissenschaft? Und gab nicht z. B. neuerlich Hufeland die reinen Grundsäze dieser Wissenschaft, nach Rebmanns eigenem Geständnis, an?)" Es beruht auf individueller Ueberzeugung und ist daher eine unsichere Entscheidungsquelle? „(Ist es das leopoldische Privilegium bei der vorliegenden Streitfrage nicht ebenfalls?)" In solchen Fällen, worin weder Reichsgeseze noch

Reichsherkommen entscheiden, findet es seine Anwendung; auch im gegenwärtigen Fall mus man es als eine „(unsichere?)" Entscheidungsquelle annehmen, und seine Anwendung gereicht zum — wahren Vortheil der Reichsritterschaft. Die von Kerner aufgestellten Säze aber sind nichts weniger als Säze des allgemeinen Statsrechts; sie sollen nur nach Aufstellung der reinen Grundsäze desselben geprüft werden.„

„2.) Das Abzugsrecht fließt aus dem Selbsterhaltungsrecht des Stats, und ist eine Entschädigung für das aus dem Land gehende Vermögen, durch dessen Auswanderung derselbe einen wirklichen Schaden leidet. „(Nur im Fall, daß er sie zu hindern berechtigt wäre. Ein wirklicher Circulus in Demonstrando!)" Der Schaden des Stats ist also das eigentliche Kriterium und der Grund des Abzugsrechts, der Abzug kan also blos in Ansehung desjenigen Vermögens statt finden, wobei der Stat ein Interesse hat, daß es im Land bleibe, und ist in jeder andern Rüksicht ein Misbrauch. „(Wie gering selbst in des Verfassers Augen sein Urteil sei, beweißt eine Note, worinn er bei dieser Gelegenheit sagt: „So leicht es mir

wäre, auch noch darüber zu streiten, ob das allgemeine Statsrecht überhaupt irgend eine Art von Nachsteuer kenne, oder ob nicht vielmehr nach demselben jeder Statsbürger freie Macht und Gewalt habe, zu jeder Zeit auszuwandern, so will ich mich doch dieses Streits begeben, und selbst einen Versuch wagen, die Nachsteuer so viel möglich nach dem Naturrecht zu rechtfertigen; ich glaube, daß dieses nicht anders als auf die oben versuchte Art geschehen kan." Ich aber glaube daher, der Verfasser habe blos geschrieben, um zu disputiren oder zu advociren.)" Kerners Begriff vom Abzug ist von der wirklichen Ausübung des Abzugsrechts in einzelnen Ländern abstrahirt, welche nur in der Retorsion ihren Grund hat. Kerner nimmt auch an, daß der Abzug zugleich zum Theil eine Vergeltung des im Land genossenen Schuzes sei, und nur aus diesem leztern Grund lassen sich viele seiner Folgerungen herleiten, allein er ist ganz falsch. Die Bürger und Einwohner zahlen zwar für den Schuz, welchen sie geniessen, und der Fremde, welcher kein Gewerbe treibt, geniest ihn umsonst, allein zwischen beiden sind so viele wichtige Verschiedenheiten, daß jene unscheinbare

Ungleichheit völlig gerechtfertigt werden kan. Der Stat darf zwar vom Fremden verlangen, entweder Schuzgeld zu bezahlen oder das Land zu räumen, aber er kan, wenn derselbe auswandert, keinen Abzug wegen des bisherigen Schuzes verlangen; auch beim Bürger kan der Abzug nicht für eine Bezahlung des genossenen Schuzes angesehen werden, denn sonst müste er ja denselben doppelt zahlen. Da hingegen der Abzug nur Entschädigung wegen desjenigen Vermögens ist, welches bisher zu des Stats Bedürfnisen beitrug und nun ihm entzogen wird, so kan er nie vom Fremden verlangt werden, als auf dessen Vermögen der Stat keinen Anspruch, vielmehr von dessen Aufenthalt im Land mittelbar Gewinn hatte. Der Abzug kan also unwidersprechlich nur von einem Vermögen, welches dem Stat steuerbar war, und nur von Bürgern gefodert werden, und folglich ist Mobiliarvermögen nur in so weit, als es besteuert wurde, dem Abzug unterworfen. Schon nach diesen Grundsäzen darf die Ritterschaft ihre Abzugsfreiheit überall unbesorgt beurteilen lassen."

„3.) Die ersten Spuren des Abzugs finden sich in Teutschland zu Ende des 13. Jahrhunderts.

Die Art, wie er ausgeübt wurde, war seitdem und ist noch überall sehr verschieden, an manchen Orten wurde er weit über alle Billigkeit ausgedehnt. Viele Staten sahen sich genöthigt, ihn als Retorsion einzuführen. Daher konnten ihn die Reichsgeseze nicht ganz verbieten, obgleich sie seine Unbilligkeit erkannten, sondern sie suchten nur, ihn in die vom allgemeinen Statsrecht vorgezeichneten Grenzen zurük zu bringen. Kerners Kommentar über diese Geseze paßt nur auf den 60. §. des Reichsabschieds von 1530, denn es konnte der Zwek aller derselben unmöglich seyn, das Auswanderungsrecht zu sichern, weil dasselbe schon durch jenes erste Gesez zugestanden war. Kerner macht zwar den Einwurf, in gedachten Gesezen werde nicht blos der Bürger, sondern auch der Einwohner gedacht. Allein, dessen nicht zu gedenken, daß in den teutschen Gesezen oft Pleonasmen vorkommen, so kommen, wenn auch die Einwohner hier in der eigentlichen Bedeutung des Worts genommen werden müsten, doch diese Worte blos im obenangeführten §. vor, von welchem allerdings Kerners Erklärung gilt, daß man den Unterthanen das Recht sichern wollte, um der Reli-

gion willen auszuwandern, — nicht aber auch in den andern Gesezen. Und wenn ferner die Einwohner gleichfalls der Nachsteuer unterworfen waren, so bleibt doch zwischen einem Einwohner und einem Fremden, oder auch in reichsständischen Diensten stehenden Reichsritter ein groser Unterschied. Der Reichsabschied von 1530 wollte im 60. §. das Recht, wegen der Religion auszuwandern, sichern. Die übrigen Geseze hingegen schränken die Ausübung der Abzugs-Gerechtigkeit auf die Unterthanen ein, und zwar, so weit sie den Rechten und dem Herkommen, worunter das Recht der Retorsion zu verstehen seyn wird, gemäß ist. Folglich ist das Herkommen die Norm, wornach diese Sache in Teutschland beurteilt werden mus, und die Ausübung des Abzugs beruht gröstentheils auf der Retorsion, welche auch der einzige Grund wäre, woraus, wenn es irgendwo gegen Fremde ausgeübt würde, diese Anomalie erklärt werden könnte, sie findet abrr nirgend statt, sondern ist den teutschen Rechten und dem Herkommen zuwider. Ueberhaupt also kommen die Grundsäze des teutschen Statsrechts über die Abzugs-Gerechtigkeit mit denen des allgemeinen Statsrechts

überein, wofern nicht Retorsion an einzelnen Orten und in einzelnen Fällen eine Abänderung erzeugte."

„4.) Die persönliche Unmittelbarkeit der Reichsritter ist nicht der einzige Grund für die Abzugsfreiheit eines reichsritterschaftlichen in reichsständischen Diensten stehenden Mitglieds. Sondern die Entscheidung dieser Frage beruht darauf, ob jede Dienst-Pflicht zugleich auch Unterthanen-Pflicht bewirke. „(Eine feine Distinktion, welche nur auser Frankreich erfunden und behauptet werden kan! Wer zu Frankreich gehört, ist, er mag der Nation unmittelbar oder mittelbar oder nur dem König rc. dienen, Unterthan — des Gesezes.)„ Dienstpflicht wirkt blos eine bestimmte Unterwürfigkeit in Ansehung des Diensts und einen davon abhängenden Aufenthalt, aber nicht eine Unterthanenpflicht und eine Wohnung im bürgerlichen Verstand. "(So würden also diejenige Fürsten das Statswohl sehr übel berathen, welche es Menschen aus der Ritter-Kaste anvertrauen. Sobald ein solcher den Dienst aufgegeben hätte, hätte er aufgehört, wegen desselben verantwortlich zu seyn.)" Sind nun alle Bediensteten überhaupt vom Ab-

zug frei, so müste bei den ritterschaftlichen eine Retorsion zum Grund liegen, wenn er dennoch gefodert werden wollte, sie ist aber nicht vorhanden. Auch erwirbt der Reichsritter in reichsständischen Diensten nicht nur sehr oft kein Vermögen, sondern sezt noch von seinem eigenen zu und zieht solches in das Land. In diesem Fall würde also der Stat durch den Abzug fremdes Vermögen, welches ihm nicht gehört, an sich reissen. Diese Gründe wären allein schon hinlänglich, die Reichsritterschaft von allem Abzug frei zu sprechen. Der Streit über die persönliche Unmittelbarkeit eines Reichsritters liegt zu weit auser den Grenzen der vorliegenden Schrift, um hier erörtert zu werden. Jedoch sprechen die Reichsgeseze für dieselbe und sie läßt sich daraus erweisen. Kerner irrt auch, wann er sagt, die Reichsritterschaft leite ihre persönliche Unmittelbarkeit aus bloser kaiserlichen Gnade her, und ein Reichsritter ist wenigstens auf keinen Fall ein reichsständischer Unterthan. Des leopoldischen Privilegiums bedurfte die Reichsritterschaft eben nicht, sondern es kan nur als Bestättigung angesehen werden. Wäre Kerners Erklärung dieses Privilegiums richtig, so würde es sehr

überflüssige und schiefe Ausdrüke enthalten. An vielen Orten wird von keinem Reichsritter ein Abzug begehrt, und in mehreren Verträgen ist der Reichsritterschaft die Abzugsfreiheit ausdrüklich zuerkannt. Kerner sieht zwar hierin einen Grund für seine Meinung; allein, daraus, daß jemand sich durch einen Vertrag vor Streitigkeiten sichern will, kan nicht geschlossen werden, er habe die im Vertrag ihm zugestandene und ausbedungene Freiheit erst dadurch erworben und nicht schon zuvor gehabt.„

Hierauf bauet nun der Verfasser seine Einwürfe wider den in der Heddersdorfischen Sache vom Bischof von Speir ergriffenen Rekurs. Er sagt:

„Ein Rekurs sezt gemeinsame reichsständische Beschwerden voraus. Allein es ist hier keine Beschwerde vorhanden, indem der Reichshofrath nur die Reichsritter bei der ihnen als Fremden ohnehin zustehenden Abzugsfreiheit geschüzt hat, welche noch überdiß aus ihrer persönlichen Unmittelbarkeit herfließt, und weil die speirische Abzugsgerechtigkeit im Allgemeinen dabei nicht angetastet wurde. Auch auserdem ist eine gemeinsame Beschwerde aller übrigen Reichsstände hier nicht denkbar, weil

fast alle von den in ihren Diensten stehenden Reichsrittern keinen Abzug fodern. Vielmehr können ihnen selbst die Behauptungen des Bischofs nicht gleichgültig seyn, obschon vorgegeben wird, eines Reichsstands persönliche Unmittelbarkeit sei von der eines Reichsritters unterschieden. Denn die Vorzüge der Reichsstände beziehen sich blos auf ihre Reichsstandschaft und schlagen also hier nicht an, sondern da kan der Reichsritter auf die nemliche persönliche Unmittelbarkrit wie ein Reichsstand Anspruch machen."

279.

Franz Joseph Bodmanns, Professors zu Mainz, unparteiische Gedanken über die reichsritterschaftliche Mobiliarabzugsfreiheit und den Sinn des leopoldinischen (leopoldischen) Privilegiums vom Jahr 1666. Mainz 1791. 102 S. 8.

Diese Schrift ist verfaßt, um Bodmanns ältere, Vindiciæ Libertatis a Jure Detractus &c., zu vertheidigen, und ist die Vorläuferin einer an-

dern, worin die gesammten Domicilienrechte des unmittelbarfreien Reichsadels im Zusamenhang vorgelegt werden sollen, und womit der Verfasser aus Gründen zu eilen hat.

In vorliegender Schrift nun stimmt er sehr mit Rebmann überein. Er sezt nemlich dieses System voraus:

„Abzug überhaupt, als Recht betrachtet, heist die Befugnis, von Gütern, welche von wegziehenden Unterthanen, oder von Fremden, aus dem Land, der Herrschaft, oder Botmässigkeit hinweggezogen werden, einen Theil zurükzubehalten. Die bestimmte Gröse dieses Theils selbst heist Abzug im objektiven Verstand.

Der Grund des Abzugs an sich selbst ist, weil durch das Verbringen solcher Güter auser Lands dem Stat eine Quelle seiner offentlichen Einkünfte entzogen wird. Der Grund des Abzugsrechts hingegen, d. i. der Rechtfertigungsgrund, der Titel, Abzug zu fodern, ist noch heutiges Tags nach seiner ursprünglichen Verschiedenheit in sich manchfaltig; den possessorischen gewährt verwährter Besiz und Herkom-

men; — den petitorischen aber gibt Vogteischuz, Gemeindrecht, Privilegien und Verleihungen allerlei Art, endlich die Landeshoheit an die Hand. Chronologisch ist der leztere zwar der jüngste, aber politisch der robusteste; dennoch konnte er bisher seine ältere Schwestern nicht verdrängen, und er mus sie, wo sie erweißlich sind, noch bis auf die Stunde friedfertig neben sich dulden.

Inzwischen hat doch die Uebermacht des leztern so viel bewirkt, daß 1.) alle jene ältere specielle Rechtstitel sich zur allgemeinen Territorialabzugsbefugnis nur wie Ausnahmen zur Regel verhalten; — daß sie mithin 2.) weder im Zweifelsfall vermuthet, — noch autonomisch neu eingeführt werden mögen; gleichwie denn auch 3.) das herkommliche Maß ihre Uebung nicht verrükt, und überschritten werden darf.

Die Bestimmung der heutigen Ausübung dieses unnachbarlichen Rechts liegt jezt fast durchgängig in den praktischen Grundsäzen der Widervergeltung und der Konvenienz; — mit welchen sich gleichwohl in manchen Staten noch andere Nebenabsichten vergesellschaften.

Der heutige Endzwek der Abzugsgerechtigkeit ist also überhaupt: den Schaden einigermassen zu ersezen, welchen der Stat durch den Verlust einer Quelle seiner Einkünfte empfindet.

Fragt es sich also: welche Güter sind es, von denen Abzug mit Fug verlangt werden mag? so antwortet der Grund und Endzwek desselben so natürlich, als richtig: es seien solche, welche bisher als Quellen der offentlichen Statseinkünfte angesehen worden sind; — das heist: wovon Zölle, Tribut, Abgaben, Steuren, Akcisen, Zinsen u. d. gl. gereicht wurden, — oder doch rechtlich erfodert werden konnten. Diese sind die Nahrungssäfte eines Statskörpers, wodurch seine gesammte Kräfte erhalten und vermehrt werden.

Nur in so fern also, und nicht weiter, sind Güter, selbst nach der strengsten Theorie des allgemeinen Statsrechts, — Objekte der Abzugsgerechtigkeit. „

Was er diesem anreiht, besteht vorzüglich in folgenden Säzen:

„Der landesherrliche Abzug „ (Stats-Abzug) „ war nach seiner ersten Veranlassung eine Nachahmung

ahmung des städtischen, wurde ursprünglich nur nach Maasgabe der Wiedervergeltungs-Grundsäze eingeführt und ausgeübt. Die ersten Spuren des städtischen Abzugs, besonders von fahrender Habe, scheinen die Verordnungen und Freiheitsbriefe zu enthalten, daß keine Gerade und Herwette über die Mauern verabfolgt werden solle.„ (Der Leser erinnre sich, daß ich einen damit verwandten natur- und allgemeinstatsrechtlichen Grundsaz in der Beurteilung von Kerners Schrift aufstellte, welchen Bodmann geschichtlich also ausdrückt:) " Diese Abzugsart hatte ihren Grund in dem allen Fremdlingen damals versagten Erbrecht dieser Stüke. Wegen des Immobiliar-Abzugs aber bezeugen die um solche Zeit den Städten häufig ertheilten Privilegien, daß ihr Hauptbeweggrund die Steuern waren, indem diese durch uneingeschränkte Verbringung der Güter vermindert wurden; daher findet man in den Urkunden des 15. Jahrhunderts das Abzugs- und Nachsteuerrecht gewöhnlich beisammen ꝛc. — Im 16. und 17. Jahrhundert wurden Abzug und Nachsteuer durch die Territorialhoheit in den meisten Reichslanden mit falscher Anwendung der Wieder-

vergeltungsgrundsäze eine wahre und förmliche Vermögenssteuer, welche Haab und Gut, beweglich und unbeweglich umfaßte, — Abzug ward endlich „(und ist noch)" blose Finanz-Operation. — — Abzugspflichtig überhaupt ist der, welcher, solches Vermögen auser Lands verbringen will, worauf abzugsrechtlicher Grund und Zwek paßt, und keinen geltenden Freiheitsgrund für sich aufweisen kan. — Die teutschen Reichsgeseze enthalten nichts von Abzugsfreiheit unmittelbarer Personen, weil diese in deren Besiz waren. Das leopoldische Privilegium ist daher, wie auch seine Fassung zeigt, nur eine Bestättigung derselben mit Anwendung auf in reichsständischem Gebiet gelegene und verkaufte andre freiadliche unmittelbare Güter. Liegt in solchem Fall bewegliche Fahrnis nicht auch in der Stände Landen? Der wahre Sinn ist also grammatisch: Der unmittelbare Reichsritter, welcher entweder auswandert, oder das Erbe eines anderswo verstorbenen Reichsritters zu verbringen gedenkt, soll von einem Reichsstand mit Abfoderung des zehenden Pfennings, sowohl in Ansehung derjenigen Güter, welche in einem reichsständischen Gebiet gelegen sind, wo-

selbst der Auswandernde oder der Erblasser wohnte, als in Ansehung solcher, welche er auswärts besessen, aber entweder selbst verkauft hat, wovon also der Kaufschilling noch ein Theil seines Nachlasses ist, oder welche von Erben verkauft wurden, wovon also der Erlös zur Masse im Gebiet gehört, — verschont werden. — Das Mobiliargut des Reichsritters erhält als Personalstük seine adeliche Freiheit und Unmittelbarkeit so lang, bis es sich in der Hand eines andern Besizers befindet; wärend des Erb-Antritts ruhen diese Rechte, in der Hand eines unmittelbaren gleichfreien Erben werden sie fortgesezt, in der Hand des mittelbaren „(und, nach teutschem System, nicht gleichfreien)" erlöschen sie. „(Gottlob, daß Frankreich all dergleichen feine Unterscheidungen vernichtet hat, einzig durch den Saz: Alle Menschen sind gleich frei und rechtsgleich!)" Die Untersuchung, ob das Mobiliarvermögen seiner Natur nach landsässig werde, ist im Bezug auf die unmittelbare Reichsritterschaft durchaus impertinent und überflüssig. Und wenn diß auch geläugnet werden wollte, so fehlt wenigstens der Grund, warum vom landsässigen Mobiliarvermögen Abzug gefo-

dert werden möchte, Ersaz nemlich für den Schuz und für die Steuer-Einbuse, bei den Mitgliedern der Reichsritterschaft. 2c."

Bodmann führt wider seinen Gegner durchaus eine sehr bittere Sprache.

280, 281, 282.

Beiträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation bei dem Kaiserlichen- und Reichs-Kammergericht, insbesondere in Ansehung des gebürlichen Einsehens und Reformation der von hohen Ständen des Reichs der Ordinari-Visitation angezeigt werdenden Mängel und Gebrechen. 10. (Regensburg) 1791. 126 S. 4.

Beiträge 2c. —— 2c. insbesondere zur Erläuterung dessen, was der Reichsabschied vom Jahr 1570 §§. 78 und 79 von dem enthält, was anzugehen seyn wolle, damit in gleichen Fällen gleichmässiges Recht und Proceß erkennt werden. 11. (Regensburg) 1791. 86 S. 4.

Beiträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation und der auf dieselbe gestellten Revision bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht, insbesondere die auf eine Ordnung der Visitation gestellte Revision und, bei deren von solcher nicht erfolgender Entscheidung, derselben Prorogation auf die nemliche der zur damaligen Begehung der Visitation geordneten Ständen betreffend. 12. (Regensburg) 1791. 96 S. 4.

283.

Der Weltbürger. Oder teutsche Annalen der Menschheit und Unmenschheit, der Aufklärung und Aufgeklärtheit, der Sittlichkeit und Unsittlichkeit, für die Jeztwelt und Nachwelt. Gesammelt von Freunden der Publicität. Germanien 1791.

Unter diesem Titel ist, 112 Oktavseiten stark, das erste Heft einer Fortsezung des Teutschen Zuschauers erschienen. Zum Zeichen, daß diese

Zeitschrift auch für die Leser der Teutschen Stats-Literatur tauge, hebe ich hier, ohne jedoch gänzlich beizustimmen, folgendes Fragment eines Aufsazes derselben aus:

"Die Geschichte der Gegenwart, die der Nachwelt eine Erndte der wichtigsten Eräugnise darbietet, dergleichen die Annalen der Zeit bisher wohl nicht aufweisen konnten, beweist eine gewaltige Gährung in der sittlichen Welt. Frankreich entreißt sich mit kühnen Schritten dem Taumel der Lüste, zerbricht die Fesseln einer Sklaverei, die der Ewigkeit zu trozen schien, es bestürmt theologische und politische Vorurteile, deren Alter ihre Schwäche ehrwürdig gemacht hatte. — Belgien entzog sich zum zweitenmal dem angeblichen politischen Despotismus unter dem Schuz der Glaubensfahne, deren Verehrung jedoch bei einem mehr aufgeklärten Volk, als man glaubt, eher Vorwand als Realität zu seyn scheint; überall zeigen bereits ausgebrochene, dem Ausbruch nahe, oder heimlich glimmende und doch gewünschte Revolutionen ein Misbehagen der Völker, an ihrem gegenwärtigen Zustand. Alles diß sezt entweder wirklich unerträgliche oder doch un-

erträglich scheinende Uebel voraus; oder eine Kenntnis, einen Wunsch des in ältern Zeiten nicht so allgemein anerkannten besseren, und eine auf Wahrscheinlichkeiten gegründete Hoffnung, dasselbe zu erreichen. Es sind also zwo Ursachen möglich, welche diese Revolutionen veranlassen können: Entweder der moralische und mit diesem im genauesten Verhältnis stehende politische und physische Zustand der Menschen hat sich gegen sonst verschlimmert: oder ihre Kenntnis eines besseren Zustandes ist so lebhaft geworden, daß der Wunsch, ihn zu erreichen, in That übergieng. Eine richtige Kenntnis der jezigen Lage von gesitteten Nationen belehrt uns, daß beides die Quelle der gegenwärtigen auserordentlichen Begebenheiten sind. Künste und Wissenschaften, nähere Bekanntschaft mit der Erde und ihren Bewohnern, tiefere Blike in die Geheimnise der Natur, eine gereinigte Theologie, nähere Bekanntschaft und Verbindung der gesitteteten Völker mit einander, durch ausgebreitetere Sprachkenntnise, Gelehrsamkeit, Handel und selbst Kriege befördert, haben alle europäischen Nationen einander näher gebracht, die bisher geschlossenen Grenzen

der Weltbürgerschaft erweitert, den National-
haß geschwächt, und selbst in einer eigennüzigen
Politik einen der wichtigsten Keime dazu erzeugt.
Engellands Macht zu schwächen vertheidigte
Frankreich die Sache der Amerikaner, billigte
ihre Gründe, und lehrte dadurch zuerst seine eigene
Unterthanen, daß es unterdrükten Nationen
erlaubt sei, den Tempel des Despotismus zu zer-
stören. Es wäre weiser gewesen, wenn die fran-
zösische und mehrere Regierungen, bei der sich aus-
breitenden Cultur ihrer Unterthanen, auch ihre
Regierungsgrundsäze geändert; wenn sie ihre
Gesezbücher, die sich aus rohen Zeiten her-
schreiben, umgeschmolzen; wenn sie die Lehns-
verfassung, die eine Zeit einführte, wo es nur
Eigentümer groser Landdistrikte und Heerden
eigentumsloser Menschen gab, die nur zu
Fristung ihres kärglichen Lebens ihre Menschen-
rechte veräusern, und sich zu Leibeigenen, zu Skla-
ven hingeben musten, wo noch kein sogenannter
Mittelstand vorhanden war, der durch Reichtü-
mer, durch Talente, durch ihm eigentümlich
gewordene Tugenden und Sitten, und durch alles
diß erworbenen Einfluß, bedeutend geworden,

herstammte, wo nicht durchaus abgeschafft, doch wenigstens gemildert hätten; allein es schien: daß der Despotismus, der sein Ende fürchtete, seine Erhaltung durch eine nicht mehr zwekmässige Gewalt ertrozen wollte.

Allgemein bekannte, in allen Zeitungen gelesne Thatsachen beweisen: daß das Verderben der gegenwärtigen Generation hauptsächlich seinen Siz auf und nahe dem Thron, bei den Obersten und Angesehensten vieler Völker und in der Gesezgebung und Statsverwaltung hat, und nur durch Verbindungen aller Statsglieder mit einander, bei einer oder der andern der übrigen Volksklassen verhältnismäsig eingerissen ist.

Die Kennzeichen dieses Verderbens sind:

Bei den Regenten, unbegränzte Eroberungssucht; die, bald in die Nothwendigkeit, seine Staten zu arrondiren, bald in das scheinbare Fantom der Erhaltung des Gleichgewichts, zur Unzeit eingekleidet wird, unermeßlich grose Heere erfodert, deren Unterhalt ungeheure Kosten verlangt, die doch den Ausgaben der übrigen Prachtliebe, Bau- und Jagd, oder Wollust des Regenten einen gleichfreien Spielraum übrig lassen

soll. Man könnte zwar und mit Recht einwenden, daß, wie Geschichte und Erfahrung bezeugt, die Regenten eher besser, als schlimmer geworden; daß sie sich jener Grausamkeiten der ältern Kaiser und Könige, jener Räubereien in den Zeiten des Faustrechts, nicht mehr schuldig machten; daß ihre Eroberungssucht, durch den einer jeden Auslegung fähigen Koder der Politik, beschränkt werde, daß die Eifersucht der vielen europäischen Höfe, die Wachsamkeit über ihren Besiz, Rechte und Ansprüche; die mancherlei, und, wie manche Ströme unter der Erde vor gewöhnlichen Bliken unsichtbar vorhandenen Bundesgenossenschaften und Verträge — dieser durch Rechtsphrasen ausstaffirten Räuberei Einhalt thäten: Allein eben alle diese Dinge bewirken gerade den hobbesianischen Krieg aller gegen alle, halten alle Schwerdter gezukt, verbreiten Mistrauen in alle Kabinete, und hemmen selbst die Aufwallungen guter Gesinnungen, menschenliebender, organisirter Fürsten, in ihren ferneren wohlthätigen Ergiessungen; mindern nicht die Klagen des bedrükten Unterthanen, lindern keine Last, selbst wenn die Härte des Himmels sich in

kargen Erndten, die Verwüstungen der Zeit, durch Brand, Hagelschlag, Gifte und tödliche Krankheiten an Menschen und Vieh über ganze Länder geiselnde Plagen verbreiten. Die **Politik**, der Menschheit grausamster Tyrann, geht unaufhaltsam ihren ehernen Schritt und gleich den Eisgebürgen verwinterter Ströme, durchbricht sie Damm und Brüken, und wüthet desto rasender, je mehrere Hindernise sich ihr entgegen stellen.

Jahrhunderte bewunderten Alexandern, den die reinere Moral nur einen königlichen Räuber nennt. Ludwig den XIVten erheben die Jahrbücher seiner Zeitgenossen mit Lobsprüchen als grosen Mann; jezt nennt ihn aber die Publicität offentlich den gekrönten **Mordbrenner Teutschlands**; *) selbst die Enkel seiner Pariser, die ihn vergötterten, ihm den Namen des Grosen beilegten, den Dauphin Voluptas Orbis nennten, zerstören izt die Denkmäler seiner Siege, vielleicht selbst den Nachruhm der Kunst in seiner aufgestellten Statue.

Aus diesen Uebeln entsteht nun in mancherlei Rücksicht despotische Regierungsart. Die unbe-

*) Schlözers Staats-Anzeigen vom Jahr 1790.

grenzte Eroberungssucht machte, wie gesagt, ungeheure Armeen nothwendig, und diese Armeen sind die einzigen Diener der Leidenschaften der Regenten. Die Armeen zu **Lieblingsdienern** bereit und willig zu erhalten, machte es den Fürsten nothwendig, ihnen Vorzüge zu ertheilen, Vortheile auf Kosten der übrigen Statsbürger. Diese erhalten, weiß nun das Militär so geltend zu machen, daß sie es laut sagen: **Der Stat sei nur ihrentwegen da!** — Nun von dem Fürsten geliebkoset; mit einer Macht bewaffnet, die dem Fürsten selbst furchtbar werden könnte, wußte das Militär eigenmächtig, noch **mehrere Vortheile** zu erzwingen und herauszunehmen, als ihnen der Wille des Kriegsherrn gesezlich eingeräumt hatte.

Diese Anmassungen bereicherten nicht nur alle Klassen der **Vorsteher** der Heers, und veranlaßlaßten schreiende Eingriffe in die Rechte der andern Statsbürger, **Ausnahmen** von den allgemeinen Landesgesezen, die das Militär gar nicht für sich geschrieben glaubt, unbestrafte **Gewaltthätigkeiten**, die im Kriminal-Kodex mit Todesstrafen gegen andere verpönt sind; keiner gesezlichen Rüge unterworfene **Sittenlosigkeit** und die

Beförderung der Verschlimmerung der Generation in den untersten Ständen, die auserdem am längsten der Natur treu, und von den Gebrechen, welche die Verfeinerung erzeugte, noch auf ein Jahrhundert frei geblieben wäre.

Hieraus nun ist alles das entsprungen, was man in neueren Zeiten so richtig mit dem Namen des Militär-Despotismus benennte; und der sich sowohl wider Geseze, Rechte, Sitten und Menschlichkeit im innern der Heere selbst, und in Ansehung der übrigen Statsbürger äusert; und nur von denen geläugnet werden kan, die entweder als Schmeichler der Regierungen, oder aus Eigennuz, Unkunde dessen, was um sie herum vorgeht, und ohne alle Kenntnis und Gefühl der Natur- und Gesellschaftsrechte, nicht sehen wollen oder können. Vergebens, so lobenswürdig es immer bleibt, schon so manches hierin gethan zu haben, prahlt man mit der Disciplinirung der Armeen, denn wenn auch jene Barbareien des vorigen Jahrhunderts abgeschafft worden; so ist auch zugleich eine allgemeine Erkenntnis der bürgerlichen Verhältnise, zu einem feinern Gefühl, ehemals vielleicht

nie bemerkbar gewordener Beleidigung erwacht. Dieser Hauptzweig des Despotismus der meh-resten Staten, hat noch seine Unterabteilungen. Nach den Gesinnungen des Heers dulden die Höfe noch die Bedrükungen anderer Stände. Wo der Soldat bigott ist, schmeichelt man der Gewalt der Hierarchie; duldet alle jene Mis-bräuche, die ihrer Herrschaft anhängen, und die Menschen selbst in Ansehung ihrer Gedanken und Empfindungen, zu Sklaven des Aberglaubens machen. Nächst diesem aber ist der gefährlichste Feind statsbürgerlicher Glükseligkeit und daraus nothwendig entstehende Verschlimmerung der Ge-neration, der Despotismus des Finanzgeistes, der nicht sowohl in den Abgaben selbst, als in deren Erhebungsart liegt; der die redlichsten Bürger Mishandlungen der schlechtdenkenden Menschen Preis giebt, die ohne Kenntnis des Gei-stes der Geseze, am Buchstaben kleben, und un-ter seiner Firma Erpressungen vornehmen, De-nunciationen schmieden, inducirende Betrügereien spielen, um unter dem Vorwand der Beförde-rung des landesherrlichen Interesse, ihren unbegrenzten Eigennuz zu befriedigen, den sie

für so mehr erlaubt halten, weil ein groser Theil derselben, dergleichen Bedienungen für ausgestandene Gefahren des Todes, der Wunden und gänzlicher Zerstümmelung ihrer Körper zu Theil geworden. Alle diese Uebel trennen den Bürger nothwendig vom Bürger, lösen das Band der Statsgesellschaft auf, verhindern thätige Theilnahme am gemeinen Wohl und Weh, befördern das Wachstum des gefährlichsten Feindes der Menschheit, nemlich: Einer rüksichtlosen Eigenliebe, die jedes gute Gefühl erstikt, und, gestärkt durch die Zeit, selbst an den Banden der häuslichen Gesellschaft nagt, und die engsten Verbindungen des Menschen mit seines gleichen auflöst.

Nach diesen nur kurzgefaßten Ursachen des Verderbens der gegenwärtigen Generation, lassen sich die einzelnen Bestandtheile desselben leicht entwikeln.

Sie liefern allerdings ein trauriges Gemählde von dem sittlichen und selbst physischen Zustand der Nation; sie sind um desto gefährlicher, da sie sich selbst ins Gewand der Tugenden kleiden, und ihren Raub um so sicherer und ohne Rükkehr

zum Verderben führen. Der traurige Zustand der unteren Volksklassen, die dem Despotismus der höhern in geistiger und leiblicher Rüksicht auf so mancherlei Art Preis gegeben, kämpfet aus allen Kräften, sich den Wogen des Abgrunds, in dem sie von den Wellen höherer Kraft hin und her geworfen werden, zu entreissen. Sie streben nach höhern Wirkungskreisen, und daraus entsteht jene Verachtung der nüzlichsten Gewerbe, die immer mehr einreissende Armut bei den produktiven Volksklassen, die, was sie noch sammlen könnten, Söhnen oder Enkeln hinterlassen, welche die ererbten Schäze anwenden, um eine Stufe höher als ihre Voreltern zu steigen, in der sie alsdann verarmt, um so unglüklicher leben, weil sie dann sich in einem Element befinden, welches ihnen keine Nahrung reicht. Diß allgemeine Heraustreten aller Stände, von der ihrer Natur angewiesenen Bestimmung, wird nächstdem auch eine Quelle der Muthlosigkeit, die Menschheitsrechte zu vertheidigen, und sich dem einreissenden Despotismus zu widersezen. Da unterdeß unter den vielen, nach höhern Bestimmungen, als ihnen ihre Geburt anzuweisen schien,

ringen-

den, nur eine kleine Zahl das vorgesezte Ziel, dessen erlangter Gewinn auch überdiß gröstentheils nur noch zweideutige Glükseligkeit gewähret, erreichen kan; so mus daraus eine Art von Verzweiflung entstehen, die sich, wie die Geschichte des Tages beweiset, auf zween ganz entgegengesezten Wegen äusert. Wir sehen daher, daß bei aller Kultur, bei aller Bücher-Aufklärung, (denn sie ist, was auch die Anti-Faustine sagen, noch nicht merklich ins praktische Leben übergegangen) eine Seuche des Mismuts und der Unzufriedenheit bei den Zeitgenossen eingerissen ist, die entweder in Selbstmord oder die zügelloseste Sinnlichkeit ausartet; und welche beide die physischen Kräfte erschöpfen, alle Seelenstärke schwächen, und diß um so schneller thun, da bei den Kranken beider Gattung gewöhnlich eine grose Anstrengung der Kräfte zu Erreichung des vorgesezten und nicht errungenen, oder einer solchen Kraft nicht werth und belonend genug gefundenen Anstrengung, vorhergegangen. Diese leztere Art der Betäubung haben selbst die Regierungen zu Verbreitung und ruhiger Ausübung ihres Despotismus so vortheilhaft gefunden,

daß sie solche durch Geseze, Achtlosigkeit und Aufmunterungen zu befödern suchen, und in vielen Fällen schlau den doppelten Zwek erreichen, die Nation zu entnerven und ihre Kassen zu füllen. Diß hat nun natürlich einen **Widerspruch** in der Statsregierung verursachen müsen, der die Principien des **Rechts** und **Unrechts**, des **löblichen** und **tadelnswürdigen**, des schönen und **häßlichen**, des **guten** und bösen, des ächten und **falschen** Geschmaks, der **Grenzen** der **Natur** und der **Kunst**, der **Verschönerung** der erstern und der **Uebertreibung** der leztern, des **falschen** und **wahren**, des **schlichten** Verstandes und der **Sophisterei**, der **Erfahrung** und **Täuschung**, der **Erkenntnis** und des **Gefühls**, zu einer blosen Spiegelfechterei des grösten Eigennuzes gemacht. Daher jene auffallenden Widersprüche in **Religionssachen**, jener **Aberglaube** und **Unglaube**, jene auf die **frivolsten Hypothesen** gegründeten **Systeme** der **Philosophie** und **Naturbegebenheiten**, jene Auswüchse in Sachen des **Geschmaks**, jene Neigung **zum übernatürlichen** und **wundervollen** Magnetismus, und **geheime Ordenswirthschaft**, jene Entfernung von

dem gewöhnlichen, und ein unwiderstehlicher Hang zum wunderbaren, welche die Gewinnsucht mit Schlauheit verbunden, und mit Talenten, die man den Ton der grosen Welt und des feinen Geschmaks nennt, so einträglich genuzt wird. Daher jener Ekel an den reinsten Naturgenüssen, jener sich immer mehr ausbreitende Hang zur Ehelosigkeit, jenes erstikte Gefühl des väterlichen und müterlichen Herzens, jene widernatürlichen und sonst abscheulichen Wege und Mittel, kinderlos zu bleiben; jene Sorglosigkeit für die Seinigen, und die Liebe zur Verschwendung, die auf eine zurükbleibende Unterhalt und Erziehung fodernde Familie keinen Bedacht nimmt, weil sie sie jezt nicht für die Ihrigen erkennen kan; daher jene Treulosigkeit ehelicher Verbindungen, jene immer seltener werdende kindliche Liebe und Dankbarkeit: Kurz, die gänzliche Auflösung der heiligsten Bande, die allein der Erhaltung der Statsgesellschaft zur daurenden Grundlage dienen können!„ Ein schrokliches Gemälde und doch wenigstens in den Grundzügen getreu.

284.

Avis aux Souverains de l'Europe, par un Gentilhomme Cultivateur. Ein Quartblatt.

Ein Mann zu Schwarzenaker, genannt Grav von Saporta, ist nach einer in der Gazette universelle befindlichen Nachricht aus Zweibrüken Verfasser dieses Aufrufs an alle Souverains oder vielmehr an alle Fürsten von Europa, um diese zu ermuntern, ihrem Vetter Ludwig, gegenwärtig König der Franken, zur alten Macht zu helfen. Allein diese Macht ist nur eingebildet, sie war nichts anders als Misbrauch der Macht der franken Nation, und dieser Souverain wird sich wohl hüten, das wieder zu verlieren, was er durch eine äuserst leichte Operation zurükgenommen hat. Des Verfassers Haupt-Beweggrund ist die Gefahr für alle Fürsten, ihre Mitbürger möchten Frankreichs Beispiel nachahmen. Aber gerade das wäre aus mehrern Ursachen die erste Folge eines Schritts für Ludwig von seinen Vettern, und mit wessen Macht sollte er unternommen werden? Mit der

der Nationen, werden aber diese ihre Schwester unterjochen wollen?

285.

Schreiben der Gesellschaft der Konstitutions-Freunde in Strasburg. December 1791. 4 S. 4.

Die strasburger Gesellschaft giebt hier allen mit ihr verbundenen Gesellschaften Nachricht von Frankreichs Zustand an der Grenze. Wie die Franken gröstentheils gegen gewisse teutsche Höfe gestimmt sind, zeigen folgende Stellen: "Wir können nicht länger an den feindseligen Gesinnungen derer Höfe zweifeln, welche den Flüchtlingen Schuz zugestanden haben. Die Freude, welche sie bei der Kunde von vorgeblicher Flucht des Königs ausbrechen liessen, zeugt von neuen Komploten. Die drei Priester am Rhein feierten dieses Entwischen durch Erleuchtungen und lärmende Feste, zum Zeichen, daß das System, wodurch sich diese infulirten Despoten leiten lassen, keinen andern Zwek hat, als Frankreichs Verderben." (Die Königs-Flucht wurde am Rhein um so we-

niger bezweifelt, als sie auf die Zeit, worin sie geschehen seyn sollte, voraus berechnet war. Prinz Ludwig Joseph empfieng zu Worms am 19. November durch einen Eilboten ein darauf sich beziehendes Schreiben aus Paris, und in der nemlichen Stunde flog er in Stats-Uniform gegen Flandern.) "Man wird Krieg gegen uns erklären, oder vielmehr ihn ohne vorläufige Erklärung führen." Gewiß, seine Vorboten sind in manchfachen Verlezungen des Völkerrechts bereits vorhanden; die Folgen können nicht mehr fern seyn.

286.

Hommage fait à l'Aſſemblée Nationale de quelques Idées ſur un Vêtement uniforme & raiſonné à l'Uſage des Enfans, par M. Fauſt, Docteur en Médecine. A Strasbourg, l'an 3me de la Liberté. (1791). 48 S. gr. 4.

Die Kinder-Kleidung hat zuverlässig auf die physische und auf die moralische Bildung des Menschen einen sehr grosen Einfluß. Der Ver-

fasser, Arzt zu Bükeburg, wiedmete ihr daher seine Einsichten in vorliegendem Werk, welches Andreas Meyer Sohn, Bürger von Frankreich in Strasburg, mit einer Analyse und mit Noten herausgegeben hat.

Faust zeigt in dieser Schrift bis zur Ueberzeugung, daß die bisherige männliche und weibliche Kinderkleidung der Gesundheit, der Entwiklung der Kräfte, besonders in den Zeugungstheilen, und der Sittlichkeit nach mehreren Rüksichten äuserst nachtheilig ist, und daß nicht nur das alles vermieden sondern auch noch das Gegentheil bewirkt würde, wenn Knaben und Mägdchen in ein der römischen Tunika gleichkommendes Gewand gekleidet würden. Ich zeige diese Schrift hier nur an, um Menschenfreunde auf oder zunächst den teutschen Thronen darauf aufmerksam zu machen; ihre nähere Prüfung liegt auser meinem Kreis.

287.

Geschichts- und Akten-gemässe Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigen-

tums und Besizes der in dem Baiern-Landshutischen Erbfolge-Krieg akquirirten Ländereien. Mit 6 Urkunden. 1791. 60 S. gr. 4.

Aus den Novellen ist dieser Schrift das Motto vorgesezt: *Quod quatuor jam Generationes præteriisse viderentur, haud sustineremus, tam obsoletam Causam denuo tradi Judiciis.* Und ich seze hinzu: wenn jener Schritt, dessen Ungerechtigkeit zu zeigen vorliegende Schrift verfaßt ist, nicht bald und fühlbar geahndet wird, so ist es um all die Regenten kleiner Staten in Teutschland geschehen; sie werden 3 bis höchstens 6 mächtigen Eroberern zur Beute werden.

Die Hauptpunkten der in gedrängter Kürze verfaßten Schrift sind:

" Nürnberg eroberte die nun wieder in Streit gezogenen Besizungen als mit befehligter Exekutor einer reichsrechtlichen Acht mit schweren Kosten und gegen Subsidien, statt deren ihr Wolfgang und Albrecht von Baiern ihr Recht an die Eroberungen abtraten. Der Kaiser überließ ihr das Eroberte, und machte die Einwilligung dazu zur

Bedingung bei Aufhebung der Acht wider den Pfalzgraven Ruprecht. Die Eroberungen waren theils böhmische, eigentlich heimgefallene aber nicht heimgegebene, Lehen, theils böhmische Pfandschaften; der König zu Böheim, unter Bestättigung des Kaisers, bestättigte Nürnberg den Besiz und verband seine Nachfolger zum Schuz darüber. Endlich überliessen die Söhne des Kurfürsten Philipp von der Pfalz auf ewig an Nürnberg einen Theil der Eroberung gegen Zurükgabe der andern und Bezalung einer Geldsumme, unter dem Verspruch, Nürnberg gegen jeden darüber zu vertreten. — Im Jahr 1574 wollte Kurfürst Friedrich von der Pfalz die Eroberungen zurük haben, der Kaiser erinnerte ihn aber, nicht wider Verträge zu handeln, und er blieb ruhig. Im Jahr 1587 hingegen fieng sein Nachfolger beim Kammergericht einen Proceß wider Nürnberg an, diese wandte aber ein, es könnte nur beim Lehenhof und bei der Austrägal-Instanz sich dißfalls rechtlich einlassen, und daher that der Gegentheil im Jahr 1631 Verzicht auf die kammergerichtliche Instanz. Seitdem schlossen die Häupter der verschiedenen Linien des wittels-

bacher Hauses mehrere Verträge mit Nürnberg, worin sie bis auf 1790 den nürnbergischen rechtmässigen Besiz jener Akquisitionen und die fortdaurende Gültigkeit der ältern darüber geschlossenen Verträge unumwunden anerkannten. Dennoch aber, ungeachtet all dessen, nahm der Kurfürst von der Pfalz im Jahr 1791 jenen abgethanenen Proceß beim Kammergericht wieder auf, Nürnberg aber bat um gänzliche Absolution von dem längst renunciirten Gerichtsstand (aus jedem Rechtsgelehrten von selbst bekannten Gründen), worauf sie nun Erkenntnis so wie über die seitdem geschehene unbefugte Intervention des vermuthlichen Nachfolgers des Kurfürsten erwartet.„

"Die Gründe desselben sind vorzüglich: 1) die Unveräuserlichkeit teutscher Länder, welcher jedoch die Geschichte der hier zu betrachtenden Zeiten widerspricht; 2) die Unveräuserlichkeit der Kurlande besonders, wogegen aber zu bemerken ist, daß nur die Pfalz am Rhein unter den wittelsbachischen Ländern Kurland ist und die ganze Akquisition noch vor der Goldenen Bulle Böheim einverleibt war; 3) Stammlehen und Stammgüter zu veräusern sind durch wittelsbachische Fa-

milien-Verträge verboten, aber diese — wurden wenigstens von den Kontrahenten selbst für hierin nicht verbindlich erkannt; daher sei 4) der pfälzisch-nürnbergische Vertrag von 1521 nicht gültig; nicht dieser aber sondern vorzüglich des Kaisers Uebergabe und die böhmische Belehnung sind Nürnbergs Ankunfts-Titel, wozu noch ein Kosten-Aufwand von 6 ½ Million Gulden jeziger Währung kommt. — Die Sache blos politisch betrachtet: wie viele Reichsstände haben auf gleiche Art wie Nürnberg, ja bei der nemlichen Gelegenheit, Erwerbungen gemacht? welche Zerrüttung der Kreis-Verfassung, 2c. wenn dißfalls der Stand verflossener Jahrhunderte hergestellt werden sollte! — Auch ist nicht alles, was der Kurfurst jezt anspricht, nürnbergische Eroberung, sondern auch auf andre Art erworben." — — — !

288, 289.

Allgemeiner Aufstand, oder vertrauliches Sendschreiben an die benachbarten Völker, um sie zu einer heiligen und heilsamen Empörung aufzumuntern. 12 S. 4.

Lezter Ruf der freigewordenen Franken an die unterdrükten Teutschen. Ein Quartblatt.

Diese Schriften mus ich hier nachholen, weil der Censor es verhinderte, ihrer schon im September-Heft zu gedenken. Von jeder derselben sind schon mehrere tausend Exemplare in Teutschland verbreitet worden.

Es ist nicht die teutsche Nation selbst, welche seit einiger Zeit Frankreichs Bürger vielfältig und schwehr mishandelt, welche wider Frankreich dessen Ausgewanderte offentlich und heimlich unterstüzt, welche Frankreich mit Krieg und mit Aufruhr zu überziehen sucht, sondern das thun einzelne Teutsche nur. Eben so ist es nicht die franke Nation, welche hier ihre teutsche Feinde auf der empfindlichsten Seite oder damit angreift, daß die Bürger teutscher Staten aufgerufen werden, Frankreichs Revolution nachzuahmen, statt sich gegen diese Nation führen zu lassen, sondrrn diß ist das Werk einzelner Bürger aus hier; die Nation selbst wird sich eines solchen Mittels nicht bedienen.

Die erste der vorliegenden Schriften ist so po-

pulär geschrieben, daß sie bei derjenigen Menschen-Klasse, für welche sie zunächst bestimmt ist, bei der zahlreichsten Klasse von Teutschen, Eindruk machen muste, daher sie auch in einigen teutschen Staten verboten wurde.

Die andre spricht in höherm Ton also:

"Fühlt euere Sklaverei, edle Teutsche, seht es endlich ein, daß euch Fürsten zu unglüklichen Werkzeugen des Mords gegen uns Franken brauchen wollen, — Franken, die euch Freundschaft angeloben, euere Verfassungen nie stören wollen, die euch nachbarlich lieben, und die dem ungeachtet von euern Despoten nur um deßwillen bekriegt werden sollen, weil sie die eisernen Ketten abschüttelten, die ihr noch tragt. Wir Franken wollen für diese unsre Freiheit kämpfen, siegen, — oder sterben. Und ihr, verblendete Teutsche, wollt ihr eueren Fürsten, die euer Mark aussaugen, euerer Söhne, Gatten und Freunde Blut aufopfern, um nach zweideutigem Sieg euch in festere Ketten schmieden zu lassen? Ha! welch Unternehmen! Wir stekten euch die Fakel der Freiheit auf; wir gaben eueren Fürsten einen Wink, was Tyrannei vermag, und wie eine Na-

tion endlich müde der Unterdrükung werde. Und doch frohnt ihr noch ihrem Stolz, wollt Leben und Eigentum wagen, um bei uns wieder Verschwender, Barbaren und nach Herrschsucht geizende Ungeheuer in ihre entrissenen Ungerechtigkeiten einsezen zu helfen? — weil diß eure Fürsten wollen! Thun diß Teutsche? Hört unsre Meinung! Zerreißt die Sklavenketten euerer verschwenderischen Fürsten und ihrer raubbegierigen Minister; wir bieten euch die Hand, fechten und sterben mit und für euch, schüzen euere Freiheit, euer Eigentum, und sichern euern Herd .... Ihr seid mit uns frei, und unsre Brüder!! Wollt ihr aber doch Sklaven bleiben, nicht hören die Stimme eines freien Volks, eueren Fürsten und unsern entwichenen Schaaren stolzer Bösewichte die Hand zu mörderischen Unternehmungen bieten, — Ha! so seid ihr unserer Schonung nicht wert; und wir machen euch, wie einst unser Despot vor hundert Jahren, zu Bettlern, schonen euers Bluts und Eigentums nicht, und siegen oder sterben für unsre Freiheit allein. ... Denn wir sind Franken!„ —

Dem, was ich oben von meinem gewesenen Censor meldete, mus ich noch beifügen, daß er auch den Abdruk eines Auszugs aus der Schrift *De l'Excellence de la Constitution françoise* S. 465. meiner Zeitschrift nicht zugab, wahrscheinlich darum, weil das darin enthaltene Gemälde vom versailler Hof viele Züge hat, welche auf andre Höfe eben so gut passen. Diesen Auszug gebe ich daher jezt censurfrei also:

„Fünfundzwanzig Millionen Menschen waren Sklaven, beherrscht, nicht regiert, von Einem, welcher der Knecht seiner mächtigern und listigern Knechte war. Neunzehn Millionen waren Schlachtopfer der Ritter und Priester, der Hof- und Kirchen-Aristokraten. Vier grose Körper hatten sich von der Nation losgerissen, ihr Zwek war Zerstörung des National-Zweks, des allgemeinen Zweks. Heer- und Altar-Beamten waren gleich verderplichen Meteoren über den Stat emporgestiegen. Richter-Stellen wurden gekauft und geerbt. Die Geseze waren überall wider die Natur; Akerbau, Handel, Kunstfleis waren durch Wildfuhr, Frohnen, Abgaben, Monopolen, Zölle, Pachte ꝛc. ꝛc. ꝛc. gedrükt; Festungen, Kabinets-

Befehle, willkürliche Kommissionen, warteten derer, welche für Gerechtigkeit, für Freiheit, sprachen und schrieben, dabei nicht unbekannt bleiben oder nicht auswandern konnten. Unschuld wurde verfolgt, wenn sie den Kampf mit Hößingen oder Pfaffen begann, Tugend war Verbrechen, Patriotismus hieß Aufruhr. Militär-Geseze, worunter die Söldner anderer Höfe den Naken beugten, sollten in Frankreich den unterjochen, welcher für seine Mitbürger mit Waffen diente, ihm Gefühl für Vaterland, für Recht, für Ehre rauben, ihn in ein Instrument des Despotismus verwandeln; Generals und Officiers wurden fast nur die so genannten Edelgebornen, oft Knaben, meist unbärtige Jünglinge, niederträchtig genug, nur auf Befehle des Hofs wider das Vaterland selbst die Waffen zu kehren und Mitbürger zu morden, welche sie, selbst Sklaven, als Canaille ansahen und behandelten. Ein Hof endlich, wo Huren herrschten, Günstlingen alles zu Gebot stund, besezt mit unzähligen Müssiggängern, welche noch dazu vom Mark des Stats gefütert wurden. —

Das alles, fährt der V. fort, ist nicht mehr; daß es nicht mehr ist, ist das Werk einer Versammlung,

sammlung, welche in zweien Jahren und unter steten Hindernisen, bei allem offentlichen und heimlichen Widerstand der Volks-Feinde, den Despotismus, den Aristokratismus und den Hierarchismus niederstürzte, die Trümmer hinweg räumte und auf die Stelle den Thron der Freiheit sezte, von wo aus nun allgemeines Glük ausgehen kan, sich verbreiten wird.„

Dieser Auszug sollte vor dem Wörtchen Amen auf S. 465 stehen. Beiläufig noch eine Anmerkung wegen der Grundlage der Konstitution von Frankreich, der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers; Beker in Gotha hat in der Teutschen Zeitung durch Gegeneinanderstellung gezeigt, daß sie auch die Grundlage des neuen preussischen Gesezbuchs, nur mit andern Worten vorgetragen, sei und als Foderung der Vernunft an den Stat in allen guten Gesezbüchern enthalten seyn müse.—

Und nun auch von einer andern Folge, welche die Censur auf meine Zeitschrift hatte. Was ich nemlich S. 423—426 über das Reichs-Gutachten wider Frankreich sagen wollte, schien in mehrern Stellen dem Censor (Professor Majer in

Tübingen) nicht passirlich. Die daher entstandenen Lüken füllte er aus Gefälligkeit gegen den Verleger aus, aber so kamen Stellen in meine Schrift, welchen ich nicht beipflichten kan, ich gebe daher meinen Aufsaz für gedachte vier Seiten nun unverändert,

"Am bedenklichsten ist die Fassung des ersten Punkts. Denn hier wird gerade zu behauptet, der münsterische Friedensschluß sei — zwar durch einige zwischen einzelnen Reichsständen und Frankreich geschlossenen und von Reichs wegen genehmigten, aber — durch keine fernere zwischen Frankreich und dem teutschen Reich selbst geschlossene Verträge geändert worden, und dem widerspricht doch die Geschichte ausdrüklich. Ferner wird am Schluß des ersten Punkts der folgenschwehre Saz aufgestellt, Verträge zwischen Frankreich und einzelnen Reichsständen, welche das Reich noch nicht genehmigt hat, obgleich es ihre Abschliessung und ihren Bestand damals und bis jezt wußte und geschehen ließ, seien nicht nur unnachtheilig dem Reich sondern auch für die reichsständischen und ehemals teutschen Kontrahenten unverbindlich und ungiltig. Was werden daher

diese und Frankreich selbst thun? — Im 2. Punkt wird die Rechtmässigkeit der National-Versammlung von Frankreich und der von ihr verfaßten und von der Nation sanktionirten Konstitution erkannt, indem da blos die Wirkung einzelner Theile dieser Konstitution auf ehemalige teutsche Provinzen geläugnet wird. — Für reichskonstitionsmässig erkennt das Reichsgutachten nach der Verbindung seines 2. mit dem 3. und 4. Punkt gegenwärtig nur den Weg der Vorstellung, und nur das ist des Kaisers Ermessen überlassen, ob und wie er diese Vorstellung machen zu können glaubt. Man hat also fälschlich vorgegeben, dem Kaiser sei überhaupt die ganze Sache anheim gestellt worden. Hingegen hat er nach dem 6. Punkt so wohl im Fall, daß er eine solche Vorstellung für unthunlich hält, davon, als von ihrem Erfolg, der Reichs-Versammlung die Anzeige zu machen, damit diese, der Sache und auch ihrer Lage gemäß, weiter sich entschliesse. — Daß die dermalige Lage der Sachen in Frankreich unstet sei, wird wohl nur dann mit Grund gesagt werden können, wenn Ludwig Bourbon die Konstitutions-Karte sich, wie doch nicht zu erwarten ist, nicht als Thron-

Kapitulation gefallen lassen und dennoch den Thron wieder besteigen wollte, seine Brüder und Vetter und die übrigen Flüchtlinge ihn und sich mit Gewalt auf und um diesen Thron wider der Nation Willen behaupten und — teutsche Reichsstände selbst sie auch hierin unterstüzen wollten. Denn ohne eine solche Unterstüzung werden Frankreichs widernatürliche Feinde es nicht wagen, ihr nun auf die gegenwärtige Zeit, den 24. bis 26. August, festgeseztes Projekt der Wiederholung der Bluthochzeit zu beginnen; vielmehr wird Ludwig, Falls er nur sich selbst folgt und sich seinen Mitbürgern wieder in die Arme und nicht nochmals in die Fesseln eines äuserst verdorbenen Hofs werfen will, am heutigen Tag (am Ludwigs-Tag) als König, als König einer freien Nation, gegrüst und gesegnet werden.

Den Zusammenhang des 7. Punkts mit dem übrigen Inhalt des Gutachtens kan R. nicht einsehen, und er versteht ihn auch gar nicht. Ist denn Gefahr da, der Gehorsam der Teutschen gegen die Geseze, die durch die Konstitution festgesezte Ordnung, die sogar bisher nicht einmal bei der Anwesenheit ganzer Horden Aristokraten

aus Frankreich unterbrochene öffentliche Ruhe und also die Sicherheit für jeden Reichsbürger werde gestört werden, daß dagegen die gesamte Reichs-Kreismacht nöthig ist? Und welche Ursache hat man, zu vermuthen, diese Gefahr werde von Frankreich her oder wegen Anstalten, welche man hier und da wider Frankreich trifft oder treffen läßt, entstehen? Oder will man die veralterte Kreis-Association wenigstens vorbereiten? Wie kan ferner die anempfolene Strenge gegen Schriften und deren Ausgeber geäusert werden, ohne nicht nur der Landes-Policeigewalt einen Eintrag zu thun, sondern auch die Landes-Verfassung sogar und selbst die teutsche Freiheit in Gefahr und Nachtheil zu sezen, besonders, wenn das ein gemeinschaftliches Kreiswerk werden soll? Wird man nicht im demokratischen Reuttlingen anders als im aristokratischen Nürnberg, anders in Meklenburg als in Wirtemberg oder als in Baiern, in Wien anders als in Hanover oder als in Braunschweig, in Neu-Wied anders als in Berlin oder in Karlsruh, Mainz, Kassel ꝛc. über den Begriff von "zu Aufruhr reizenden Schriften und Grundsäzen„ urteilen?" — Stat

dieser leztern Stelle sezte der Censor eine Bemerkung, welcher ich gern beipflichten möchte, wenn ich nicht überzeugt wäre, es gebe rechtlich gar keine Erbadels-Vorzüge; er sezte nemlich: "Reizen denn Beschwerden über den Erb-Adel und dessen zu weit getriebene Vorrechte zum Aufruhr wider die bürgerliche Ordnung und den Regenten-Stand?„ Eine wichtige Bemerkung, welche in Regensburg stuzen machte!

290.

Kaiserlich-allergnädigstes Kommissions-Ratifikations-Dekret an die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de Dato 10. December 1791, die Beschwerden der durch die seit dem Monat August des Jahrs 1789 ergangene französische Schlüsse in Elsaß, Lothringen und sonst reichsfriedensschluß-widrig beeinträchtigten Reichsstände und Angehörigen betreffend. Regensburg. 14 S. F.

Der Inhalt dieses am 12. Dec. diktirten Kom-

missions-Dekrets ergiebt sich schon aus der Aufschrift; es ratificirt. Dem gemäß ist auch ein Schreiben des Kaisers an den König der Franken am 3. December erlassen worden, welches hier so wie des Kaisers Schreiben an die kreisausschreibenden Fürsten wegen "aufrührischer Schriften und des Reichs-Wehrstands" beigefügt ist. Hievon etwa künftig ein Mehreres.

291.

Réponse du Roi au Message de l'Assemblée Nationale du 29 Novembre 1791, prononcée par Sa Majesté le 14 Décembre 1791. (Strasburg.) 4 S. 4.

292.

Rede des Königs an die Nationalversammlung den 14. December 1791, zur Beantwortung der Botschaft, welche sie den 29. November an ihn schikte. (Strasburg) 4 S. 4.

293.

Discours de M. Louis de Narbonne (Louis Narbonne), Ministre de la Guerre, prononçé le 14 Décembre 1791, imprimé par Ordre de l'Assemblée Nationale. (Strasburg.) 4 S. 4.

294.

Rede des Herrn Ludwig Narbonne, Kriegs-Ministers, welche er den 14. December 1791 in der National-Versammlung gehalten hat. (Strasburg.) 3 S. 4.

Diese Reden sind bereits jedermänniglich bekannt, daher habe ich, indem ich sie hier wegen ihres Bezugs auf Teutschland aufstellen mus, nicht nöthig, ihren Inhalt anzugeben. Von ihren Folgen wird sich wohl im nächsten Monat allerlei sprechen lassen.

---

Anhang.

# Anhang

zur

Teutschen

# Stats-Literatur.

---

## Beschwerden

über dieselbe

und

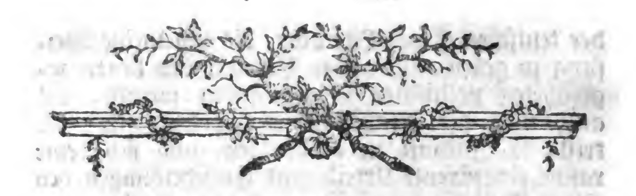
## Gegen-Erklärung des Verfassers.

---

Am 14. December im 3. Jahr der Freiheit.

Ich lese die Teutsche Stats-Literatur mit wahrem Vergnügen. Die Grundsäze, welche der Verfasser äusert, haben mir Achtung für seinen Charakter eingeflößt, um so mehr, da sie leider noch nicht sehr gewöhnlich unter unsern Publicisten sind. Ich fodre ihn auf, ferner mit dieser edeln Freimüthigkeit sich über die wichtigen Begebenheiten der Zeit zu äusern; er wird dadurch gewiß Gutes wirken. Es kommt in Teutschland jezt nicht nur auf Reife der Einsichten, sondern auch auf Verbreituug derselben unter dem grösern Publikum an. Beides kan nicht besser als durch jene Zeitschrift bewirkt werden, wo der, welcher nur Neuigkeiten sucht, auch grosen Wahrheiten begegnet und neben dem Stats- auch über Menschen-Recht belehrt wird.

Dohm.



Ich lege hier dem Publikum vor, was Herzog Karl von Wirtemberg und sein Bruder Ludwig über die Teutsche Stats-Literatur geäusert haben, und was ich darauf antwortete.

Herzog Karl schrieb am 21. December 1790 aus Hohenheim also an den Vorsteher der Karls-Schule in Stuttgard:

Mein lieber Obrister und Intendant von Seeger. Da die Schreibart und der ganze Ton, dessen sich die Verfasser der hiesigen politischen Zeitungsblätter beinahe ohne Ausnahme, besonders aber der Verfasser der Vaterländischen Chronik in Ansehung der Begebenheiten der französischen Revolution, und zum Theil in Ansehung der Niederländischen und Lüttichischen Unruhen, seit geraumer Zeit bedienen, einer aufmerksamen Beobachtung nicht entgehen, und mit der Zeit auch von sehr nachtheiligen Folgen seyn können; so ertheile Ich demselben gnädigst die Ordre, 1.) dem bei der Herzogl. Hohen Carls-Schule als Doctor legens angestellten Doctor Cotta, als Redacteur der

der teutschen Stats-Literatur, die allgemeine Weisung zu geben, alle nötige Vorsicht bey denen angeführten politischen Gegenständen sowohl, als auch was die Reichsständische Hoheitsrechte betrift, in Zukunft zu beobachten, und sich keine rasche eingestreute Urteile und Entscheidungen bey seinen Recensionen hinfüro mehr zu erlauben; denen sammtlichen Verfassern der hiesigen politischen Zeitungsblätter aber 2) gemessenst aufzugeben, nur allein die faktischen Umstände der französischen Revolution, und der damit verbundenen Begebenheiten, in ihre Blätter aufzunehmen, sich aber dabei alles eigenen sowohl als aus fremden Zeitungen entlehnten Urteils gänzlich zu enthalten. Ich bin, mein lieber Obrister u. Intendant, dessen wohlaffectionirter Carl Herzog zu Wirtemberg.

Ich schrieb hierauf dem Herzog am 6. Januar 1791:

Euere Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, mir unter dem 21. Dec. 1790 und durch den Obersten und Intendanten von Seeger die allgemeine Weisung geben zu lassen, in der Teutschen Stats-Literatur alle nöthige Vorsicht sowohl bei denen Gelegenheiten, welche Frankreich, Belgien und Lüttich darbieten, als auch was die reichsständischen Hoheitsrechte betrifft, in Zukunft zu beobachten, und mir keine rasche eingestreute Urteile und Entscheidungen bei meinen Recensionen hinfüro mehr zu erlauben.

Gnädigster Herr, bei Verfassung aller vorjährigen Hefte meiner Monatschrift wandte ich ganz diejenige Vorsicht an, welche ich nach bestem Wissen um der Zeitumstände willen für nöthig hielt,

und ich beruhigte mich nicht damit, daß ich blos als Privatmann schreibe, daß meine Schrift nur nach der Censur eines Kollegiums erscheint, welches Pflicht, Neigung und Kenntnis hat, nichts druken zu lassen, was dem allgemeinen Besten zuwider wäre, und daß meine Leser nur Geschäfftsmänner bei der Reichs-Versammlung und in Kollegien, Gelehrte, überhaupt von derjenigen Klasse sind, auf welche mein Urteil nie einen gemeinschädlichen Einfluß haben kan; auch damit beruhigte ich mich nicht, daß ich bereits im Eingang meiner Monatschrift meine Meinung über die darin vorkommenden Gegenstände nur für das, was sie allein ist, für die Meinung eines Einzelnen vorläufig erklärt hatte; sondern ich behielt beim Schreiben stets meine Pflicht vor Augen, auch dann, wann ich als freier Mann frei meine von dem Urteil anderer abweichende Meinungen über die nun in Frankreich, bisher in Lüttich und neuerlich noch in Belgien gültigen Grundsäze äuserte, und that dieses, ohne in jenen Ton zu fallen, wodurch in einem offentlichen Blatt sogar, im Courrier du Bas-Rhin, die Elsasser Entschädigungs- und die Lütticher Exekutions-Sache zum Spott und Hohn des teutschen Publikums gemacht wird. Mit noch verstärkter Vorsicht aber, Durchleuchtigster Herzog und Herr, schrieb ich, wann es reichsständische Hoheitsrechte galt; hier trat Amtspflicht, Reichsbürgerpflicht, selbst das, was keinem meiner Landsleute wichtiger als mir seyn kan, Wirtembergerpflicht trat hier mit ein.

**Und doch mus ich nun nach Höchstdero Aeuserung befürchten, das Verhältnis des Reichs-Oberhaupts zu den Reichsständen, oder dieser zur übrigen teutschen Nation, insbesondere zu ihren Land-**

ständen und Unterthanen, angegriffen zu haben, vielleicht gar Wirtembergs Verfassung, eine Verfassung, wofür alles und mich selbst aufzuopfern ich willig und verbunden bin, angegriffen zu haben. Hier, Gnädigster Herr, ist die Entschuldigung mir nicht hinlänglich, daß, wenn es geschehen ist, es allein aus Irrtum geschehen sei; nein, ich bin empfindlich gerührt darüber, von meinem Durchl. Fürsten und in einem Schreiben, welches vor die Augen meiner Mitbürger kam, einer Verlezung der Bürgerpflichten schuldig erklärt zu seyn.

Euere H. Dt. werden also andurch von mir unt. gebeten, Höchstdies. wollen geruhen, durch das Hochpreisliche Regierungsraths-Kollegium, als die zugleich mir zum Forum gesezte Höchste Behörde, jene Stellen meiner Schrift, worin nach E. H. D. Höchsten Ermessen reichsständische Hoheitsrechte von mir beleidigt worden sind, mir nachweisen und mich auch zur Verantwortung darüber und, wie ich hoffe, Reinigung kommen zu lassen. Sollte es Höchstdenselben nicht gefallen, diese meine unt. Bitte zu erfüllen, so würde ich beunruhigt bleiben, obgleich sodann die Hinsicht auf Höchstdero Regenten-Amt mir die volle Ueberzeugung gewähren müste, daß ich wenigstens nicht als Wirtemberger gesündigt habe.

Das soll auch bei der Fortsezung der Teutschen Stats-Literatur nie geschehen; ich werde mich auch dabei befleisen, meine Pflicht gegen mein Vaterland und seine Verfassung zu erfüllen, ja ich wiederhole dißfalls, was Höchstdens. durch den Obersten und Intendanten von Seeger bereits von meinetwegen unt. wird versprochen worden seyn,

hier an Eidesstatt: ich werde meine Unterthanen-Pflicht erfüllen.

Im Gefühl dieser Pflichten ersterbe ich

E. H. D.

Stuttgard, den 6. Jan.
1791. treugehorsamunterthänigster
Dr. Cotta.

Es erfolgte nichts darauf.

Am 7. Mai 1791 schrieb mir des Herzogs Bruder aus Weiltingen einen Brief, welcher zwar nebst meiner Antwort vom 15. Mai im dritten Stük des achten Jahrgangs des Journals von und für Teutschland abgedrukt ist, aber nicht nur ohne diplomatische Genauigkeit, sondern sogar auch so, daß der Sinn dadurch entstellt wird. Ich gebe daher einen von den Originalien genommenen getreuen Abdruk.

Die an mich ergangene Beschwerde-Schrift war also geschrieben:

Mein Herr Doctor!

Da Sie mir die ersten Blätter der von Ihnen heraus gegebenen Zeit Schrift Teutsche Staats Litteratur zukommen ließen nahme ich einen Anstand die Fortsezung derselben anzunehmen: dann die meisten heutigen Journals sind mit so vielen irrigen Säzen, und mit einer so falschen Philoso-

phie angefüllet, daß ein jeder reif und wohldenkender Leser nothwendiger weiß einen Eckel daran schöpfen muß. Jedoch da Ihre Schrift aus einer Würtembergischen Feder fließet, so konnte ich mich schmeichlen, daß ich in solcher lauter Gesinnungen eines Biederen Rechtschaffenen Teutschen Antreffen würde. Da ich aber nun jezo, leider sehen muß, daß Sie, die höchstschädliche und Aufrührische Gesinnungen der gegenwärtig äußerst verdorbenen, und Unglücklichen Französischen Nation hegen, Ausbreiten und Vertheidigen, so würde ich ein Unverzeihliches Beispiel geben, wenn ich eine so gefährliche Schrift, die ich aus allen händen Winden mögte, noch ferners halten wurde. Auch schicke ich Ihnen Alle mir zugesendeten Exemplarien derselben wieder zurück und so lang Sie Ihre talenten so übel werden anwenden, und fortfahren solten so Unsinnige und Aufrürische Gesinnungen auszubreiten und zu vertheidigen, und auf solche Respect wiedrige Art auch von großen HErrn, und Reichs-Fürsten zu Schreiben, und dieselbe vor Ihren von Ihnen selbst aufgerichteten, und vielleicht noch ohnbärtigen, aber gewiß sehr lächerlichen Tribunal auf eine so unverschämte Weis zu Citiren so kann ich mich Ihr Wohl gewogener nicht nennen, und folglich auch nicht Unterschreiben ·|·

Louis E.H. zu Würtemberg.

Weiltingen
den 7en Maj 1791.

Meine Gegen-Beschwerden muste ich wegen meiner damaligen Lage in folgende Antwort einkleiden:

Ich empfieng vorgestern ein Schreiben vom 7. diß mit E. H. D. Höchstem Namen unterzeichnet. In welcher Bewegung ich es las und wieder las und lese und immer wieder lesen werde, kan ich nicht ausdrüken.

Auf H. D. Befehl ist es geschrieben worden; davon bin ich überzeugt. H. D. wollten mich dadurch wegen der T. S. L. zurecht weisen; das erkenne ich und danke dafür unterthänigst. Aber eben so gewiß bin ich, daß es Leuten, welche H. D. wider mich einzunehmen gesucht hatten, damit gelungen ist; denn wenigstens im August und im Oktober des vorigen Jahrs liessen H. D. mir „das Gn. Wohlgefallen" an meiner Monatschrift bezeugen. Und eben so gewiß bin ich, daß H. D. nicht jeden Ausdruk dieses Schreibens wissen, sonst würden E. H. D. manchen haben mildern lassen; ich hätte es zu Höchster Einsicht und somit auch als Beweis dieser meiner Behauptung beigeschlossen, wenn mein jeziges trauriges Verhältnis gegen H. D. die Zurüksendung dieses Schreibens erlaubete.

Ich bin Mann und Christ; ich bin ein Teutscher, ein Wirtemberger, welcher von keinem seiner Landsleute es sich in Vaterlandsliebe zuvor thun lassen will; ich bin Doktor der Rechte, weiß, daß diß Amt meine Bürgerpflichten verstärkt. Und jenes mir unglükliche Schreiben spricht von sehr lächerlichen, vielleicht unbärtigen, unverschämten, unsinnigen, ja von — und wenn jenes nur schmerzte, so mus das Folgende tief verwunden! — von höchstschädlichen, von aufrührischen Gesinnungen.

In Wirtemberg soll bei Diensterſezungen auf Landseingeborne, Falls solche tüchtig sind, und natürlich eben so unter diesen auf den tüchtigsten, vorzüglich gesehen werden. Es werden aber Ausländer angestellt und mir Mann von 33 Jahren, welchen schon wärend der Universitäts-Zeit, im Jahr 1785, mein Durchl. Fürst für tüchtig zur Archivarius-Stelle erkannte, wurden seit fünf Jahren sogar Jünglinge vorgezogen. Also muste ich meiner Ehre wegen Aus- und Inländern mich als einen tüchtigen Mann zeigen. Also muste ich mir selbst Brod erwerben. Ich wählte dazu die Herausgabe der Teutschen Stats-Literatur als ein meiner Fähigkeit und Neigung am meisten angemessenes Geschäfft. Und diese Anwendung meiner Talente geschahe nach H. D. Urteil übel.

Bei Verfassung jedes Hefts meiner Monatschrift wandte ich ganz diejenige Vorsicht an, welche ich nach bester, durch mehrjährige Erfahrung, das Verfassen der hiesigen Hof-Zeitung und fortgeseztes Studium erworbenen Kenntnis, um der Zeitumstände willen für nöthig hielt. Ich beruhigte mich nicht damit, daß ich blos als Privatmann schreibe; daß meine Schrift jeden Monat nur nach Censur derselben durch ein dazu beordertes Kollegium von Männern erscheint, welche samtlich Pflicht, Neigung und Wissenschaft haben, nichts abdruken zu lassen, was dem allgemeinen Besten zuwider oder auch nur dem Vaterland im mindesten nachtheilig wäre; daß meine Leser nur Geschäfftsmänner bei der Reichs-Versammlung und in Kollegien, Gelehrte, überhaupt allein von derjenigen Klasse sind, auf welche mein Urteil nie einen gemeinschädlichen Einfluß haben kan. Auch damit beruhigte ich mich nicht, daß ich bereits im Anfang meiner Zeitschrift vorläufig

und seither oft meine Meinung über die darin vorkommenden Schriften und deren Gegenstände für das, was sie allein ist, für die Meinung eines Einzelnen erklärt hatte. Sondern ich behielt beim Schreiben meine Pflichten stets im Andenken, besonders dann, wann ich als freier Mann frei mein von Anderer Meinung abweichendes Urteil äuserte. Und bei all dieser Vorsicht soll ich in Fehler, ja in Verbrechen, in das gröste Verbrechen gefallen seyn.

Wegen Frankreichs äuserte ich mich freilich in vielen Punkten anders, als manche andre Schriftsteller auser Frankreich, aber doch war ich dieserwegen nicht einzeln, wie die Schriften eines Payne, Wielands, Schlözers, Bergs, Wittenbergs ꝛc. zeigen. Zudem kam, daß, da die sogenannte Gesellschaft der Konstitutions-Freunde in Strasburg zu dem Ende mit mir in Korrespondenz trat, daß ich ihr die sie interessirenden teutschen Statsschriften lieferte, sie hingegen mich mit vielerlei Abhandlungen versahe, welche sonst nur selten herüber kamen, — ich mir dadurch eine geschichtliche und rechtliche Kenntnis vom jezigen Frankreich erwarb, welche der gröste Theil meiner Mitbürger nicht bekommen konnte.

Ueber das Verhältnis Frankreichs gegen seinen König, gegen das teutsche Reich und dessen Glieder nahm ich eben die Grundsäze an, wornach gegenwärtig das Durchleuchtigste Haus Wirtemberg handelt.

Die nun in Frankreich geltenden die Kirche betreffendenden Grundsäze sind zwar meiner Meinung nach ganz dem kanonischen Recht gemäß.

Doch hierin kan der Protestant leicht irren. Aber gleiche Sprache mit mir führen darüber selbst Katholiken, wie die in einer katholischen erzbischöflichen Stadt offentlich erscheinende Oberteutsche Literatur-Zeitung in ihren Urteilen über die gegen jene Grundsäze gerichteten teutschen Hirtenbriefe zeigt.

Daß das gröste Unglük die Revolution Frankreichs als eines äuserst verdorbenen Stats begleitete, daß diese Revolution von einem teutschen Volk nicht nachgeahmt werden dürfe, daß sie auch in Teutschland groses Unglük erregen würde, daß Frankreichs Konstitution, ob ich sie gleich als vortreflich für Frankreich erkenne, für Teutschland nicht eben so tauge, daß Wirtembergs Konstitution die beste unter den teutschen sei, daß zwar jede Konstitution den Wunsch nach Verbesserungen übrig lasse, aber daß diese nur gesezmässig zu bewirken und auszuführen seien, — das alles sagte ich in der Teutschen Stats-Literatur mehrmals. Aber unter H. D. Namen werden mir „Hegung, Ausbreitung und Vertheidigung der „höchstschädlichen und aufrührischen Gesinnungen" Frankreichs Schuld gegeben und zur Last gelegt.

Die Verhältnise des Kaisers und der Reichsstände gegen einander werden von den grösten Publicisten und von den Ministerien selbst sehr verschieden vorgetragen. Ich folgte keiner von den beiden Parteien, sondern meiner Ueberzeugung, und diese wurde von der Liebe zu Wirtenberg geleitet, wann die beiderseitigen Gründe mir gleich wichtig schienen. Hatte ich von Verhältnisen zwi-

schen Fürsten und Unterthanen zu sprechen, so war ich beflissen, nicht nur Säze aufzustellen, welche der Gerechtigkeit gemäß sind, sondern sie auch, Falls sie auser ihrer Verbindung mit andern zu Untergrabung der Ordnung misbraucht werden konnten, in einer dißfalls nöthigen Verbindung oder gehörig bestimmt vorzutragen. Willkommen war mir dabei die Gelegenheit, wo ich von irgend einem Saz zeigen konnte, daß er in Wirtembergs Statsgesezen gegründet ist. Und doch werden mir in jenem Schreiben die Gesinnungen abgesprochen, welche H. D. in meiner Monatschrift darum erwarteten, weil sie aus einer wirtenbergischen Feder fließt, die Gesinnungen eines biedern rechtschaffenen Teutschen.

Reichsfürsten, Reichs-Hofräthe und Kammergerichts-Assessoren, Komitial-Gesandten, Ministers, Räthe, Professoren, Theologen von der katholischen und von der evangelischen Kirche ꝛc. lobten mich wegen der Teutschen Stats-Literatur, munterten mich auch unter ausdrüklichem Beifall wegen meiner darin geäuserten Grundsäze auf, so fortzufahren; seit einigen Monaten steigt die Zahl meiner Leser bei der Reichs-Versammlung, bei den Reichsgerichten, in Kanzleien und Universitäten fast jede Woche; erst noch in gegenwärtigem Monat gaben meine Censoren offentlich das amtliche Zeugnis, sie hätten nicht nur nie etwas Gemeinschädliches sondern auch noch weiter nie etwas, was nicht unbedenklich durch den Druk bekannt gemacht werden dürfte, in meiner Zeitschrift gefunden; durch alles das wurde ich angefeuert, meine Bemuhungen zu verdoppeln, ja ich schmeichelte mir, Nuzen stiften zu können, jezt gerade, wo so viele Völker unzufrieden und manche

Fürsten und Ministerien auf Herstellung der Verfassung ihrer Staten bedacht sind, Nuzen stiften zu können; diese Hoffnung war mein Glük. Und plözlich wird mir gemeldet, H. D. würden durch ferneres Halten meiner Schrift ein unverzeihliches Beispiel geben, möchten sie vielmehr als so gefährlich aus allen Händen winden.

Ich weiß, daß ich der Würde eines Fürsten Achtung schuldig bin, auch wenn ich sie von seiner Person unterscheide, ihn von edeln Männern, welche mit ihm oder unter seinem Namen das Volk beglüken, oder von Aristokraten unterscheide, welche sich zwischen ihn und das Volk stellen, um beide zu beherrschen, ihn um die Liebe des Volks bringen und in diesem ihn nur einen Haufen Nichtswürdiger erbliken lassen. Aber nicht Ihre Würde, D. H., ist der Grund, warum ich H. Dens. grössere Verehrung wiedmete, als je einem Fürsten. Sondern diese Verehrung gründete sich auf H. Dero Handlungen, auf die daraus entsprungene Hoffnung, was H. D. einst als Regent dem Vaterland seyn würden. Und eben dieser Fürst, mein künftiger Fürst, ist es, in dessen Namen ich des Hochverraths schuldig erklärt werde.

Ich bin Mensch, und folglich nicht Fehler frei. Das erkenne ich, bin daher auch bereit, einen Irrtum sogleich zu widerrufen und zu verbessern, als er mir angezeigt wird. Wäre es E. H. D. gefällig gewesen oder noch, mir die Fehler nachweisen zu lassen, welche H. D. in meiner Monatschrift bemerkt haben, so könnte ich von der Bereitheit, sie zu berichtigen, im 6. Heft gedachter Schrift, denn das 5. ist schon verfaßt, Beweise geben. Hingegen das höchste Verbrechen,

was nur der unwürdigste Bürger begehen kan, das wird nicht aus Irrtum begangen, das läßt sich nur mit einem äuserst schlechten Charakter verbinden, und von ihm zeugen nur Handlungen, Handlungen, welche in hohem Grad an mir sträflich wären, da ich von Amts wegen verpflichtet bin, andere von Ungerechtigkeit abzumahnen. Aber ich weiß mich keiner solchen Handlungen schuldig, unschuldig des schröklichsten Verbrechens, und H. D. hat es leider nicht gefallen, mir das Nähere darüber eröffnen zu lassen, wodurch ich in den Stand gesezt worden wäre, mich völlig zu rechtfertigen.

Daher kan ich auch wegen meines künftigen Benehmens bei Verfassung der Teutschen Stats-Literatur nur den allgemeinen Schluß fassen, meine Vorsicht überhaupt also anzustrengen, daß bei jeder Gelegenheit meine Liebe zum Vaterland und mein Gehorsam gegen seine Geseze sich zeigen. Gewiß verlangen H. D. sodann die Fortsezungen meiner Schrift und vielleicht mit ihnen auch die Hefte wieder, welche mir zurük geschikt wurden. Unterdessen werden E. H. D. aus der Art, wie ich bei meiner so tiefen Wunde meinen Schmerz äusere, sehen, daß die bürgerliche Ordnung in jedem ihrer Theile mir bis zur Aufopferung heilig ist.

Ich bin daher in unwandelbarer Verehrung stets

E. H. D.

Stuttgard, den 15. Mai
1791.

treugehorsamunterthänigster
Dr. Cotta.

N. S.

Nun, D. H., ist es — höchstwahrscheinlich, daß von dem auf H. D. Befehl an mich ergangenen Schreiben Abschriften hieher gebracht sind und hier und im übrigen Land in Umlauf gesezt werden. Meine Landsleute wissen und erfaren also, unser künftiger Durchl. Fürst erkläre mich für einen Verbreiter aufrührischer Gesinnungen. Auch diß, nicht zu ersezende, Unglük werde ich in Geduld leiden. Den 17. Mai 1791.

Ich empfieng keine Rük-Antwort meines Gegners. Nur äuserte er bald darauf einem Wirtenberger mündlich, mein Schreiben sei ein elendes und seichtes Geschwäz, und nach Stuttgard schrieb er an einen Korrespondenten, der Bischof von Speir habe ihn durch beständiges Andringen zu jenem Schreiben an mich gebracht. Er hatte es in Abschriften nach Stuttgard ꝛc. geschikt, und daher machte ich meine Antwort auch bekannt; die Aristokraten-Partei brachte nun das Schreiben an mich, die National-Partei aber mein Gegenschreiben schnell durch ganz Wirtenberg in Umlauf.

Es war oben vom Bischof von Speir die Rede; er ist als Gegner Frankreichs und des National-Systems bekannt genug, um das vorhin gesagte ohne weiters für richtig zu halten. Folgende zwo Thatsachen aber, welche mir aus Komitial-Relationen mitgetheilt wurden, werden es noch mehr bestättigen. Schon im Merz 1791 nemlich ließ mich der — Hof wissen, Haimb, der Komitial-Gesandte des Bischofs, habe erklärt, zu Bruchsal mache die Art der Darstellung, deren ich mich bei Erwähnung der Angelegenheiten Frankreichs bediene,

bediene, das gröste Aufsehen, und er habe daher Befehl, ein Verbot meiner Zeitschrift zu bewirken, indem sonst, wie er angab, die ohnehin erhizten Glieder noch immer mehr eingenommen werden möchten. Dabei schilderte Haimb besonders das äuserst bedenklich, daß ich die Bürger von Frankreich Franken nenne, denn man müse argwöhnen, daß ich dabei (Risum teneatis!) auf die Wiedereroberung der Rechte der ehemaligen Franken hinzudeuten zur Absicht habe. — Eben dieser Haimb beklagte sich am 13. Mai (am nemlichen Tag, woran ich das durch seinen Bischof veranlaßte Schreiben empfieng) im fürstlichen Nebenzimmer gegen die anwesenden kur- und fürstlichen Komitialgesandten bitterlich über das April-Heft meiner Zeitschrift, als worin ich „Seinem Gnädigsten Fürst-Bischof und Herrn" auf die unverschämteste Art zu nahe getreten sei, und trug darauf an, dieser Zeitschrift solle von Reichs wegen (das heist wohl nicht „durch ein Reichs-Gericht im rechtlichen Weg"?) unterdrükt werden. Er unterstüzte sein Ansinnen durch Folgendes: erstlich suche ich durch mein angenommenes Freiheitssystem Aufruhr anzuzetteln, wovon der Beweis meine Empfehlung von — Payne's Schrift sei; zweitens hätte ich behauptet, der Teutsche sei zu einer Revolution noch nicht genug empfänglich. (Er meinte damit das, was S. 202 im zweiten Band der Teutschen Stats-Literatur L. 19 ꝛc. gesagt ist, allein jeder, welcher mit gesunden Augen liest, wird finden, daß diese Stelle nicht von mir, und daß sie anders gesagt ist.) Sein Vortrag fand bei einigen seiner katholischen Kollegen Beifall, und der wirtembergische Komitial-Gesandte wurde vorläufig ersucht, die ge-

meinschaftlichen Beschwerden wider mich dem Herzog zu Wirtemberg vorzutragen.

Der Herzog sandte diese Beschwerden dem wirtembergischen Regierungs-Kollegium zu, welches hierauf unter dem 21. Mai die dißjährigen Hefte der Teutschen Stats-Literatur „zur Einsicht aus Gelegenheit der von der dißseitigen Komitial-Gesandtschaft dagegen vorgebrachten Beschwerden" von mir begehrte. Ich antwortete darauf, nach dem wirtembergischen Kanzlei-Styl unter Anrede an den Fürsten, dem Kollegium also:

D. H.

G. H. u. H.

Stuttgard, den 10. Junii 1791.
Doktor Cotta bittet, ihn zur Verantwortung wegen der Teutschen Stats-Literatur bald kommen zu lassen, auch um Mittheilung der zu Regensburg dagegen erhobenen Beschwerden. Unter Anschliessung des April-Hefts dieser Schrift.

Durch die Höchste Signatur vom 21. Mai, welche erst heut mir zugekommen ist, wird mir aufgegeben, ein Exemplar der dißjährigen Hefte der Teutschen Stats-Literatur unt. einzuschiken. Ich werde sie daher vom Verleger sogleich verlangen und nächsten Dienstag u. vorlegen; unterdessen aber thue ich es hier mit dem bei Handen gehabten Aprilheft, weil dieses das-

jenige ist, welches in Regensburg übel aufgenommen wurde.

E. H. D. haben die Beschwerden über die Teutsche Stats-Literatur, welche einige katholische Komitial-Gesandten an H. D. Selbst hatten gelangen lassen mögen, an das Hochpreisliche Regierungsraths-Kollegium als die mir zum Forum gesezte Höchste Behörde verwiesen und dadurch meine eben so zuversichtliche als gerechte Hoffnung erfüllt, gedachte Beschwerden werden keineswegs, wie anderswo wahrscheinlich geschehen wäre, als blose Stats- oder etwa gar nur Konvenienz-Sache, sondern sie werden als Justiz-Sache, welches sie wegen meiner in mehrerem Betracht sind, behandelt werden.

Weil ich aber nun wegen solcher Aeuserungen über meine Monatschrift in das traurigste Verhältnis gegen meine Mitbürger versezt bin, indem ich im ganzen Herzogtum als ein Verbreiter aufrührischer Gesinnungen geschildert werde, so liegt mir äuserst daran, daß meine Rechtfertigung so schleunig, als es mir möglich, und so vollständig geschehe, als es nöthig ist. Ich bitte daher H. D. unt., mich bald vor dem Hochpr. R. R. Koll. zur Verantwortung wegen der Teutschen Stats-Literatur kommen zu lassen und zu diesem Ende mir vorläufig die über diese Schrift von obgedachten katholischen Komitialgesandten erhobenen und von dem Herzoglichen Komitialgesandten eingeschikten Beschwerden mitzutheilen. Dann werde ich, wie ich schon unter dem 6. Januar unterthänigst versprach, vor E. H. D. öffentlich mich rechtfertigen, mich als Höchst Ihrer Huld würdig zeigen. Hiezu

empfele ich mich unt., der ich nie aufhörte zu seyn, und nach Pflichten stets seyn werde,

E. H. D.

treugehorsam unterthänigster
Cotta, der Rechte Doktor.

Auch hierauf erfolgte nichts.

Alles dieses steht mit andern Begebenheiten, welche sich in Wirtemberg und bei der teutschen Reichsstände Versammlung zutrugen, in Zusammenhang, ich übergehe sie aber darum, weil ich sie nicht aktenmässig erzälen kan. Das Publikum sei nun Richter zwischen Karl und Ludwig zu Wirtemberg und zwischen

Friedrich Cotta.



